Segesser

Neun Jahre

im

Großen Rathe des Kantons Luzern,

1851–1860.

Von

A. Ph. Segesser.

Schaffhausen.
Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung
1860.

1.

In dem Augenblick, wo meine Stellung als Mitglied des Großen Raths von Luzern ihr Ende erreicht hat, tritt diese Schrift vor das Publikum. Ihr Zweck ist einfach. Sie soll nichts anderes sein als eine offene Rechenschaft über den Antheil, welchen ich während der Zeit meiner Amtsdauer an den Fragen politischer und administrativer Natur zu nehmen berufen war, welche jene Behörde und überhaupt das öffentliche Leben in kantonalem Kreise beschäftigten. Die Schrift wird daher einen höchst subjektiven Charakter an sich tragen und kündigt diesen Standpunkt von vorneherein unumwunden an. Sie wird vor Allem die persönlichen Motive darlegen, welche meine ganze Stellung und meine Handlungsweise in jedem einzelnen Falle bestimmten.

Es ist nicht Eitelkeit, was mich zu dieser Publikation bewegt, noch Ueberschätzung des Gegenstandes, den sie behandelt. Niemand ist mehr als ich der Geringfügigkeit bewußt, zu denen das, einst reiche, öffentliche Leben in den Kantonen herabgekommen, seitdem ihre Selbständigkeit in einem größern politischen Organismus aufgegangen ist. Besondere Verhältnisse haben den Kanton Luzern in dieser Beziehung noch um eine Stufe tiefer gestellt als andere, die einen minder starken Schritt abwärts zu machen hatten, um auf das allgemeine Niveau zu kommen. Es wäre schwer, sich einzubilden, daß man über einen welthistorischen Stoff spreche, wenn man sich über Verhandlungen des Luzernischen Großen Rathes in den letzten neun Jahren verbreitet. Auf einem kleinen Schauplatz sind aber nothwendig auch die Rollen der Handelnden klein und bieten an sich schon persönlichem Ehrgeiz wenigen Raum. Dagegen ist es für die Frage der Pflichterfüllung vollkommen gleichgültig, ob der Einem angewiesene Wirkungskreis in großen oder kleinen Verhältnissen steht. Ist dieser Wirkungskreis ein öffentlicher, durch das Vertrauen des Volkes übertragener, so scheint es mir an-

gemessen, daß beim Ausscheiden aus demselben auch öffentlich Rechenschaft abgelegt werde über die Erfüllung des Mandats. Für mich insbesondere wird dieses gewissermaßen Bedürfniß, da mein öffentliches Wirken im Kanton Luzern von Anfang an das Ziel maßloser Angriffe und konsequent verfolgter Verdächtigung und Entstellung gewesen ist. Ohne es gesucht zu haben, fand ich mich an die Spitze einer parlamentarischen Opposition gestellt; ohne Beruf und Neigung für die Rolle eines Parteiführers, erkannte ich, daß Pflicht und Ehre mir nicht erlaubten, derselben aus dem Wege zu gehen. Indem ich dabei keiner andern Rücksicht Raum gab, als der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, erregte ich oft die Wuth erbitterter Gegner, nicht selten die Bedenklichkeit furchtsamer Freunde. Man hat von jener Seite unbedenklich die Reinheit meiner Absichten in Zweifel gestellt und keine Waffe verschmäht, welche ihren Dienst zu thun schien, von dieser hat man mich oft verantwortlich machen wollen für den wenigen Erfolg, welchen die konservative Partei im Rathe und gegenüber dem im Kanton Luzern herrschenden System überhaupt bisher erlangt hat. Ich habe auf Angriffe, die meiner Person galten, zu antworten unnöthig erachtet, auf Andeutungen der letztern Art niemals mich in öffentliche Rechtfertigungen eingelassen. So lang ich im Amte stand, gab es für mich nur Einen Maßstab des Handelns, die Pflicht, wie ich sie zu erkennen im Stande war. Um so begreiflicher wird man es aber finden, wenn jetzt, nachdem jene Stellung aufgehört hat, ich es unternehme, in zusammenhängender Darstellung das vollständige Bild eines offenen, jeder Controlestets zugänglichen Wirkens niederzulegen — weder um mich selbst zu loben, noch um mich zu entschuldigen — denn zu beidem finde ich keinen Anlaß, sondern nur um unbefangenem Urtheil den unverfälschten Stoff zu liefern.

Wenn diesem Zwecke gemäß meine persönliche Stellung zu jeder Frage, welche die Darstellung zu berühren hat, allerdings im Vordergrund stehen muß; so werden nichts desto minder diese Blätter auch einen Beitrag bilden zur Geschichte der Parteiverhältnisse und Parteibewegungen im Kanton Luzern überhaupt seit dem Sturze des Sonderbunds. Denn einerseits werde ich mit einigen Worten zurückgreifen müssen über den Zeitpunkt meines Eintritts in den Großen Rath, andererseits giebt es seit diesem Zeitpunkt wohl wenige der bedeutendern inneren Fragen, welche ich nicht zu berühren haben werde.

Ich werde, um die Uebersicht zu erleichtern und Wiederholungen zu vermeiden, nicht die Verhandlungen des Großen Rathes nach ihrer Zeitfolge darstellen, sondern die Materien nach ihrer Natur und innern Zusammengehörigkeit behandeln, erst die politischen, dann die Verwaltungsfragen. Nicht nur in den erstern, sondern auch in den letztern äußert bisweilen der allgemeine Parteistandpunkt berechtigten Einfluß. Während er jedoch bei Fragen der erstern Art grundsätzlich hervortritt, erscheint er in den letztern als ein mehr sekundäres Moment. Es wäre thöricht, von einer Regierung oder von einer Opposition zu fordern, daß sie in irgend einem Gebiete der Gestaltung des öffentlichen Lebens auf die Geltendmachung ihrer Grundanschauungen Verzicht leisten sollte. Nur das kann und soll von Allen und auf jedem Gebiete gefordert werden, daß man sich innert der Schranken der Wahrheit und Gerechtigkeit bewege. Dieses vorausgesetzt ist es eben so ungereimt, einer parlamentarischen Partei „systematische Opposition" zum Vorwurf zu machen, als es verkehrt wäre, an einer Regierung systematisches Handeln in allen Gebieten ihrer Wirksamkeit tadeln zu wollen. Es frägt sich nur, ob das System, nach welchem gehandelt wird, gut, den Vorschriften strenger Moral und dem Maßstab der Wahrheit und Gerechtigkeit angemessen sei, in einem Freistaat wie der unserige noch überhin, ob es den Grundsätzen der Demokratie entspreche. Ist es das, so kann Niemand mit Grund und Vernunft tadeln, wenn es in der ganzen Handlungsweise eines Mannes, einer Partei, einer Regierung, bei jedem Anlaß und in jeder Anwendung auf positive Fragen hervortritt.

Ich habe nicht die Absicht, in und durch diese Schrift Jemanden, wer es sei, unnöthiger Weise zu kränken. Es wird jedoch schwer sein, in einer Rekapitulation neunjähriger Parteikämpfe die Erwähnung von Personen zu vermeiden, weil es eben die Personen sind, welche die Parteien tragen und ihnen mehr oder minder den Ausdruck ihrer eigenen Individualität aufprägen, Personen, in denen sich Grundsätze, Handlungsmaximen, Theorien verkörpern und von denen sie ihre eigenthümliche Färbung erhalten.

Man würde endlich sehr irren, wenn man in dieser Publikation das Produkt einer gewissen Empfindlichkeit über meine Nichtwiederwahl in den großen Rath zu finden glaubte. Ein solches Gefühl liegt mir fern. Ich habe die Stelle niemals gesucht, ich kann sie ohne Bedauern missen. Eine Volkswahl ist das Zeugniß, daß die Bürger eines Kreises den Gewählten seinem allgemeinen

Standpunkte nach für geeignet halten, sie in der Behörde zu vertreten, das heißt, in den Angelegenheiten des Landes so zu sprechen und zu handeln, wie sie selbst sprechen und handeln würden, ihrer ganzen geistigen Richtung den entsprechenden Ausdruck zu geben. Das setzt eine Gleichheit der Standpunkte, Ideen, Temperamente 2c. zwischen Wählern und Gewählten voraus. Ob diese vorhanden sei oder nicht, haben die Wähler jeweilen zu entscheiden, ohne ihren Entscheid irgendwie motiviren zu müssen. Mein Standpunkt und meine Wirksamkeit auf demselben lag nun offen vor den Wählern; war er nicht derselbe, den die Mehrheit unter ihnen theilte, so hatten sie vollkommen Recht mich zu beseitigen, niemand kann sie deßhalb tadeln. Denn daran verändern konnte ich meinerseits nichts: das wußte Jeder, der mich kennt. Das gleiche war der Fall, wenn sie bei unverändertem Standpunkte glaubten, ein Anderer würde denselben besser oder ihrem besondern Bedürfniß angemessener vertreten als ich. Aus Rücksichten der Dankbarkeit brauchte man mich nicht zu wählen. Denn gesetzt auch, die gleiche Mehrheit, die mich im Jahre 1851 wählte, wäre mit meiner Amtsführung vollständig zufrieden, fände aber, daß es in Zukunft ein Anderer noch besser machen werde; so könnte man ihr wegen einer Personenänderung keinen Vorwurf der Undankbarkeit machen. Die Großrathsstellen sind eben nicht ein Preis der Dankbarkeit, sondern ein freier Ausdruck des Vertrauens und gegenseitiger Uebereinstimmung des Willens. Das ist meine Ansicht von der Sache. Jedermann wird daraus leicht ermessen, daß eine Empfindlichkeit von meiner Seite durchaus nicht vorhanden sein kann.

2.

Ich saß bereits drei Jahre im schweizerischen Nationalrath, als mich bei der Drittelserneuerung vom Jahre 1851 der Wahlkreis Hochdorf in den kantonalen Großrath berief. Ich fand in der letztern Behörde eine fertige, gemachte Lage der Dinge vor, an die ich mich zu halten hatte: es war nicht eine konstituirende Versammlung, in die ich eintrat, sondern eine konstituirte, nicht ein vollständig neu gewählter Rath, sondern nur ein zum dritten Theil erneuerter; es war kein Gleichgewicht der Kräfte vorhanden, sondern eine Partei befand sich seit drei Jahren im ausschließlichen Besitz der Gewalt.

Aber wie die Lage, so war auch meine Stellung zu derselben von Anfang an eine fertige, gemachte.

Zwar datirten meine politischen Antecedenzen nicht weiter zurück als auf das Jahr 1848, wo ich in den Nationalrath gewählt worden war, die erste selbstständige Stelle die ich bekleidete. Die Kanzleibeamtung, welche mir unter der vorhergehenden Regierung von 1841 bis 1847 übertragen war, war eine Stelle des Vertrauens, aber nicht eine Stelle für selbständige Handlung. Ich hatte sie streng in dieser Weise aufgefaßt, indem ich mich bemühte, das Vertrauen der Behörde zu rechtfertigen und alle Erlasse, die aus meiner Feder hervorgingen, so zu fassen, daß diejenigen, welchen das entscheidende Wort zukam, darin das Abbild der Gedanken fänden, die sie auszusprechen wünschten. Dagegen hielt ich mich von selbstthätigem Eingreifen in die politischen Fragen und Bewegungen jener Zeit so ziemlich entfernt. Im Allgemeinen war ich mit der Tendenz und Regierungsweise der damaligen Regierung einverstanden. Ich achtete ihre Mitglieder als wohlmeinende und wackere Männer, die dem Willen der Mehrheit des Volkes zu entsprechen redlich anstrebten und die Ehre und das Wohl des Landes stets vor Augen hatten. Einzelne Handlungen, die meinen Ansichten nicht entsprachen, scheute ich mich durchaus nicht, als Bürger, zu tadeln. Eifrige Parteimänner, wie es solche zu allen Zeiten giebt, fanden daran mehrfach Anstoß, weil sie selten erkennen, daß der Tadel in gewissen Fällen ein Freundschaftsdienst ist. Keiner meiner politischen Gegner aber wird aus jener Zeit mir eine Handlung oder auch nur ein Wort aufheblich machen können, das für ihn oder die damals in Minderheit befindliche Partei kränkend gewesen wäre. An der Vertheidigung des Landes im Jahr 1845 gegen die Freischaaren, im Jahr 1847 gegen die Truppen der Zwölfständemehrheit hatte ich mit Begeisterung Theil genommen. Ich bat die Regierung, mich von den Kanzleigeschäften zu beurlauben und stellte meine, im Kamaschendienst und Reglementswesen freilich ungeübte Person dem Militärkommando zu beliebiger Verfügung. Damit hatte ich wiederum nichts anderes gethan als jeder Luzerner, dem die Ehre und die fünfhundertjährige Selbständigkeit seines Vaterlandes am Herzen lag. Im Verein mit mehreren Freunden wirkte ich nach der Niederlage dafür, daß der Widerstand gegen gewaltsam aufgedrungene Zustände sich organisirte, weil ich die Ehre des Luzernervolkes auch im Unglück aufrechthalten helfen wollte. Im Jahr 1848 wählten die Konservativen des Kreises Rothenburg mich zum Mitglied des Nationalraths.

Alle Männer des Vertrauens, welche sich zu einer solchen Stelle eigneten, saßen entweder im Gefängniß oder waren im Aktivbürgerrecht eingestellt. Mich hatte man zufällig vergessen, oder mich für so unbedeutend und unpopulär gehalten, daß man es nicht der Mühe werth fand, mir unter irgend einem Vorwand eine Untersuchung an den Hals zu hängen. Diese Wahl war das erste, was den neuen Machthabern nicht nach Wunsch gelang. Sie thaten deßhalb alles Mögliche, um meine Stellung im Nationalrath unhaltbar zu machen. Plötzlich war ein wichtiger, gefährlicher Feind des neuen Bundes aus mir geworden. Bei meiner ersten Ankunft in Bern fand ich die Gemüther gegen mich auf eine Weise eingenommen, welche in meiner ruhigen politischen Vergangenheit durchaus keine Begründung hatte. Die gräßlichsten Schilderungen meiner unbedingten Feindseligkeit gegen alles Neue, Freisinnige, meiner entschiedenen Tendenz, Alles auf den Zustand beim Austritt Noah's aus der Arche zurückzuführen, meiner Affilirung mit den Jesuiten und allen finstern Komplotten zum Umsturz der Freiheit waren mir vorausgegangen. Auf allen Gesichtern sah ich den Ausdruck des Widerwillens und, obschon ich in meinem Leben mit keinem Jesuiten nur ein Wort gesprochen, das abergläubische Unbehagen, wovon man sich zu jener Zeit von der vermutheten Nähe eines Jesuiten ergriffen fühlte. Ich gestehe, daß im Anfang diese Wahrnehmungen mich einigermaßen bemühten und daß ich erstaunt war über den Erfolg einer Bosheit, von der ich keinen Begriff gehabt hatte. Doch bald fühlte ich mich gehoben durch die schöne und lohnende Stellung, die sich mir darbot. Aller Hohn übermüthigen Siegesgefühls ergoß sich in ungezügeltem Strom über die besiegten Völkerschaften der Sonderbundskantone; ihre Vertreter, die nicht zu dem Bedientenvolke der Sieger gehören wollten, sahen sich bei jedem Anlaß auffälliger Geringschätzung überantwortet, ja selbst in Präsidialreden als Feinde des Vaterlandes taxirt. Eine solche Lage schärft in Gemüthern, die Sinn haben für die Ehre ihres Landes und Volkes, den Willen und die Kraft des Widerstandes. Ein nobler Sieger kann geschlagene Gegner durch Achtung versöhnen, Uebermuth wird stets nur knechtische Seelen beugen. Ich fand mich glücklich, das Vae victis, das jeden Tag über Diejenigen erschallte, die mich in jene erste Bundesversammlung sendeten, zum großen Theil auf mein eigenes Haupt lenken zu können; ich fühlte mich reich entschädigt dafür durch den Bei-

fall, den ein damals noch ungebrochenes Volk jedem kühnen Worte spendete, das für seine Sache gesprochen wurde.

Jene drei ersten Jahre im Nationalrath bestimmten dann aber auch meine Stellung in den kantonalen Verhältnissen. Erstlich gab mir die Eigenschaft eines Mitglieds der schweizerischen Bundesbehörde Sicherheit gegen Verhaftung und Aktivbürgerrechtseinstellung, welcher zu jener Zeit im Kanton Luzern mißliebige Personen jeden Augenblick ausgesetzt waren. Ich hielt es daher für meine Pflicht, dem Wunsche derjenigen Freunde, welche bisher mit Gefahr und Aufopferung die Organisation und Vereinigung der kantonalen Oppositionspartei im Volke geleitet hatten, zu entsprechen und selbst etwas mehr in den Vordergrund zu treten. Zweitens war ich durch entschiedenes Auftreten in der Bundesversammlung dem Volke bekannt geworden: man wünschte, daß auch im kantonalen Großrath sich eine feste Opposition geltend machen möchte. Das war der Grund, warum ich gewissermaßen an die Spitze der konservativen Partei im Kanton Luzern gestellt und für die Erneuerungswahlen von 1851 in zwei Wahlkreisen als Kandidat aufgestellt wurde.

3.

Die gewaltsame Regierungsveränderung im November 1847 hatte eine rein demokratische Verfassung und Staatsordnung über den Haufen geworfen, wie das Luzerner Landvolk eine solche seit mehr denn einem Jahrhundert, erst der städtischen Aristokratie, dann den liberalen Doktrinärs gegenüber angestrebt und endlich im Jahr 1841 errungen hatte. Sie war gebaut auf allgemeines Stimmrecht, Integralerneuerung und kurze Amtsdauer der Behörden und Beamteten, Veto gegen alle Gesetze und Revisionsrecht des Volkes in jedem Jahre, Grundlagen, welche seitdem in die Verfassungen fast aller Kantone und theilweise selbst in die Verfassung des Bundes übergegangen sind. Die provisorische Regierung, welche sich nach dem Einzuge der Tagsatzungstruppen und unter deren Aegide gebildet hatte, benahm sich, als ob sie in sich alle gesetzgebende, richterliche und administrative Gewalt vereinigte, an kein Gesetz und keine Verfassung gebunden wäre, daher auch Verfügungen treffen könnte, welche einer ordentlich konstituirten Regierung nicht erlaubt

wären.[1]) So erklärte sie den Großen Rath, dessen Amtsdauer noch nicht abgelaufen war, für aufgelöst, setzte dessen Mitglieder bis auf wenige in Anklagezustand, stellte sie im Aktivbürgerrecht ein und nahm ihr Vermögen in Beschlag. Dann ordnete sie neue Großrathswahlen an, verfügte, daß der zu wählende Große Rath gleichzeitig eine Verfassungsrevision vorzunehmen habe, Alles im klaren Widerspruch mit der noch zu Recht bestehenden Verfassung von 1841. Zum Ueberfluß wurden die Gemeindebehörden zum Theil willkührlich abgesetzt, zum Theil mit Zuzügern vermehrt, welche nicht das Volk, sondern die provisorische Regierung oder andere unberechtigte Leute, an einigen Orten sogar eidgenössische Truppenkommandanten bezeichneten. Nachdem man noch eine große Zahl einflußreicher und angesehener Männer in allen Gemeinden als Begünstiger des Sonderbunds eingesteckt oder provisorisch im Aktivbürgerrecht eingestellt, die Gemeinden, im Fall nicht nach Wunsch gewählt werde, in vertraulichen Präsidialeröffnungen mit Straftruppen bedroht, die eidgenössischen Occupationstruppen, deren Zahl derjenigen der stimmfähigen Bürger gleichkam, auf die Wahlplätze konzentrirt hatte, erfolgten am 11. Dezember 1847 die Wahlen für den neuen großen Rath. Man hat in unsern Tagen über die Abstimmung in Savoyen gespottet; allein unbestreitbar ist, daß bei der Abstimmung in Savoyen im April 1860 die Mittel der Einschüchterung fehlten, die im Dezember 1847 bei den Großrathswahlen von Luzern zur Hand waren, daß moralischer und physischer Zwang und Mangel jeglicher Garantie der Freiheit dort bei weitem nicht in dem Maße vorhanden war wie hier. Der gleiche Rath, der im Anfange November noch aus 94 Konservativen und 6 Radikalen zusammengesetzt war, bestand nun nach diesen Wah-

---

[1]) In dem Bericht, welchen die prov. Regierung an den neuen Großen Rath erstattete (amtl. Verhandlungen von 1847/48 S. 41 ff.), erklärte sie zwar, sie habe die Stellung einer provisorischen Regierung so aufgefaßt, daß eine solche sich streng an die „Gesetzlichkeit" zu halten habe und nur wo das Gesetz nicht ausreiche und die Umstände dringend geböten, zur Erhaltung des Ganzen ausnahmsweise zu Maßregeln zu schreiten berechtigt sei, welche einer Regierung in ihrem gesetzmäßigen Zustande sonst keineswegs erlaubt wären (S. 50). Die Ausnahme wurde aber hier zur Regel. Gleich darauf sagt sie (S. 53): „Wir sind der Ueberzeugung, daß eine provisorische Regierung alle Gewalt derjenigen gesetzlichen Behörden, welche durch die Anarchie außer Wirksamkeit getreten, auf so lang in sich vereinige, bis die benannten Behörden wieder gesetzmäßig aufgestellt sind." Phrasen, um absolutem Willkürregiment eine nothdürftige Schürze vor die Blöße zu hängen!

len Ende Dezembers aus 97 Radikalen und 2—3 von radikalen Versammlungen aus besondern persönlichen Rücksichten gewählten Konservativen oder Gemäßigten. Und doch hatte man die Stirn, das eine freie Wahl zu nennen, ein Volk, das seit mehr denn zwanzig Jahren mehr oder minder demokratisch organisirt war und an Bildung und Charakter hinter keinem zurückstand, durch die Vorgabe solcher plötzlicher Sinnesänderung zu verspotten. Zwei Monate vorher hatten von circa 27,000 Stimmfähigen 17,000 sich für den Sonderbund erklärt, ein paar Monate nachher stimmten wieder circa 12,000 gegen die Klosteraufhebungsbeschlüsse und in Mitte dieses Zeitraums sollte die freie, radikale Einstimmigkeit liegen!

Die solchergestalt Gewählten konstituirten sich als Großer Rath und als Verfassungsrath, bestätigten Alles was die provisorische Regierung gethan hatte, bestellten die Kantonsbehörden ausschließlich aus Leuten ihrer Farbe und revidirten die Verfassung.

Der Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts blieb, ebenso das Veto und das Recht des Volkes, Verfassungsrevision zu beschließen, dagegen wurde die Integralerneuerung aller Behörden nach vierjähriger Amtsdauer abgeschafft. Der Große Rath sollte in drei Serien eingetheilt werden, von denen jede nach 3 Jahren einer Erneuerungswahl zu unterwerfen wäre, so daß als Uebergang die erste Serie eine dreijährige, die zweite eine sechsjährige, die dritte aber und fortan jede eine neunjährige Amtsdauer erhielten. Regierungsrath, Obergericht, Gemeinderäthe und Bezirksgerichte sollten alle drei Jahre zur Hälfte erneuert werden, was für den Einzelnen eine sechsjährige Amtsdauer begründete. Nach dieser fundamentalen Umänderung und andern weniger bedeutenden Modifikationen des Bisherigen, nannte man das Werk offiziell „Verfassung von 1841 revidirt im Jahr 1848“ und stellte dem Volke die Alternative der Annahme oder Verwerfung. Der Kanton war fortwährend von zahlreichen eidgenössischen Truppen besetzt. Nichtsdestoweniger sollte auch das, wie der Große Rath erklärte, eine vollkommen freie Abstimmung sein. [1])

---

[1]) Den besten Commentar zu der Proklamation vom 2. Febr. 1848 — einem ihres Verfassers würdigen Meisterstück — wodurch der Große Rath dem Volke die Annahme seines Werkes empfahl, enthielt der „neue Brief Jakob Robert Steigers an das Luzerner Volk“ vom 8. Febr. 1848 (gedr. in der Meyer'schen Buchdruckerei). Darin ist deutlich gesagt was sich in der Proklamation eben nicht so deutlich zu sagen schickte: Annahme der Verfassung oder Ruin des

Wiederum halfen die Occupationstruppen an manchem Orte zaudernden Entschlüssen nach. Viele Bürger stimmten in der Meinung, daß das Revisionsrecht dem Volke unverkümmert bleibe, mit Ja, um nur der Einquartirung einmal los zu werden. Es wurde amtlich angegeben, daß 12,436, die Mehrzahl der in der Kreisversammlung Anwesenden, (nicht die Mehrheit aller Stimmfähigen, deren Zahl 26,862 betrug), die Verfassung am 13. Februar 1848 angenommen hätten. Schon im darauf folgenden Herbst konnte ein Revisionsbegehren nur durch Verhaftung einer Menge von Bürgern und massenhafte Verfolgung und Bedrohung verhindert werden. Bei den Abstimmungen über die Klosteraufhebung und über die Annahme der Bundesverfassung wurde die Form der Abstimmung verändert: man zählte die Abwesenden zu den Annehmenden und brachte auf diese Weise gegenüber mehr denn 11000 Bürgern, die sich für Verwerfung aussprachen, eine Mehrheit heraus. Keine Abstimmung, fast keine Wahl, selbst da und dort von Gemeinderäthen, ging ohne vorläufige Verhaftungen, Hausarreste, amtliche Bedrohungen vorüber, kein Monat ohne Preßprozesse, wobei — ein merkwürdiges Faktum zur Charakteristik dieser Periode — nie der Fall einer Freisprechung vorkam. [1]) Es ließen sich Bücher schreiben über die Leidensgeschichte der standhaften Wahlkreise Weggis und Sursee, der Gemeinde Hohenrein u. s. w. Den Schluß dieser Sturm- und Drangperiode bildeten die Nationalrathswahlen im Herbst 1848. Nachdem dieselben vorüber waren, fand sich die Organisation vollendet und die Staatsmaschine begann ihren ungestörten Gang bis die Drittelserneuerung des Großen Rathes im Jahr 1851 herannahte.

Das war der erste Anlaß, wo das Volk gesetzlich berufen war, innert den Schranken, welche im Jahr 1848 aufgerichtet worden waren, wieder einen Schritt zur Geltendmachung seiner Rechte zu thun. Als im Herbst 1848 eine Revisionsbewegung angestrebt worden war, hatte es geheißen, dieselbe sei ungesetzlich, verfassungswidrig, revolutionär, weil kein Bedürfniß vorhanden sei und weil sie nur auf Personalveränderungen abziele, wofür nicht Verfassungs-

---

Landes durch unerbittliche Beitreibung der Kriegskosten und Kontributionen mittelst Exekution durch die eidgenössischen Truppen. Noch deutlicher sprachen gewisse Regierungsbeamtete auf dem Lande.

[1]) Diese Preßprozesse streiften zuweilen ans Unglaubliche. So wurde ein Zeitungsblatt, ich glaube, ohne Zuthun des angeblich Beleidigten, amtlich verfolgt, weil darin Hr. Dr. Castimir Pfyffer ein „juristischer Haarspalter" genannt war!

revision, sondern die periodische Wahl das gesetzliche Mittel sei. Nun kam der Zeitpunkt heran, wo dieses gesetzliche Mittel zu ergreifen war. Allein jetzt hieß es umgekehrt, es sei eine schlechte Art der Opposition, sich gegen die Personen zu wenden, man soll die Sachen, nicht die Personen im Auge halten. Es kam darauf an, den durch die Verfassung höchst unbestimmt gelassenen Modus des drittelweisen Austritts näher zu bestimmen. Das geschah erst jetzt, im Anfang des Jahres 1851. Man konnte erwarten, daß der Modus hergestellt würde, wie er während der Dreißigerjahre bestanden hatte, denn die ganze Regierungsveränderung von 1848 hatte nach der Absicht ihrer Lenker die Bestimmung, eine Restauration der Pseudoaristokratie der Dreißigerjahre herbeizuführen. Daher die tugendhaften Expektorationen gewisser Magnaten gegen alle Freischärler, bis sie merkten, daß dieses Element nicht gewillt war, sich zum Fußschemel einer alternden Coterie herzugeben — worauf der Ton sofort sich modifizirte und die öffentlichen Erlasse einigermaßen an Salbung verloren. Das Dekret über die drittelweisen Erneuerungswahlen erfolgte dann wirklich in dem Sinne, daß annähernd der dritte Theil der Repräsentanten jedes Wahlkreises in Austritt und Erneuerung falle. Dieser Grundsatz entsprach allerdings dem Sinne der Verfassung; im Detail seiner Durchführung dagegen wurden einige Künsteleien angebracht, um die erste Serie des Austritts und der Wiederwahl so günstig als möglich für die Regierungspartei zu gestalten. Demzufolge kam z. B. der Drittheil von acht Repräsentanten im Wahlkreis Luzern für die erste Serie auf 4, im Wahlkreis Sempach der Drittheil von 4 auf 0 zu stehen; von den drei Kreisen, die jeder im Ganzen nur 2 Repräsentanten hatte, sollte nur der eine, wo sich eine radikale Wahl voraussetzen ließ, in dieser Serie wählen. Mehr des moralischen als des materiellen Effektes wegen mußte die Sache wo möglich so eingerichtet werden, daß von den in der ersten Serie austretenden 34 Mitgliedern die Mehrzahl wieder gewählt würde. Denn materiell war es vollkommen gleichgültig, wenn auch sämmtliche Wahlen der Opposition zufielen: der Regierungspartei blieben in diesem Falle immerhin 65 gegen 38 Stimmen im Großen Rathe sicher. Es lag daher im Grunde wenig an der Art und Weise wie die Drittelserneuerung arrangirt wurde, das Uebel lag in dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Drittelserneuerung selbst, welche, gerade weil sie keine Veränderung eines bestehenden Regierungssystems bewirken konnte, das Recht des Volkes als illusorisch erscheinen ließ.

Die konservative Partei ermangelte bei dieser ersten Erneuerungswahl aller Freiheit, die einen Erfolg bedingte. Das Vereinsrecht war für sie aufgehoben durch das vom Großen Rath bestätigte Dekret der provisorischen Regierung gegen den Ruswyler-Verein und alle andern, „die sich mit ähnlicher gesetzwidriger Tendenz bilden wollten."[1]) Dagegen hatten die Radikalen im s. g. Volksverein ein sehr wirksames Mittel, die Wahlen zu beherrschen. Polizeiliche Verhaftung angesehener Männer, deren Einfluß bei den Wahlen gefürchtet wurde, war noch immer an der Tagesordnung; Hunderte von Bürgern befanden sich noch im Aktivbürgerrecht eingestellt und mit schweren Vermögensnachtheilen bedroht, worunter zwei Drittheile der Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes.

Die konservative Presse war durch Konfiskation und Prozessirung jedes eingreifenden Oppositionsartikels freier Besprechung so gut als verschlossen. Die regierungsfreundliche Presse dagegen erfreute sich der vollkommensten Freiheit. Ihr Hauptblatt war das Organ des Polizeidirektors. Seine Behauptungen machten auf die Geltung prätorischer Edikte Anspruch, der ganze Apparat des polizeilichen Organismus stund ihm zu Diensten. Daneben gab es ein Blatt, welches eine gemäßigtere Richtung vertreten sollte, die damals in der liberalen Partei sich bilden zu wollen schien. Was die Männer, welche dieser Richtung vorübergehend angehörten, eigentlich wollten, war nirgends zuverlässig zu ersehen. Doch faßte man im Allgemeinen ihre Ansichten folgendermaßen auf. Im Grundsatz, daß die Konservativen von jedem Antheil an der öffentlichen Gewalt auszuschließen seien, war diese Fraktion mit der s. g. Freischaarenpartei einig; dagegen schien sie zu bezweifeln, ob sich das System auf die Länge halten lasse ohne Anwendung von Mitteln gegen welche damals noch die Männer dieser Fraktion Reg.-Rth. Dula, Staatsanwalt Knüsel, Chorherr Leu u. s. w. einen gewissen Abscheu hatten. Indem sie gegen jede Annäherung auf gleichem Fuße an die Konservativen sich verwahrten, glaubten sie dagegen, es sollten sich diese gewissermaßen ihnen in die Arme werfen, freiwillig auf jede selbstständige Bedeutung in Staat und Gemeinde verzichten. In diesem Falle zeigten sie Neigung, mit Milde zu regieren und Extreme abzuhalten. Doch hielten sie sich stets auf leicht beweglicher Drehscheibe, bereit nach formeller Gewissensverwahrung dem Strom zu folgen und sich in jedem Falle die sichersten Plätze im

---

[1]) Dekret der prov. Regierung vom 9. Dezember 1847 Kantonsblatt Nr. 48.

Staatsschiff zu erhalten. Als sich auf konservativer Seite keine Geneigtheit zu völliger Selbstentäußerung zeigte, die Zweifel aber an der Haltbarkeit des Systems durch Ueberbordwerfung aller Bedenklichkeiten verschwanden, lenkten alle diese Herren auf das andere Geleise ein und suchten fortan durch verdoppelte Anstrengung vergessen zu machen, daß sie einmal eine Separatstellung hatten einnehmen wollen.

Die konservative Partei konnte im Jahr 1851 keinen andern Zweck anstreben als sich eine selbstständige Vertretung im Großen Rathe und in den Gemeinderäthen zu verschaffen. Diejenigen, welche die Leitung der zu diesem Zwecke erforderlichen Anstrengungen übernahmen, konnten nichts anderes thun, als das Volk innert den engen, der Presse gezogenen Schranken zu überzeugen suchen, daß dieser Zweck ein verfassungsmäßig erlaubter, durch Bürgerpflicht gebotener sei. Denn so weit hatte man es bereits im Fortschritt gebracht, daß es nöthig war, dem Volke zu beweisen, daß es andere Vertreter wählen dürfe, als die welche sich seit 1847 im Besitz der Stühle befanden. Ich that das in einer Reihe von Artikeln in der Luzernerzeitung.[1]) Niemand wird im Stande sein, in diesen Artikeln, den ersten Publikationen über kantonale Politik, welche aus meiner Feder flossen, eine leidenschaftliche Sprache, eine exklusive Tendenz oder eine reaktionäre Gesinnung zu finden. Ich nahm

[1]) Luzernerzeitung von 1851. Nr. 35. S. 143. Dekretsentwurf über die Erneuerungswahlen. Nr. 38. S. 157. Nr. 39. S. 161. Nr. 40. S. 167. Was wir dürfen, was wir wollen, was wir sollen Nr. 43. S. 179. Die Großrathswahlen. Nr. 45. S. 187. Nr. 46. S. 193. Die Wahlen am Ostermontag. Nr. 47. S. 199. Zur Wahl. — Da ich in diesem Jahre für eine Reihenfolge sämmtlich mit dem Zeichen ℑ versehener Artikel mich der Luzerner-Zeitung bediente, nahm man später Anlaß, dieselbe als „mein Organ" zu bezeichnen. Ich erklärte in Nr. 35 der Luzerner Zeitung vom 22. März 1852, daß ich zu derselben in keinem Verhältniß stehe. Die Luzerner Zeitung hatte stets ihre eigene Redaktion, war von mir durchaus unabhängig, nicht immer mit meinen Ansichten übereinstimmend. Wenn ich in spätern Jahren derselben Mittheilungen machte, was ziemlich selten der Fall war, so geschah es als Einsendung in leicht erkennbarer Form Nichtsdestoweniger wird in der folgenden Darstellung mit Ausnahme des Jahres 1854 stets die Luzerner Zeitung für die Verhandlungen des Großen Rathes zitirt, weil sie in der Regel diese Verhandlungen am getreuesten wiedergegeben hat. Auf die amtliche Uebersicht der Verhandlungen des Großen Rathes verweise ich nur aus dem Grunde in der Regel nicht, weil diese nur die Beschlüsse des Großen Rathes und die Aktenstücke, nicht aber die Diskussion enthält.

von den Provokationen der Regierungsblätter keine Notiz, ermahnte das Volk, auf seinem freien Wahlrechte mit Festigkeit zu bestehen und in allen Vorkommenheiten eine streng gesetzliche Haltung zu bewahren, wie es nach meiner und aller konservativen Führer im Kanton Luzern steten Ueberzeugung dem Republikaner geziemt.

Eine durchgreifende Parteiorganisation allerdings fehlte. Diejenigen, welche das tadeln, mögen beherzigen, daß in einem Lande, wo bereits Hunderte von Familien mit ökonomischem Ruin bedroht waren, nicht etwa weil sie etwas Ungesetzliches gethan, sondern weil sie auf den Ruf einer gesetzlichen Regierung mit Eifer sich der Vertheidigung des heimischen Herdes und der Souveränitätsrechte des Volkes angenommen hatten, viele, namentlich Leute von gewisser socialer Stellung zu Stadt und Land, Bedenken trugen, sich bei einer solchen Organisation zu bethätigen und daß Niemanden zugemuthet werden konnte, Freiheit und Vermögen für eine so wenig entscheidende Aktion wie eine Drittelserneuerung aufs Spiel zu setzen.

Ungeachtet dieser Ungleichheit der Stellung siegten die Konservativen mit großer Mehrheit in neun Wahlkreisen. Der Terrorismus, der an einigen Orten gegen sie ausgeübt wurde, gränzt ans Unglaubliche. Zum Beweis brauche ich nur meine eigene Wahl anzuführen. Die Wahl konnte am ersten Tage wegen dem Wüthen der radikalen Minderheit nicht zu Ende gebracht werden. Und als dann am folgenden Wahltage unter Leitung eines Regierungskommissärs die Abzählung in Ruhe vor sich ging, fand sich, daß für mich über 700, für meinen Gegner keine 300 Bürger gestimmt hatten. Wenn bei solchen Mehrheiten die Gewaltthätigkeit der Wenigen nahe daran war, die Bürger ihres freien Wahlrechts zu berauben, so schließe man darnach, was geschehen konnte und geschah, wo die Mehrheit gering war oder aus Leuten bestund, welche nicht in der Lage waren, solchem Gebahren mit gleicher Ruhe die Spitze zu bieten, wie die reichen und unerschrockenen Bauern des Kreises Hochdorf.

Mein Eintritt in den Großen Rath zu Luzern glich in Vielem dem drei Jahre frühern in den schweizerischen Nationalrath. Keine Verdächtigung meines politischen Charakters, kein Wort des bittersten Hasses war gespart worden, um meine Wahl unmöglich zu machen, und nach der Wahl, um mich den Großräthen so recht als einen Popanz darzustellen, von dem kein loyales Wort, kein Antrag, der nicht versteckte reaktionäre Tendenz berge, zu erwarten sei.

Ich erwähne dieses nicht, weil etwa deßhalb in mir einige Bitterkeit zurückgeblieben wäre — jenes Gebahren erregte in mir nie ein anderes Gefühl als Verachtung — sondern nur denen zu Liebe, die immer von meiner Leidenschaftlichkeit sprechen. Ich habe politische Gegner niemals in dieser Weise behandelt und ich freue mich, sagen zu können, daß Viele unter ihnen bei meinem Ausscheiden aus ihrer Mitte das offen gestanden haben. Es ist ein großer Unterschied, die Handlungen von Gegnern scharfer Kritik zu unterwerfen oder ihre Absichten ohne irgend eine positive Grundlage zu verdächtigen. Das erstere habe ich stets gethan, wenn mir Grund dazu vorhanden schien, das letztere nicht.

4.

Das wichtigste politische Interesse für den Kanton Luzern war nach meiner Ansicht die Wiederherstellung des Systems der Integralerneuerung der Behörden, wenigstens des Großen Rathes, vermittelst einer Verfassungsrevision. Ich habe von Anfang an dieses Ziel als mein politisches Programm aufgestellt und mich stets bestrebt, es auch zum Programm der gesammten konservativen Partei zu machen. An die Stelle der Integralerneuerung mit vierjähriger Amtsdauer die drittelweise Erneuerung mit neunjähriger Amtsdauer zu setzen, wie es im Jahr 1848 geschah, war unzweifelhaft ein Rückschritt, der nur in den Konvenienzen des Augenblicks und einer Partei, die sich in Minderheit wußte, seine Erklärung findet. Die Verfassung der Eidgenossenschaft und aller politisch entwickeltern Kantone hat die Integralerneuerung als einzig dem demokratischen System wahrhaft entsprechende Form angenommen. Mochte das Drittelsystem in den Dreißigerjahren als Uebergang aus aristokratischen Staatsformen passend sein, so war es dagegen im Jahre 1848 die Restauration einer Antiquität, welche, wenn sie nicht gerade unter jenen zwingenden Verhältnissen stattgefunden hätte, das Volk, das sich dieselbe gefallen ließ, in den Augen der Eidgenossen als ein unmündiges hätte erscheinen lassen. Es ist selten, daß ein Volk, welches einen höhern Grad demokratischer Freiheit genossen, freiwillig auf eine niedrigere Stufe derselben zurückkehrt. Es ist nicht richtig, daß die Integralerneuerung der Demagogie den Weg bahne. Im Gegentheil führen diejenigen

Formen der Verfassung, welche das Volk hindern, auf organischem Wege seinen Willen geltend zu machen, weit eher zur Bildung von Faktionen und zur Herrschaft von Demagogen. Es ist ferner unrichtig, daß die Integralerneuerung zur „Ochlokratie" oder Pöbelherrschaft führe. Abgesehen von dem Umstand, daß doch nicht angenommen werden kann, es sei im größten Theil der Eidgenossenschaft gegenwärtig eine Pöbelherrschaft, ist gewiß nicht zu läugnen, daß während der Periode, wo im Kanton Luzern die Integralerneuerung galt, in Staat und Gemeinden gerade die anständigen, unabhängigen Leute zu Stadt und Land mehr Einfluß hatten als zu andern Zeiten. Ueberhaupt sind es nicht Verfassungsformen, sondern sociale Verhältnisse, welche zur Pöbelherrschaft führen. Diese aber treten viel seltener da auf, wo ein Land sich wahrhaft demokratischer Zustände erfreut, als wo die Faktionen sich zur Erreichung ihrer Zwecke einen dienstbaren Pöbel schaffen. Wo das Grundgesetz der Gleichheit gilt, hat niemand das Recht, als Bürger sich über Andere, seien sie reich oder arm, gebildet oder ungebildet, zu erheben oder eine besondere Geltung zu beanspruchen. Nicht der politische, sondern der sociale Boden ist in einer Demokratie das Gebiet, wo sich persönliche Vorzüge des Geistes, des Reichthums &c. geltend machen mögen und wo sie auch Anerkennung finden sollen. Indirekt wird da immerhin auch eine Rückwirkung auf das politische Gebiet entstehen, aber sie wird sich nicht durch einen Rechtsanspruch, sondern in voller Freiheit machen, das politische Gebiet nicht beherrschen, sondern veredeln, kein vagirendes Proletariat, sondern ein mit dem Lande verwachsenes Bürgerthum schaffen und pflegen. Es ist immer gefährlich, ein Prinzip zu verläugnen, um wahre oder eingebildete Uebelstände, die mit dessen Durchführung verbunden sind, zu vermeiden. Und noch schlimmer ist es, sich äusserlich zu einem Prinzip zu bekennen und demselben in allen Dingen zuwider zu leben. Es ist endlich eine Thorheit zu behaupten, die Integralerneuerung sei nichts für die Demokratie nothwendiges, sei eine bloße Marotte, eine Liebhaberei, derentwegen eine politische Bewegung nicht zu rechtfertigen wäre; das Wesentliche sei, daß ein Volk seine Repräsentation wähle, gleichviel ob in Einer Wahl oder in mehreren Abtheilungen, gleichzeitig oder nicht u. s w. Umgekehrt ist wahr, daß ohne das Recht eines Volkes, seine Regierung, wenn sie ihm nicht mehr entspricht, mit einem Male ganz zu verändern, die Demokratie ein leeres Blendwerk ist. Denn sobald es in einem Lande eine dem Volkswillen entgegengesetzte, un-

abhängig von ihm bestehende politische Gewalt gibt, kann da von Demokratie wohl nicht die Rede sein. Ist die Demokratie in einem Lande legitim und ausschließlich berechtigt, wie das in unsern schweizerischen Freistaaten seit einem halben Jahrhundert der Fall und seit mehr denn 30 Jahren formell und konstitutionell anerkannt ist; so bildet jede mit dieser Anerkennung in Widerspruch stehende Staatsform eine Anomalie, welche zu beseitigen ein vollkommen gerechtfertigtes Bestreben ist. Das ist zwar ein rein theoretischer Standpunkt. Aber er hat nicht weniger seine praktische Berechtigung. Es kommt nicht auf das Gleiche heraus für die öffentliche Moral, ob das Prinzip, worauf der ganze Rechtszustand eines Volkes beruht, durch die That anerkannt werde oder nicht. Wenn nicht das Grundgesetz, sondern dem Grundgesetz entgegenstehende Institutionen das öffentliche Leben beherrschen; so werden Heuchelei und Lüge in den politischen Beziehungen gewissermaßen sanktionirt und die Nachwirkung wird auch auf dem moralischen Gebiet und im Privatleben des Volkes nicht ausbleiben.

Aber auch nach einer andern Seite hin ist der praktische Unterschied der Integralerneuerung gegenüber dem Drittelssystem ein sehr bedeutender. Bei jeder Integralerneuerung ist eine Neugestaltung der ganzen Landesregierung in Frage. Ihr Zeitpunkt sieht das ganze Beamtenpersonal in die Reihe einfacher Bürger zurücktreten. Es handelt sich nicht darum, einer bestehenden Regierung Opposition zu machen, sondern eine neue Regierung, gleichviel ob aus den bisherigen oder aus andern Personen bestehend, einzusetzen. Bei den drittelweisen Erneuerungswahlen dagegen handelt es sich um die Frage, ein bestehendes, durch diese Wahl nicht zu beseitigendes Regierungssystem und Regierungspersonal zu stärken oder zu schwächen. Jedermann, der an der Wahl eines Drittheils des Großen Raths Antheil nimmt, weiß, daß das Resultat der Wahl gegen die im Amt verbleibenden zwei Drittheile nichts vermag, daß selbst für den Fall außerordentlicher Einstimmigkeit das Regierungssystem das gleiche bleiben würde, indem unter allen Verhältnissen die Hälfte der Exekutivbehörde noch drei Jahre im Amte bliebe. Jedermann also hat eine bestehende, durch die Wahloperation in ihrer Mehrheit nicht veränderliche Regierungsgewalt sich gegenüber. Er weiß, daß er dieser Regierung angenehm ist, wenn er zur Stärkung ihrer Gewalt beiträgt, daß er ihr mißliebig ist, wenn er oppositionellen Kandidaten seine Stimme gibt. Diese Regierung kann mit vollkommener Sicherheit alle Mittel der Ermun-

terung nach der einen, der Einschüchterung nach der andern Seite hin gebrauchen, um die Wahlen nach ihrem Sinne zu leiten. Denn sie weiß, daß nur einzelne ihrer Mitglieder, nicht aber die entscheidende Mehrheit wegfallen kann, daß die Gefahr der Verantwortung daher nicht vorhanden ist. Sie kann, wenn sie will, die Excesse ihrer Anhänger straflos lassen und erlaubte Handlungen ihrer Gegner zu sträflichen Umtrieben stempeln. Alle Beamteten, Bediensteten, Leute, die mit der Regierung oder den Behörden überhaupt in Verkehr stehen, wissen, daß sie durch eine mißliebige Stimmabgabe sich das Korps zum Feinde machen, das sie, mag das Resultat der Drittelswahl sein welches es will, immer über sich haben. Der Gemeindebürger, wenn er die Hälfte des Gemeinderaths erneuern hilft, weiß, daß die zurückbleibende Hälfte noch immer stark genug ist, ihn während drei Jahren in mannigfaltigen Beziehungen seiner Privatexistenz zu chikaniren. Mit einem Wort, das System der Drittelserneuerung bietet einer Partei, welche einmal im Besitz der Gewalt ist, die volle Garantie dar, sich, wenn sie will, auch der Mehrheit des Volkes gegenüber zu halten, sich eine immer wachsende Clientel abhängiger Leute zu schaffen, das Recht des Volkes, die freie Bewegung der unabhängigen Bürger zur Illusion zu machen. Um so mehr wird dieses der Fall sein, wenn es in Folge außerordentlicher Verhältnisse einer Partei gelingt, den ganzen Großen Rath, alle drei Drittel, in einem gegebenen Moment in ihre Hand zu bringen. Dann ist sie, selbst wenn am Tag darauf das ganze Volk sich gegen sie erklärte, zum mindesten sechs Jahre lang der Gewalt vollständig sicher und kann diese ganze Zeit in Ruhe für die Consolidirung ihres Systems verwenden, zumal wenn sie in Praxi den Grundsatz aufstellt und gewaltsam aufrecht erhält, daß eine Verfassungsrevision nicht vorgenommen werden dürfe, um Personen zu verdrängen, sondern nur um Verfassungsgrundsätze zu verändern. In diesem Fall wird es leicht sein, jedes Streben nach Verfassungsrevision als einen indirekten Angriff auf die Personen zu erklären und zu verfolgen. Man möchte diesem entgegensetzen, die Dreißigerregierung habe, ungeachtet der Gleichheit der Verhältnisse im Jahr 1841 dennoch beseitigt werden können. Allein dieses geschah eben nicht auf dem Wege der Drittelserneuerung, sondern auf dem Wege der Verfassungsrevision, welche zufolge der damaligen Verfassung nach dem zehnten Jahr ihres Bestandes auf das Verlangen von bloß 500 Bürgern dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden mußte. Die Dreißiger-Regierung hatte zudem in Ueberschätzung ihrer

selbst, sich in einen solchen Grad der Selbstgefälligkeit hinein gearbeitet, daß sie den Erfolg einer Opposition für unmöglich hielt und deßhalb, (was damals einflußreiche Männer noch später in meiner Gegenwart oft bedauerten) die gewaltsamen Mittel, die in ihrer Hand lagen, nicht ergriff, um die freie Willensäußerung des Volkes zu hindern.

Gegen die Wiedereinführung dieses veralteten, mit den Grundsätzen einer aufrichtigen Demokratie und den erworbenen Rechten des Volkes unverträglichen Systems hatte ich schon im Jahr 1848 meine Stimme als Bürger abgegeben[1]).

Als ich durch die Berufung in den Großen Rath den Führern der kantonalen Opposition beigesellt war, blieb es mein eifrigstes Bestreben, die Frage der Verfassungsrevision dem Volke stets gegenwärtig zu halten. Ich beschwor die Verfassung ohne Bedenken, denn Jedermann ist den Gesetzen Gehorsam schuldig ohne Rücksicht darauf wie sie zu Stande gekommen, und indem man einen Amtseid schwört, legitimirt man eine Sache nicht, sondern man verspricht nur das zu thun, was man auch ohne Eid zu thun verpflichtet ist, nämlich gehorsam der Verfassung und den Gesetzen, so lange sie nicht nach gesetzlicher Form abgeändert werden.

Es gab nun aber zwei legale Mittel, um zur Verfassungsrevision zu gelangen, das Begehren einer Totalrevision mittelst eines Verfassungsraths, welches durch den sechsten Theil der stimmfähigen Bürger in allen Gemeinden des Kantons gestellt werden mußte und die Anregung einer Partialrevision durch den Großen Rath.

Die Verfassung von 1841 kannte den letztern Weg nicht, sie huldigte dem Grundsatze strenger Ausscheidung konstituirender und konstituirter Behörden. Eine Verfassungsrevision konnte nur durch das Volk begehrt und nur von einem eigens hiefür gewählten Verfassungsrath bewerkstelligt werden. Bei der Revision von 1848 hatte man dem Großen Rathe die Befugniß zu partieller Revision der Verfassung beigelegt. Ich halte die Verfassung von 1841 auch

---

[1]) Ich hatte auch bei Anlaß der Abstimmung über die revidirte Verfassung von 1848 eine kleine Schrift verfaßt, um dem Volke die Folgen der Annahme vor Augen zu legen; allein ich fand unter den damaligen Verhältnissen keinen Drucker, der selbst unter meinem Namen und auf meine Verantwortlichkeit hin gewagt hätte, dieselbe zu drucken. Es ist eben ein Unterschied, in glatten Zeiten, wo das Geschäft gut geht, für die konservative Sache zu arbeiten und unter gefährlichen Verhältnissen fest dem Ungewitter zu trotzen.

in dieser Beziehung für vorzüglicher. Die Scheidung konstituirender und konstituirter Behörden ist nicht nur theoretisch richtiger, sondern auch praktisch für das Volk sichernder, zumal wenn über die Initiative und die Konkurrenz beider Formen keine nähern Bestimmungen verfassungsmäßig festgesetzt sind.

Ich hielt es daher nicht für angemessen, das Begehren einer Verfassungsrevision zum Zweck der Wiederherstellung des Grundsatzes der Gesammterneuerung im großen Rathe zu stellen, bevor das Volk selbst von seinem Rechte des Revisionsbegehrens den möglichsten Gebrauch gemacht hätte. Nicht als Geschenk einer Behörde wünschte ich die Herstellung der Volksrechte, sondern als die eigene That des Volkes. Diese Ansicht wurde von meinem Collegen getheilt. Doch war man einverstanden, bis nach der Erneuerung des zweiten Drittels des Großen Rathes von jedem Begehren einer Verfassungsrevision durch das Volk abzurathen. Man wollte dem Vorwurf, als ob bloß persönliche Rücksichten verfolgt würden, aus dem Wege gehen, obschon derselbe an und für sich keine Berücksichtigung verdient hätte. Der Zeitpunkt, auf welchen das Revisionsbegehren demgemäß verschoben wurde, trat ein mit dem Oktober des Jahres 1854. Vorgänge verschiedener Art, so namentlich die Art und Weise, wie im Anfange des gleichen Jahres dem Zehntgesetzveto entgegen getreten wurde, die Leidenschaft, welche sich bei den darauf folgenden Wahlen kund gab[1]), erregte bei mir zwar einige Bedenklichkeit über den Erfolg des

[1]) Wie weit diese Leidenschaftlichkeit ging, zeigt folgender Vorfall. Ich hatte bei Anlaß der Gemeinderathswahlen im Mai 1854 einen vertraulichen Brief an Hrn. Großrath Jost Weber geschrieben, worin ich aufmerksam machte, daß es für einen gewissen Wahlkreis wünschbar wäre, wenn der sehr einflußreiche liberale Gemeindeammann der Gemeinde B., unser College im Großen Rath, durch einen Konservativen ersetzt würde. Dieser Brief wurde dem Herrn Weber ab seinem Bureau entwendet; ein Mitglied des Reg. Raths kaufte denselben von dem Diebe oder von dessen Zwischenträger, ließ ihn in offener Sitzung im Großen Rathe zirkuliren und in die Zeitungen setzen! (S. Eidgenosse von 1854 Nr. 47.) Für meine Person konnte mir diese Indiskretion, wie ich es euphemistisch nennen will, gleichgültig sein; aber ich bedauerte sie jenes Collegen wegen, der in dem vertraulichen Privatbriefe mit einem mythologischen Namen bezeichnet war, der ihn unverdientem und von mir keineswegs beabsichtigtem Spotte aussetzte. Hatte ich auch dessen Entfernung von einer Stelle, an welcher sein Einfluß uns ungünstig war, gewünscht, so hatte ich doch um so weniger ihn persönlich kränken wollen, als ich dazu auch nicht den geringsten Anlaß gehabt hätte. Wenn kein anderer Grund, so hätte doch gewiß die Rücksicht für diesen Dritten den Mißbrauch meines Briefes verhindern sollen. Aber Leidenschaft macht eben blind.

Unternehmens, aber die Initiative wurde von anderer Seite her ergriffen. Das Revisionsprogramm von Sursee, von Hrn. Großrath Jost Weber verfaßt, erschien, und da bei den konservativen Großrathsmitgliedern nicht über die Frage der Revision selbst, sondern nur über den dazu geeigneten Zeitpunkt einige Verschiedenheit der Ansichten waltete, so hielt ich es nun für Pflicht Aller den vorausgegangenen Freunden mit Entschiedenheit nachzufolgen. Es wurde daher nothwendig, vor dem ganzen Volke die Grundsätze darzulegen, von denen ausgehend eine Verfassungsrevision angestrebt wurde. Ein etwas allgemeiner gehaltener Aufruf zur Verfassungsrevision folgte dem Programm von Sursee. Die Mitglieder der Minderheit des Großen Rathes setzten sich an die Spitze der Revisionsbewegung, weil sie von der Ansicht ausgingen, daß ihnen, denen das Volk sein Vertrauen durch die Wahl ausgesprochen, auch zukomme, die Gefahren und Unannehmlichkeiten, welche mit einer solchen Bewegung verbunden wären, vorzugsweise auf sich zu nehmen. Wir hatten unsererseits nicht einen Parteisieg, nicht die rücksichtslose Geltung einer Parteirichtung, nicht ein System des Umsturzes und der Ausschließlichkeit im Auge. Wir wollten gegentheils einen Boden finden, auf dem sich alle Parteien gleichberechtigt bewegen könnten. Die Schranke sollte weggeräumt werden, welche ein mit auswärtigen Waffen erfochtener Sieg zwischen den Bürgern des gleichen Gemeinwesens aufgerichtet hatte. Ueberzeugt, daß wir das Wohl des Landes, eine solide Grundlage wahrer Versöhnung, ein rein demokratisches Ziel anstrebten, glaubten wir, es sollte der Zweck einer Herstellung demokratischer Institutionen, einer gleichen Basis für Alle, eines nähern Anschlusses unserer Verfassung an diejenige des Bundes nichts unsern Gegnern absolut widerstrebendes sein, sondern es sollten alle diejenigen unter ihnen, bei denen das Interesse der Alleinherrschaft und deren materielle Ausbeutung nicht den einzigen Gesichtspunkt bildete, sich mit uns zu jenem Zwecke vereinigen können. Denn in der That, was verloren sie dabei? Waren sie aufrichtige Republikaner, so konnten sie nur wünschen, daß das Volk sich frei ausspreche; waren sie aufrichtige Demokraten, so scheuten sie sich nicht, das Urtheil des Volkes über sich ergehen zu lassen; waren sie sich ihrer Vortrefflichkeit bewußt, so mußten sie sich eines günstigen Volksurtheils sicher fühlen und die Gegenpartei mußte ihnen dann ohne weiteres das Feld überlassen. Ich entwickelte in mehrern Artikeln der damals von mir redigirten Luzerner-Wochenzeitung diesen Standpunkt einläßlich; ich verwahrte

mich für die konservative Partei gegen alle Unterschiebung reaktionärer Tendenzen. Ich forderte in dringender Sprache von unsern Gegnern, sich mit uns zu vereinigen zu einem Werke der Versöhnung, zu einer Basis gegenseitiger Duldung, welche nicht einmal ihr Uebergewicht im Lande mit Nothwendigkeit ausschließe. Ich stellte ihnen vor, welche Werke des Friedens zum Wohl des Kantons ausgeführt werden könnten, wenn die Parteien, ohne irgend etwas von Grundsätzen aufzugeben, sich über eine freie, rein demokratische Einrichtung unseres Staatswesens vereinigten und jeden Anspruch auf Gewaltherrschaft und Unterdrückung fallen ließen[1]). Ich war berechtigt so zu sprechen: durch die ganze konservative Partei war es uns, der vielverdächtigten Minorität des Großen Rathes, gelungen, diesen Geist zu verbreiten, Willen und Entschluß einer aufrichtigen Verständigung hervorzurufen. Es war ein einziger Moment, der, von den Gegnern ergriffen, dem Kanton Luzern eine geehrte Stellung in der Eidgenossenschaft verschaffen, dauerhaften Frieden im Lande begründen und eine tiefe politische Corruption fernehalten konnte. Aber niemals ist ein loyales Streben auf schmählichere Weise behandelt worden. Das Begehren der Revision erweckte alle schlechten Leidenschaften niedriger und boshafter Menschen. Man fand das Schlagwort, die Revision sei kein Bedürfniß, die Bewegung sei nur ein künstliches Produkt des Ehrgeizes Weniger; vor diesen müsse das Volk geschützt werden. Und darauf hin wurde

---

[1]) Ich hatte im Anfang des Jahres 1854 die Luzerner-Wochenzeitung im Verein mit mehrern Freunden gegründet und deren Redaktion übernommen. Ausschließlich für die kantonalen Interessen bestimmt, ist dieses Blatt außer dem Kanton wenig bekannt geworden und mit dem Ende des gleichen Jahres, nachdem die Revisionsbestrebung nicht zum Ziel geführt, wieder eingegangen. Was der Buchdrucker nachher noch eine Zeit lang unter gleichem Titel herausgab, war seine eigene Unternehmung. Man vergleiche über die Revisions-Angelegenheit das Programm dieser Zeitung, dann die Artikel in Nr. 36 Fusion, Nr. 39. 40. 42. Fusion und Revision, Nr. 41. Verfassungsrevision, Nr. 43. Erklärung, Nr. 44. Revision. Dann die Berichte über das Resultat der Abstimmung und die daherigen Vorgänge in Nr. 45. 46. 47. Auch den Artikel in Nr. 47. Blösch über die Bernerverfassung. — Für Eidgenossen anderer Kantone besprach ich die Frage in mehreren Einsendungen in die vielgelesene Neue Zürcherzeitung Nr. 288. 298. 302. 309 (Herbst 1854). Ich fühle mich der Redaktion dieses Blattes zum immerwährenden Danke verpflichtet, daß sie nicht nur dem Korrespondenzregen unserer Gegner, sondern auch dieser Stimme von der andern Seite die Aufnahme gestattete. Die beidseitigen Korrespondenzen der neuen Zürcherzeitung zu jener Zeit haben auch für weitere Kreise einen Maßstab der dießfälligen Polemik geliefert.

ein System des Partei-Terrorismus unter gouvernementalem Schutze begründet, das durch die Auswahl und Beschaffenheit der Mittel in seiner Art einzig dasteht und in dieser Beziehung selbst das plumpe Gewicht der Bajonnete von 1847 in Schatten stellte. Die Hauptrolle dabei fiel Denjenigen zu, welche bisher Mäßigung geheuchelt hatten. Es machte den Eindruck, als ob sie die Aufgabe erhalten hätten, bei dieser Gelegenheit sich in den Augen der s. g. Freischaarenpartei gewissermaßen zu legitimiren. Unter ihrer Leitung wurde ein Comité organisirt, welches zwar nicht den Namen der öffentlichen Gewalt trug, aber mit deren Attributen ausgerüstet war und über alle Mittel der Polizei verfügte. Die Polizeidirektion selbst erlaubte sich die direktesten Eingriffe in die bürgerliche Freiheit. Auf den Aufruf an das Volk zur Revision, welcher ohne Namensunterschriften erschienen war, folgte ein vom Schultheißen Jakob Kopp und zwölf Anderen unterzeichnetes Pamphlet, das von Verdächtigungen strotzte und über die Großräthe der Minorität geradezu verläumderische Vorgaben enthielt.[1]) Darauf antworteten dreizehn der letztern mit einer unterzeichneten Erklärung, worin jene Zulagen zurückgewiesen und das Volk versichert wurde, daß die Unterzeichner dieser Erklärung für die Grundsätze des Aufrufs einstehen und für sich selbst bei einer Revision der Verfassung nichts suchen.[2])

Man hatte schon durch das Organisationsgesetz vorgesorgt, daß das Begehren einer Verfassungsrevision durch das Volk mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. In der Verfassung zwar war die Berechtigung des Volkes, Revision zu verlangen, unverändert stehen geblieben. Dagegen traf man im Organisationsgesetz von 1853 die neue Bestimmung, daß der Bürger in jeder Gemeinde, wo über Revisionsbegehren abgestimmt werden sollte, ein solches Begehren mündlich und persönlich beim Gemeindrathspräsidenten stellen müsse. Das war allerdings eine große Veränderung. Denn vorher (Ges. v. 27. Sept. 1841) konnte das Begehren nach Belieben der Bürger mündlich oder schriftlich, einzeln oder mit andern vereint gestellt werden. Dadurch, daß man den Weg schriftlichen

[1]) Der Titel dieses Machwerks, dd. 12. Okt. 1854, lautete: „Was ist von dem Begehren einer Verfassungsrevision zu halten?“ — Fast sollte man meinen, eine gewandte geistliche Feder habe bei Abfassung dieses Schriftstückes mitgewirkt. — Eine ähnliche, etwas ungeschlachter abgefaßte Schrift erschien gleichzeitig von einigen Beamteten von Ruswyl unterzeichnet unter dem Titel: „Warnung vor der Verfassungsrevision an die stimmfähigen Bürger der Gemeinde Ruswyl.“

[2]) Wochenzeitung Nr. 43. Luzernerzeitung v. 1854 Nr. 125.

Begehrensabschnitt, nöthigte man jeden Bürger, welcher die Abstimmung über die Revisionsfrage verlangen wollte, zu persönlicher Stellung vor dem Gemeinderathspräsidenten; man gab diesem Gelegenheit, den Bürger zu inquiriren, zu bedrohen oder sich selbst, durch Abwesenheit, der Entgegennahme der Erklärungen zu entziehen. Das Gesetz von 1841 ließ das ganze Jahr bis zum 27. Oktober für die Stellung von Revisionsbegehren offen, dasjenige von 1853 dagegen beschränkte die Zeit auf 25 Tage; vom 1. bis 25. Oktober. Es setzte nicht fest, daß während dieser 25 Tage die Gemeinderathspräsidenten stets zur Annahme von Erklärungen bereit sein müßten; es enthält keine Bestimmung darüber, wer in Abwesenheit des Präsidenten die Erklärungen gültig entgegennehmen könne oder solle. Ich hatte schon bei der Berathung dieses Gesetzes im Großen Rathe die Ansicht ausgesprochen, daß es nicht erlaubt sei, ein verfassungsmäßig ohne solche Beschränkungen dem Volke zustehendes Recht in der Gesetzgebung mit Hemmnissen zu umgeben, welche es gleichsam illusorisch machten; allein die HH. Gesetzgeber setzten sich über solche Bedenken sehr gleichmüthig hinweg. Der Erfolg hat gezeigt, daß sowohl meine Bedenken gegründet, als auch der Erlaß solcher Bestimmungen auf den Erfolg wohl berechnet war.

Es kam nämlich der Regierungspartei hauptsächlich darauf an, in möglichst vielen Gemeinden zu verhindern, daß die Anzahl der Revision begehrenden den sechsten Theil der Stimmfähigen erreiche. Denn wenn diese Zahl innert den fraglichen 25 Tagen sich nicht meldete, so durfte in der betreffenden Gemeinde gar keine Abstimmung stattfinden und deren sämmtliche stimmfähige Bürger wurden ohne Unterschied für Nichtrevision gezählt.

Nun wurden in Folge einer Besprechung, welche Amtsstatthalter, Großräthe, Gemeinderäthe u. s. w von der Regierungspartei, natürlich in privater Stellung, im Regierungsgebäude zu Luzern hielten, in einer Menge Gemeinden, wo die Gemeindebeamteten der Regierungspartei angehörten, übereinstimmend folgende Wege eingeschlagen. Entweder die Gemeindspräsidenten entfernten sich, wenn die Bürger in ihr Haus kamen, um sich für das Revisionsbegehren anschreiben zu lassen, und blieben so lange unsichtbar bis der Termin vorüber war. [1]) Oder sie ermächtigten die Kanzlei, in ihrem Namen die Erklärungen anzunehmen und behandelten nachher die solcher

---

[1]) So z. B. in den Gemeinden Altbüren, Udligenschwyl u. s. w.

Gestalt eingegangenen Erklärungen für ungültig.[1]) Diese beiden Kunstgriffe wurden je nach Convenienz auch mit einander combinirt. Man nahm Streichungen bereits angeschriebener Bürger vor, um die Zahl unter den gesetzlichen Sechstheil herabzubringen.[2]) In Gemeinden, wo die radikale Partei sehr stark war, wurden Bedrohungen, Gewaltthätigkeiten, selbst thätliche Mißhandlungen gegen Bürger angewendet, welche das Haus des Präsidenten betraten, um sich für das Revisionsbegehren anschreiben zu lassen.[3]) Vor Allem sollte in der Stadt Luzern eine Revisionsgemeinde verhindert werden. Als da sich die angeschriebene Zahl dem Sechstheil näherte, besetzte ein roher Haufe die Zugänge zum Stadthaus und bedrohte und beschimpfte Alle, die sich in dasselbe begeben wollten. Da, wie in andern Gemeinden, wurde die Einsicht in das Verzeichniß der Revisionswerber, dem Gesetze zuwider, verweigert. Die Besitzenden wurden durch gräuliche Drohungen des bediensteten Pöbels eingeschüchtert. Nach dem Schlusse des Termins noch wurden 200 einberufene Milizen, die keinen Anlaß gehabt hatten, ihr Recht auszuüben, nachträglich auf das Bürgerregister gesetzt, um die für das Begehren erforderliche Zahl zu erhöhen. Neben allen diesen Verhinderungsmaßnahmen war die Polizei auch in amtlicher Stellung zu gleichem Zwecke thätig. Ihr Chef beschwichtigte sein juristisches Gewissen durch die erfundene Voraussetzung, die Revision sei kein Bedürfniß, sondern nur eine künstlich hervorgerufene Parteiagitation, gegen welche der ruhige Bürger durch die Behörden „geschützt" werden müsse. Verhaftungen und Zitationen vor Amt erfolgten daher in ausgedehntem Maßstabe, ohne daß in der Folge eine einzige gerichtliche Verurtheilung wegen ungesetzlicher Handlungen dieselben gerechtfertigt hätte[4]), aber auch ohne daß die in jenen Tagen Verhafteten nachmals zu einer amtlichen Satisfaktion gelangen konnten. Keine Reklamation gegen die gewaltsame oder ungesetzliche Verhinderung einer Revisionsgemeinde fand beim Regierungsrath

---

[1]) Das ärgerlichste, beglaubigte, Beispiel der Verhinderung in dieser Form kam vor in der Gemeinde Flühli.

[2]) So namentlich in Eschenbach.

[3]) So vorzüglich in Malters, wo drei Bürger, welche, wie das Gesetz ihnen das Recht gab, Einsicht in das Verzeichniß der für Revision Angeschriebenen verlangten, mißhandelt und gebunden nach Luzern geführt wurden.

[4]) Verhaftungen fanden statt u. a. in den Gemeinden Luzern, Malters, Müßwangen, Udligenschwyl, Hochdorf, Hitzkirch, Triengen, Ruswyl und im Willisauer Amt, Zitationen vor Amt waren vorzüglich im Amte Entlibuch beliebt.

Gehör.[1]) Damals wurde die luzernerische Jurisprudenz mit der berühmten Erfindung bereichert, daß der Bericht eines Beamteten, selbst in eigener Sache und gegen eine auf ihn selbst gestellte Klage, einen stärkern Beweis bilde, als Zeugen, Urkunden und Notorietät: die amtlichen Berichte halfen über Alles hinüber. Wenn es etwas moralisch und rechtlich verwerflicheres giebt als einen solchen Grundsatz, so kann es nur dessen einseitige Anwendung sein.[2])

Dem Zusammenwirken oberer und unterer Polizei und strafloser Parteigewalt gelang es, in 35 Gemeinden die Abstimmung zu verhindern, in den 74 übrigen fanden sich trotz Allem noch über 7500 Bürger für das Begehren einer Verfassungsrevision. Da diese aber unter 27,000 Stimmfähigen im Kanton nicht die Mehrheit bildeten, so war die Frage beseitigt.

---

[1]) Solche Beschwerden wurden dem Reg.-Rath eingereicht aus den Gemeinden Luzern, Udligenschwyl, Altbüron rc. S. einige der betreffenden Regierungs-Beschlüsse in den amtl. Verhandlungen von 1854. S. 178. 203.

[2]) Natürlich waren nur radikale Amtsberichte glaubwürdig. Ich kann hier meine eigene Erfahrung zitiren. Ich schickte die oben erwähnte Erklärung gegen die HH. Kopp u. Comp. durch einen eigenen Boten mit offenem Laufzeddel an einige Collegen auf dem Lande zur Unterzeichnung. Der Bote wurde in Sursee auf offener Straße verhaftet, vom Amtsstatthalter einen Tag im Gefängniß behalten und erhielt die Freiheit und seine Schriften erst wieder, als die Polizeidirektion davon Einsicht genommen hatte. Ich stellte gegen den Amtsstatthalter beim Reg.-Rth. wegen Amtsmißbrauch Klage. Darin hieß es bei Erzählung des Vorgangs, „der Bote sei von demselben eingesperrt und seiner Schriften beraubt worden". Und ferner: Ungeachtet der Amtsstatthalter aus den Schriften ersehen, daß ich als Mitglied des Großen Raths an andere Mitglieder des Gr.-Rths. geschrieben, „habe er sich erfrecht, das Schreiben zurückzubehalten" u. s. w. Ich erhielt diese Klageschrift zurückgestellt, indem der Reg.-Rth. Eingaben, „worin amtlichen Personen räuberische und freche Handlungsweise vorgeworfen werde", nicht annehmen könne! Um den lächerlichen, formellen Vorwand des Nichteintretens zu beseitigen, reichte ich mit Veränderung der beiden Worte eine andere Klageschrift ein. Darauf wurde materiell eingetreten, die Klage abgewiesen und der Amtsstatthalter für sein Benehmen belobt. Die 2 Franken, welche dem Boten für Verköstigung im Gefängniß abgenommen wurden, erhielt derselbe nicht wieder, weil es „nach amtlichem Bericht", d. h. Bericht des beklagten Amtsstatthalters, nicht wahr sei, daß ihm 2 Franken abgenommen worden seien!! Kaufmann Kesselbach in Luzern war mehrere Wochen gefangen, die Anklage lautete, er habe einen Bürger mit 2, schreibe zwei Centimes für das Revisionsbegehren bestechen wollen! Endlich wurde er als unschuldig entlassen, erhielt aber keine Satisfaktion. Aehnlich ging es dem Altamtsstatthalter Oberst Schmid in Hitzkirch, Altamtsstatthalter Künzli in Ettiswyl u. a. m.

Ich stellte in der Sitzung des Großen Rathes vom 6. Dezember darauf folgenden Antrag:

In Betrachtung, daß bei Anlaß der Revisionsbewegung im verflossenen Monat Oktober zahlreiche Verhaftungen von Bürgern in verschiedenen Theilen des Kantons stattgefunden haben, in welchen vielseitig eine schwere Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger erblickt wird;

In Betrachtung, daß mehrfach über gesetzwidrige Behinderung des Revisionsrechts durch Gemeindsbeamtete und über Erfolglosigkeit dießfälliger an den Regierungsrath gestellter Beschwerden geklagt wird, stellt der Unterzeichnete den Antrag:

1) Der Regierungsrath sei aufzufordern, dem Großen Rath über die mit Beziehung auf die Revisionsfrage erfolgten Verhaftungen Bericht zu erstatten und die betreffenden Verhörprotokolle vorzulegen.

2) Es habe der h. Regierungsrath sämmtliche, von ihm und dem Tit. Polizeidepartement an die Statthalterämter und Gemeinderäthe in Betreff der Revisionsfrage erlassenen Weisungen und Verfügungen, sowie auch insbesondere sämmtliche in dieser Sache erfolgten Entscheidungen auf Klagen über Behinderung des Revisionsrechtes in den Gemeinden, auf den Kanzleitisch des Großen Rathes zu legen.

Es war nur eine Konsequenz des in dieser ganzen Sache befolgten Systems, daß der Große Rath mit großer Mehrheit über diesen Antrag sofort zur Tagesordnung schritt. [1])

Ich war entschlossen, dem Wunsche vieler Mitbürger entsprechend, noch den letzten Schritt zu thun und bei der Sitzung der Bundesversammlung im Dezember gleichen Jahres über die Beeinträchtigung des Revisionsrechtes des Luzerner Volkes Klage zu führen. Das Memorial war abgefaßt, die Belege waren beigebracht; aber die Ausfertigung verzog sich ohne meine Schuld bis zum Schlusse der kurzen Wintersitzung der Bundesversammlung. Zu einer Vorlage in der Sommersitzung 1855, nachdem bereits mehr als ein halbes Jahr darüber verflossen, konnte ich mich dann nicht mehr entschließen.

Noch oft wurde seitdem die Frage eines Revisionsbegehrens besprochen, von vielen Seiten wurde dessen Wiederholung gewünscht; allein ich konnte für meine Person, nachdem ich die Ueberzeugung gewonnen, daß für eine freie, gesetzliche Geltendmachung des Volks-

---

[1]) Wochenzeitung 1854 Nr. 50.

willens alle Garantien fehlen, unter den bisherigen Verhältnissen meinen Rath dazu niemals geben. Denn ich halte dafür, daß ein Schauspiel, wie dasjenige der Unterdrückung der Revisionsbewegung von 1854 verhängnißvoller als selbst eine fremde Occupation wie die von 1847 und verderblicher für die öffentliche Moral als der Bestand jedes Regiments einwirken muß. Ich erklärte stets, persönlich, als Bürger, werde ich an jeder, von welcher Seite her es sei, angebahnten Revisionsbewegung Antheil nehmen, rathen aber zu einer solchen werde ich nur dann wieder, wenn im Volke eine solche Einstimmigkeit und Entschlossenheit über die Frage sich kund gebe, daß sie über jedes Hinderniß zu siegen stark genug erscheine.[1])

Dagegen hielt ich es für meine Pflicht, meine Amtsdauer als Großrath nicht zu Ende gehen zu lassen, ohne auch den zweiten Weg noch einzuschlagen, welchen die Verfassung für eine Revision eröffnet, nämlich — im Großen Rathe selbst einen Antrag auf Partialrevision zu stellen. Ich konnte voraussehen, daß bei einer Mehrheit, welche gerade die prinzipielle Mangelhaftigkeit der Verfassung für die beste Garantie ihres Besitzes ansieht, der Antrag ohne Resultat bleiben werde. Allein nicht darauf kam es an, sondern es handelte sich für mich darum, alle gesetzlichen Mittel zu Erreichung eines Zweckes zu erschöpfen, der nimmer aus den Augen gelassen werden darf, so lange das Volk des Kantons Luzern auf demokratische Gesinnung Anspruch macht und so lang eine Partei vorhanden ist, welche dieser Gesinnung Ausdruck zu geben strebt. Ich stellte daher in der Sitzung des Großen Rathes vom 6. Dezember 1859 folgende Motion:[2])

---

[1]) Noch einmal kam die Geschichte dieser Revisionsbewegung im Luzernischen Großen Rathe zur Sprache bei der Vorlegung des Staatsverwaltungsberichts über die Jahre 1854, 1855, 1856. Die Minderheit der Kommission zu dessen Prüfung, bestehend aus den HH. Fischer, Weber und mir, konnte nicht umhin, über die bei Anlaß des Zehntveto und der Revisionsbewegung stattgehabten Eingriffe der Polizeigewalt in die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger einige Worte des Tadels fallen zu lassen. Das veranlaßte dann eine Verantwortung des Reg.-Rths. und eine scharfe Diskussion im Schooße des Großen Rathes selbst, die lediglich durch die unangemessene Form der regierungsräthlichen Erwiederung auf den Minderheitsbericht hervorgerufen wurde. Luz.-Ztg 1858. Nr. 157. Beilage 1859. Nr. 31. 32. Amtl. Verhandlungen.

[2]) Großrathsverhandlungen v. 1859. S. 331

In Erwägung, daß der §. 34 der Verfassung dem Großen Rathe die Befugniß zur Einleitung partieller Verfassungsveränderungen einräumt;

In der Absicht die Luzernische Kantonsverfassung mit den Verfassungen aller übrigen Schweizerkantone bezüglich der Wahlart der obersten Landesbehörde grundsätzlich gleichförmig zu machen,

wolle der Große Rath beschließen:

1) Der Artikel 43 der Verfassung von 1848, welcher eine drittelweise Erneuerung des Großen Rathes von drei zu drei Jahren bestimmt, wird dahin abgeändert, daß jeweilen nach Ablauf von vier Jahren eine Gesammterneuerung dieser Behörde stattzufinden habe.

2) Diese Veränderung wird dadurch ins Leben geführt, daß, statt des auf das Jahr 1860 einfallenden Austritts von einem Drittheil der Mitglieder des Großen Rathes, sämmtliche Mitglieder in Austritt fallen und einer Gesammterneuerung unterworfen werden, von welcher an dann sämmtliche Amtsdauern berechnet werden sollen.

3) Der solchergestalt gewählte Große Rath wird diejenigen Bestimmungen der organischen Gesetze, welche sich auf die drittelweise Erneuerung des Großen Rathes beziehen, dem Grundsatze der Gesammterneuerung gemäß modifiziren und in Beziehung auf den Wahlmodus ferner gesetzlich feststellen, daß bei allen Wahlen, welche den Wahlkreisen zustehen, die Abstimmungen künftighin in den politischen Gemeinden durch Einlegung von Stimmzeddeln zu geschehen habe, wonach dann das Resultat unter Kontrole sämmtlicher Gemeindspräsidenten des Wahlkreises durch Zusammenzählung ermittelt werden soll. Nach dem gleichen Grundsatz, welcher mit der Annahme dieses Dekrets durch das Volk verfassungsmäßige Kraft erhält, soll auch bei den Nationalraths- und Geschwornenwahlen verfahren werden, so lange die eidgenössische Gesetzgebung nicht etwas anderes verordnet.

Ich begründete die Erheblichkeit dieses Antrags in der Sitzung vom 9. Dezember darauf mit folgenden Worten:

„Ich bin nun im neunten Jahre Mitglied des Großen Rathes; meine Amtsdauer ist mit nächstem Frühjahr abgelaufen. Ich halte dafür, es sei Zeit, mit mir selbst zu Rathe zu gehen, ob ich die Mission erfüllt habe, welche meine Wähler mir übertragen haben. Ich wurde als Oppositionsmitglied gewählt; diejenigen, welche sich meiner Wahl und der Verhältnisse, unter welchen sie erfolgte, erinnern, werden anerkennen, daß dieselbe die volle Bedeutung einer Oppositionswahl hatte. Ich hätte auch keine andere übernom-

men. Nun finde ich, daß noch diesen Schritt zu thun, vom Grossen Rathe die Abänderung des Art. 43 der Verfassung zu verlangen, meine Pflicht sei, daß ich mir selbst und denjenigen, die mich gewählt haben, dieses schuldig sei, wenn ich mir auch keine Illusion mache, daß die Mehrheit des Großen Rathes demselben beitreten werde. Die Abänderung dieses Artikels, die Wiederherstellung der Integralerneuerung des Großen Rathes, war von Anfang an der ganze Inhalt meiner Opposition gegen die Verfassung von 1848, das ganze Programm, das ich meinerseits aufzustellen habe. Ist dem Volke das Recht wieder gegeben, die ganze gesetzgebende Behörde neu zu wählen, nach dieser oder jener Richtung hin seinem Willen in der obersten Landesbehörde die Oberhand zu verschaffen, so kann alles übrige gleichgültig sein. Nicht „Alles für das Volk", sondern „Alles durch und für das Volk" ist der Wahlspruch der Demokratie und dieser findet seine Vollziehung nur durch den Grundsatz der Integralerneuerung. Ich konnte nicht unterlassen, durch meinen Antrag das Zeugniß, daß ich stets konsequent nach diesem Ziel gestrebt habe, in das Protokoll des Großen Rathes niederzulegen. Der Kanton Luzern war einer der ersten, der im Jahr 1841 den Grundsatz der Integralerneuerung in seine Verfassung aufgenommen hat. Seitdem haben der Reihe nach alle andern Kantone, welche ihre Verfassungen revidirten, denselben angenommen, die Eidgenossenschaft selbst hat bezüglich des Nationalraths, derjenigen Behörde, welche für die ganze Schweiz den Grossen Rath darstellt, den Grundsatz der Gesammterneuerung angenommen. Man kann sagen, er sei eidgenössisches, öffentliches Recht geworden. Nur der Kanton Luzern allein hat 1848 wieder die drittelweise Erneuerung erhalten und sie beibehalten bis auf den heutigen Tag. Man hat gesucht, diese Verfassung zu verändern mittelst eines Revisionsgesuchs durch das Volk; ich will nicht darauf zurückkommen, wie jener Versuch vereitelt wurde, es ist genug darüber gesprochen worden. Man hat in der Presse und bei allen Anlässen auf Beseitigung dieses Rückschritts hingearbeitet; es bleibt nur ein gesetzlicher Schritt zu thun, der Antrag, daß der Große Rath selbst den fraglichen Verfassungsartikel ändere."

„Ich stelle aber den Antrag so, daß er, abgesehen von Parteirücksichten, angenommen werden könnte, ohne eine große Erschütterung oder irgend welche Schwierigkeiten mit sich zu führen. Ich beantrage nicht, daß der Regierungsrath und sämmtliche Unterbehörden einer Gesammterneuerung unterworfen werden, wie es nach

der Verfassung von 1841 der Fall war; ich bin vor der Hand zufrieden, wenn der Grundsatz für den Großen Rath, die einzige eigentlich politische, das Volk vertretende Behörde Anerkennung findet. Ueber die Richtigkeit des Grundsatzes kann auf demokratischem Standpunkt kein Zweifel herrschen, über seine Anwendung auf Administrativbehörden mag man verschiedener Ansicht sein. Wäre ich der unbedingte Lobredner vergangener Zeiten, als den man mich gewöhnlich darstellt, so würde ich für den Regierungsrath und die untern Behörden die Erneuerung zur Hälfte, wie sie jetzt stattfindet, vorziehen, denn zur aristokratischen Zeit wurde es Jahrhunderte lang so gehalten. Ich bin aber der Meinung, daß auch für die untern Behörden die Integralerneuerung das richtige wäre. Ich habe nur deßhalb den Antrag nicht auf sie ausgedehnt, weil ich dem Großen Rathe nicht eine plötzliche Umkehr der Verhältnisse zumuthen und kein Interesse der Verwaltung stören will."

„Dagegen muß ich den dritten Artikel beifügen, der den Wahlmodus betrifft. Der Grundsatz der Integralerneuerung würde nichts bedeuten, wenn nicht zugleich dem Volke die Garantie gegeben wird, daß Jeder, der Arme wie der Reiche, der Entfernte wie der Nahe, sein Wahlrecht ungehindert und ohne Schwierigkeiten, frei und ohne allen Zwang ausüben könne. Daher will ich als verfassungsmäßigen Grundsatz aufgenommen wissen, daß alle Wahlen durch Abstimmung in den politischen Gemeinden vorgenommen werden, wie es z. B. in den Kantonen Bern und Aargau der Fall ist. Ich brauche nicht auf die Uebelstände unseres jetzigen Wahlsystems einzutreten, sie sind bekannt genug; bezüglich der Nationalrathswahlen brauche ich nur auf die vor wenigen Tagen erfolgte Wahl hinzuweisen, auf die Reisen, welche mitten im Winter die Wähler zu machen hatten, wenn sie ihr Recht ausüben wollten, auf die Theilnahme, die sich dabei im Volke kundgab. Der Wahlmodus wird durch Gesetze bestimmt, daher mußte ich meinen Antrag dahin formuliren, daß die neue gesetzgebende Behörde durch einen verfassungsmäßig gemachten Grundsatz gebunden werde, die dießfalls bestehende Gesetzgebung in dem berührten Sinne abzuändern."

„Sie werden, Titl.! meinen Antrag verwerfen, daran zweifle ich nicht. Aber auch davon bin ich überzeugt, daß jeder Einzelne von Ihnen, wenn er den Parteistandpunkt bei Seite setzt, bei sich selbst denselben als richtig anerkennen wird. Ich bin ferner überzeugt, daß auch der Kanton Luzern früher oder später wieder zur

Gesammterneuerung kommen wird. Es schiene mir aber ehrenhaft für den Großen Rath, die Initiative zu ergreifen. Die Verfassungsrevision durch das Volk ist mit so vielen Schwierigkeiten umgeben worden, daß eine solche nicht anders als mit einer großen Agitation stattfinden kann. Und jede Agitation führt manches in ihrem Gefolge, was ich nicht näher berühren will, weil wir Alle die Erfahrung gemacht haben. Würde dagegen der Große Rath sich zu dem von mir angetragenen Schritte entschließen, so würde die allgemeine Befriedigung leicht erzielt werden können."

Der Große Rath schritt mit 46 gegen 26 Stimmen über diese Anregung zur Tagesordnung. [1])

Ich habe meine Stellung zur Frage der Verfassungsrevision etwas umständlich behandelt, weil darin der Kern der prinzipiellen Opposition gegen die gegenwärtigen politischen Zustände unsers Kantons liegt, und ich in strenger Festhaltung dieser Frage des Fortschritts und der Demokratie die Hauptaufgabe aller politischen Bestrebungen sehe. Ich werde in Beziehung auf untergeordnetere Gegenstände mich nun auch kürzer fassen können.

5.

Es wäre allerdings eine unfruchtbare Arbeit gewesen, wenn man die Aufgabe der Opposition einzig in dem Streben nach einer Verfassungsveränderung hätte fixiren und damit eine rein negative Haltung gegenüber den einmal bestehenden Institutionen einnehmen wollen. Denn innert den Gränzen derselben gab es noch mannigfaltige politische Interessen zu wahren. Man mußte vor Allem darauf bedacht sein, das Maß der Freiheit, welches die Verfassung von 1848 dem Volke gelassen hat, vor abermaliger Verminderung durch Gesetzgebung und Praxis nach Kräften zu schützen und die Rechte der Bürger wenigstens in denjenigen Schranken zu vertheidigen, in denen sie der Buchstabe der Verfassung und des Gesetzes bestätigt wissen wollte.

Die Opposition im Großen Rathe fand reichlichen Anlaß, um nach dieser Richtung hin thätig zu sein. Vor Allem bei der Prüfung der Wahlakten neugewählter Mitglieder und bei den Kas-

---

[1]) Luzernerzeitung von 1859. Nr. 148.

sationsgesuchen und Wahlbeschwerden, welche regelmäßig bei Erneuerungs- bisweilen auch bei Ersatzwahlen einzulangen pflegten. Gleich bei meinem Eintritt in den Großen Rath waren Kassationsgesuche gegen die konservativen Wahlen von Habsburg, Münster, Pfaffnau und Dagmersellen und gegen die gouvernementalen von Zell eingelangt. Von diesen Wahlen wurden diejenigen von Habsburg und Dagmersellen kassirt wegen Unförmlichkeiten, die gegenüber solchen, welche bei spätern radikalen Wahlen in andern Wahlkreisen vorkamen und eine Kassation nicht erhältlich machten, sehr geringfügig genannt werden dürfen. Bei Anlaß der Kassation der Habsburgerwahl trat ich zum ersten Mal im Großen Rathe auf, nicht um gegen dieselbe zu sprechen, sondern um die leichtfertig angefochtene Ehre eines jungen Freundes, des nachmaligen Nationalraths Alois Kopp, in Schutz zu nehmen, dem auf die unverantwortlichste Weise unehrenhaftes Benehmen beim Wahlbüreau wollte vorgeworfen werden. Der Antrag aber auf strengen Untersuch der Sache, bei dem, wie man wohl wußte, nur eine glänzende Rechtfertigung für Hrn. Kopp resultiren konnte, fand keinen Anklang.[1]) Der Wahlkreis Habsburg war, nachdem es in Rothenburg und Hochdorf fehlgeschlagen hatte, zur Eroberung ausersehen. Hr. Steiger in Person wollte die Habsburger bezähmen: er brachte zwar ein radikales Büreau zu Stande, aber in der Wahl selbst siegten die Konservativen mit mehr als 100 Stimmen Mehrheit. Hr. Steiger hatte über die HH. Knüsel und Dula, welche am 1. Mai in Rothenburg und in Hochdorf als Regierungskommissarien präsidirt hatten, wegen des schlechten Erfolgs Witze gemacht und dann bei der Habsburgerwahl allerdings das Seinige gethan, um den Sieg des Regierungskandidaten zu sichern. Allein die HH. Knüsel und Dula kehrten mit einstimmiger Anerkennung unparteiischer und gerechter Haltung von ihrer Mission zurück, während Hrn. Steiger der Spott muthwilliger junger Leute von beiden Parteien nicht fehlte. Es ist merkwürdig, daß die HH. Knüsel und Dula, welche bisher eine gemäßigte Richtung verfolgt und von denen man die Bildung einer selbstständigen Mittelpartei erwartet hatte, gerade zu dieser Zeit, unmittelbar nach jenen Wahlen, bei denen ihre Haltung den größten Beifall davongetragen hatte, anfingen ihre bisherige Haltung zu verändern und, meines Wissens ohne irgend eine äußere Veranlassung, sich der extremsten und gewaltthätigsten Rich-

[1]) Luz.-Ztg. S. 240, Sitzung vom 9. Mai 1851.

tung zuzuwenden. Diese beiden Männer sind seitdem zu glänzender Stellung gelangt, der eine ist zur obersten Würde des Kantons, der andere sogar zum Bundesrathe aufgestiegen. Auf dem Wege, den sie früher zu betreten Miene machten, wäre ihre Rolle ohne Zweifel bescheidener ausgefallen, aber in den Augen ihrer Mitbürger würden sie nicht minder hoch stehen.

Für die Wiederholung der kassirten Großrathswahl von Dagmersellen war erst der 29. Mai vom Regierungsrathe angesetzt. Ein Regierungskommissär war auffallender Weise nicht abgeschickt, um dieselbe zu leiten. Dagegen hatte das Statthalteramt Willisau mehrere Bürger wegen angeblichen Wahlumtrieben in Verhaft setzen lassen, andern Hausarrest diktirt. Während der Wahlversammlung selbst sollten auf dem Wahlplatz Verhaftungen vorgenommen werden. Darüber kam es zu Schlägereien, anwesende Polizeidiener machten von der blanken Waffe Gebrauch. Die Konservativen protestirten gegen Fortsetzung der Verhandlung und verließen die Kirche. Darauf vollzogen die zurückgebliebenen Radikalen die Wahl — in vollkommener Ordnung — wie sich der Verbalprozeß ausdrückte. Ich bestritt in der Großrathssitzung vom 4. Juni 1851, als der Verbalprozeß vorgelegt wurde, die Gültigkeit dieser Wahl und verlangte vor der Genehmigung Untersuchung der Vorfälle und genauern Bericht durch den Regierungsrath. Der Große Rath genehmigte die Wahl, da die Unordnungen vor der Wahlverhandlung, nicht während derselben stattgefunden hätten! [1]) Gegen die Bürger, welche sich einer Verhaftung während der Wahl widersetzt, aber sofortige Stellung nach dem Schluß der Verhandlung anerboten hatten, wurde jahrelange Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung geführt, nicht etwa wegen Vergehen, um deren willen die Verhaftung hätte vorgenommen werden sollen [2]), sondern nur wegen Widersetzlichkeit gegen die Verhaftung. Noch im Jahr 1855 kam ich in den Fall, im Großen Rathe Nachlaß einer daher rührenden Geldbuße beantragen zu können. [3]) Niemals werde ich den Eindruck vergessen, welchen die Behandlung jener Dagmersellerwahl im großen Rath auf mich gemacht hat. Es war der erste Fall der Art, der mir in meiner amtlichen Stellung vorkam.

---

[1]) Luz.-Ztg. S. 272. 285.

[2]) Nach Hrn. Plazid Meyers Aussagen im Großen Rath hätten die Betreffenden wegen unerlaubten Wahlumtrieben, bestehend in Verdächtigung und Verläumdung der vorgeschlagenen Gegner und der Behörden, verhaftet werden sollen!

[3]) Sitzung vom 7. März 1855. Luzernerzeitung s. a. S. 117.

Auch bei der zweiten Drittelserneuerung im Jahr 1854 gab es wieder Wahlbeanstandungen im Großen Rathe und zwar bezüglich der Wahlen von Luzern, Weggis und Großwangen.[1]) Gegen die Wahlen von Weggis und Luzern waren keine Kassationsgesuche eingereicht, aber die Wahlprotokolle selbst boten Anlaß zum Einschreiten. In Luzern hatte das provisorische Büreau verweigert, bei der Abmehrung über das definitive Wahlbüreau, die Abzählung der Stimmenden vorzunehmen; man hatte gegen diese Verweigerung zu Protokoll protestirt. Der §. 72 des Org.-Gesetzes lautet: „Wenn nach vorgenommenem Gegenmehr die Mehrheit irgendwie zweifelhaft erscheine, so müsse abgezählt werden.“ Statt dessen begnügte man sich, die vom Gemeindspräsidenten berufenen zwei provisorischen Stimmzähler das Mehr einfach abschätzen zu lassen. Im Grossen Rathe meinte dann Hr. Schultheiß Kopp, die „vernünftige“ Auslegung des angeführten Gesetzesparagraphen könne nur in der Uebersetzung liegen: „Wenn nach vorgenommenem Gegenmehr die beiden vom Präsidenten ernannten Stimmenzähler über die Mehrheit nicht einig seien, so müsse abgezählt werden.“ Ich verlangte, daß der Große Rath sowohl über diesen Grundsatz als über die Gültigkeit der betreffenden Wahlen einen nähern Untersuch durch den Regierungsrath oder eine Kommission erhebe, aber vergeblich, man sprach einfach Annahme aus.

Bei dem Verbal des Wahlkreises Weggis eröffnete der Berichterstatter Dr. Casimir Pfyffer, es fehle die Unterschrift eines Sekretärs, ein Kassationsgesuch liege übrigens nicht vor. Daher ging man darüber als über einen vermuthlichen einfachen Formfehler ohne Diskussion hinweg. Da aber nachträglich ein Mitglied die Wahlakten behufs statistischer Zusammenstellungen durchging, fand sich dabei ein Schreiben des Wahlpräsidenten Andreas Zimmermann, welcher erklärte, der zweite Sekretär habe einige, nach seinem Dafürhalten von Leidenschaft diktirte Bemerkungen angehängt, weßhalb er den Verbal anders habe ausfertigen lassen und in Folge dessen habe dann der zweite Sekretär verweigert, demselben seine Unterschrift ohne die erwähnten Bemerkungen beizufügen. Ich machte den Großen Rath auf diesen Umstand, der allerdings die formelle Rechtsgültigkeit des Verbals aufhob, aufmerksam. Hr. Dr. Casimir Pfyffer antwortete, er habe erwartet, daß bei der Behandlung der Wahlakten von Weggis Jemand fragen würde, warum eine Unterschrift fehle. Da

[1]) Wochenzeitung von 1854. Nr. 19.

es aber Niemand gethan, so dürfe jetzt nicht mehr darauf zurückgekommen werden. Damit beruhigte sich der Große Rath.

Aus dem Kreise Großwangen war ein Kassationsgesuch eingelangt, das gröbliche Formfehler und dazu den Fund eines ganzen Packs der von der Staatskanzlei versendeten Abstimmungskarten auf einer Wiese vor der Kirche konstatirte. Hr. Großrath Jost Weber, der in dieser Sitzung zum erstenmal im Großen Rathe auftrat, wies überzeugend die Nothwendigkeit einer nähern Untersuchung nach; ich konnte seine Ausführung nur mit wenigen Worten unterstützen. Allein auch die schlagende Argumentation des Hrn. Weber fand taube Ohren. Niemals ist seit 1848 eine radikale Großrathswahl kassirt, oder auch nur ein von der Opposition ausgehendes Kassationsbegehren einer nähern Untersuchung gewürdigt worden, wie eine solche z. B. im Jahr 1851 über die konservativen, von radikaler Seite bestrittenen Wahlen von Habsburg eingeleitet worden war.

Ein ähnlicher Fall wie bei der obberichteten Wahl von Weggis kam vor bei einer Ersatzwahl des Wahlkreises Luthern im Jahr 1855. Da hatte einer der beiden Stimmenzähler schriftlich erklärt, die Wahlurkunde sei unrichtig, der Gewählte habe 18 Stimmen weniger erhalten, als die Urkunde besage, die Zahl sei verändert worden. Und wirklich zeigte der Verbal an betreffender Stelle eine Radur. Es wurde nachgewiesen, daß 16 Falliten an der Wahl Theil genommen hatten. Ein Kassationsbegehren lag vor; ein Mitglied der darüber bestellten großräthlichen Kommission beantragte, die Sache durch den Regierungsrath genauer untersuchen zu lassen. Aber wir konnten selbst unter diesen Verhältnissen nicht zu einer Untersuchung gelangen. [1])

Die Krone aller Wahlskandale, gegen welche ich im Großen Rathe aufzutreten mich berufen fühlte, bildeten endlich die berüchtigten Großrathswahlen des Kreises Rothenburg vom 26. April 1857. Ein einläßliches Memorial mit allen nöthigen Beweisstücken begleitet, verlangte die Kassation. Die Thatsache der Herbeiziehung einiger Hundert nicht im Kreise Stimmberechtigter (Wahlknechte), durch welche die einheimischen und niedergelassenen Wähler überstimmt wurden, war notorisch. Und durch den formellen Nachweis, daß die Stimmregister einzelner Gemeinden nicht nach gesetzlicher Vorschrift geführt und behandelt worden waren, wurde jedenfalls

---

[1]) Luzernerzeitung 1855. S. 22. 30. Sitzung vom 11. Jänner.

eine Rechtsvermuthung für jene, übrigens unbestrittene, Behauptung hinreichend begründet. Das Memorial sammt den Belegen ist durch den Druck in weitern Kreisen bekannt geworden [1]): es ist daher unnöthig, dabei zu verweilen. Die Abweisung nicht nur der Kassation, sondern selbst jedes nähern Untersuchs dieser Wahlverhandlung veranlaßte, in Verbindung mit andern Vorkommenheiten bei Gemeinderathswahlen, deren Genehmigung nicht in den Bereich des Großen Raths fiel [2]), einen Theil der Großrathsmitglieder der Opposition, unter dem 25. Juli 1857 an die schweizerische Bundesversammlung eine Denkschrift über die Stimm- und Wahlrechtsverhältnisse im Kanton Luzern einzureichen, worin dieselbe, mit Bezugnahme auf die durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte der Bürger gebeten wurde, die Interpretationen der §§. 27 und 86 der Luzernischen Kantonsverfassung durch Regierungsbeschlüsse vom 17. April und 15. Mai und den Großrathsbeschluß vom 1. Mai 1857 als unvereinbar mit Sinn und Wort der Verfassung zu annulliren. [3]) Ich gestehe gern, daß die Anregung zu dieser Berufung an die eidgenössischen Räthe von mir ausgegangen ist. Nachdem bei den kantonalen Behörden alle Instanzen fruchtlos durchlaufen waren, welche gegen eine von Jahr zu Jahr weiter aus-

[1]) Es ist abgedruckt als Beilage zu Nr. 53 der Luzernerzeitung von 1857 und auch besonders Es wurde ebenfalls der sofort zu erwähnenden Vorstellungsschrift an die eidgenössischen Räthe beigegeben.

[2]) Die Wahlen der Gerichte und der Gemeinderäthe werden laut Gesetz vom Regierungsrathe erst- und letztinstanzlich geprüft und genehmigt oder kassirt. Die Wahlskandale bei den Richterwahlen zu Hitzkirch im Jahr 1851 und 1854 u. s. w. kamen daher gar nicht vor den Großen Rath. Dagegen gaben die Gemeinderathswahlen von Hochdorf und Willisau im Jahr 1854 dem Großen Rathe Stoff zur Berathung, weil sie in Form von Beschwerden gegen den Reg. Rath wegen Mißachtung von Verfassung und Gesetz an denselben gebracht wurden. (Wochenzeitung 1854. Nr. 24. Luz.-Ztg. S. 648.) Im Jahr 1854 wurde vom Regierungsrath das Kassiren konservativer Wahlen in Gerichte und Gemeinderäthe in größtem Maßstab betrieben. Gegen jede noch so legale Wahl lassen sich Kassationsgründe finden. Es läge daher nichts besonderes darin, wenn schon eine große Anzahl Kassationen ausgesprochen worden wäre. Aber das Auffallende liegt darin, daß gerade nur konservative Wahlen kassirt, Kassationsgesuche gegen radikale Wahlen dagegen mit eben der Konsequenz abgewiesen wurden. Wahrscheinlich wird das als antizipirte Nothwehr auf die vermuthete Verfassungsrevisionsbewegung hin geschehen sein. Vgl. über die stattgefundenen Kassationen und Abweisungen von Kassationen Wochenzeitung Nr. 26.

[3]) Diese Petition findet sich theilweise abgedruckt in der Luzernerzeitung von 1857. S. 384, 390.

greifende Verminderung aller Garantien des freien und ordnungsgemäßen Stimm- und Wahlrechts der Bürger und des unverfälschten Volkswillens angerufen werden konnten, hielt ich es für unerläßlich, daß gerade von Denjenigen, welche in der obersten Landesbehörde das Recht des Volkes zu vertheidigen hatten, auch dieser Schritt gethan werde. Formelle Bedenken verhinderten zwar die eidgenössischen Räthe in das Gesuch einzutreten, aber das luzernische Wahlwesen erhielt nichts desto minder im Berichte der Nationalrathskommission seine verdiente Würdigung. —

6.

Das war die eine Seite unserer Aufgabe — Widerstand gegen Anwendung der bestehenden Gesetze in einer Weise, die wir mit dem Sinn und Wortlaut derselben nicht vereinbar hielten. Eine andere Seite unserer Aufgabe bestund darin, die Fortbildung der Gesetzgebung selbst zu bekämpfen, in sofern sie von den Grundsätzen der Verfassung im Sinne einer Beschränkung der politischen Rechte der Bürger abweichen zu wollen schien.

Dieser Gesichtspunkt war hauptsächlich im Auge zu behalten bei der Berathung des Organisationsgesetzes im Jahr 1852. Ein neues Organisationsgesetz war durch die an der Verfassung vorgenommenen Veränderungen zum Bedürfniß geworden. Keineswegs aber war es Bedürfniß, in demselben das Revisionsrecht mit Schranken zu umgeben, welche von der Verfassung weder gefordert, noch, nach meiner Ansicht, überhaupt mit den Bestimmungen derselben vereinbar waren. Ich habe schon erwähnt, daß ich in der Berathung mich gegen jene Beschränkungen und für Beibehaltung der bisherigen Vorschriften ausgesprochen habe. Ich beantragte ferner, daß für die Formirung der Stimmregister bei allen Wahlen und Abstimmungen und über die Ausübung des Stimmrechts genauere Vorschriften aufgestellt und daß der Bezug der gesetzlichen Buße von Gemeindeversammlungen ohne Entschuldigung abwesender Bürger obligatorisch erklärt werden möchte. In ersterer Beziehung wurde im §. 311. eine neue Bestimmung getroffen, die sich aber in der Folge als ungenügend erwies. Von dem letztern wollte man nichts wissen, aber man wollte die Bußbestimmung

auch nicht aus dem Gesetze wegfallen lassen. Ueberhaupt war das neue Organisationsgesetz eine sehr oberflächliche Arbeit und ließ willkürlicher Anwendung ziemlichen Spielraum offen.

Ein anderer hier einschlagender Zweig der Gesetzgebung waren die mehreren auf einander folgenden Dekrete über den Abstimmungsmodus bei den Nationalraths- und Geschwornen-Wahlen. Das eidgenössische Gesetz vom Jahr 1852 überläßt den Kantonen den Abstimmungsmodus im Speziellen festzusetzen, es umschreibt nur die Wahlkreise. Der Kanton Luzern ist durch das zitirte Gesetz in drei sonderbar komponirte Kreise eingetheilt, deren Configuration in der Geschichte der politischen Geographie Epoche machen wird. Ich war der Meinung, die Bestimmungen über die Nationalrathswahlen, insoweit sie der kantonalen Gesetzgebung zufallen, sollten als ein organisches Gesetz behandelt werden; man zog aber vor, darüber einfach auf dem Dekretswege zu verfügen. Am 9. Oktober 1851, unmittelbar vor der zweiten Erneuerungswahl des Nationalraths, lag dem Großen Rathe ein derartiges Dekret vor. Es stunden dreierlei Vorschläge einander gegenüber. Der Regierungsrath schlug vor, in 16 Wahlversammlungen abstimmen, die Präsidenten durch die Regierung, Stimmenzähler und Sekretäre durch das Volk wählen zu lassen. Hr. Bühler von Büron beantragte 11 große Wahlversammlungen und Wahl der sämmtlichen Bureaux durch den Regierungsrath; ich schlug vor: gemeindeweise Abstimmung und Wahl der sämmtlichen Bureaux durch die Wahlgemeinden. Die letztere Abstimmungsweise ist, mit Ausnahme der Landsgemeindekantone, in fast allen Kantonen der Eidgenossenschaft eingeführt und sichert jedenfalls am besten die freie Stimmabgabe und gehörige Kontrole des Wahlgeschäfts. Der Große Rath aber entschied mit 51 Stimmen für den Antrag des Hrn. Bühler und so kam jenes in der ganzen Schweiz berühmte luzernische Nationalrathswahl-Dekret zu Stande, welches die Bürger gewisser Gemeinden nöthigt, wenn sie ihr Wahlrecht geltend machen wollen, vier bis fünf Stunden weit entfernte Wahlplätze zu besuchen und unter den Augen ausschließlich von der Regierung gewählter Bureaux ihre Stimmen abzugeben. [1]) Eine Erinnerung ist mir aus jener Diskussion besonders lebendig. Ich hatte in der Vertheidigung meines Vorschlags unter Anderm bemerkt, es seien durch die Aufstellung großer Wahlversammlungen nicht nur ältere und kränkliche Leute,

[1]) Sitzung vom 9. Oktober 1851. Luzernerzeitung S. 505.

sondern auch ärmere Bürger, welche aus großer Entfernung herkommen müssen, entweder von der Wahl faktisch ausgeschlossen oder darauf angewiesen, sich durch Andere unterstützen zu lassen; man soll sich in einer demokratischen Republik wohl hüten, der Corruption durch die Gesetzgebung Thür und Thor zu öffnen. Darauf wurde geantwortet, das sei allerdings eine Gefahr, aber man brauche ihr nicht eben aus dem Wege zu gehen, der demokratische Geist müsse lernen, sie zu überwinden! Wie sehr man darauf bedacht war, den demokratischen Geist diese Gefahr überwinden zu lehren, zeigten die unmittelbar folgenden Wahlen, nach welchen sich ein Mitglied der Regierung ungescheut äußerte: „es sei ein glücklicher Gedanke der liberalen Partei gewesen, den ärmern Wählern unter die Arme zu greifen!"

Zu verschiedenen Malen wurde der Versuch gemacht, eine Abänderung dieses Wahldekrets, welches zum Gespötte der Eidgenossenschaft geworden ist, zu verlangen. In der Sommersitzung des Jahres 1854 stellte Hr. Großrath Meyer von Ruswyl einen sachbezüglichen Antrag. Derselbe wurde aber weder dannzumal, noch in einer außerordentlichen Sitzung im Monat August darauf in Berathung genommen und hätte bis im Dezember, also bis nach den Erneuerungswahlen von 1854 liegen bleiben müssen, wenn sich nicht 12 Mitglieder gefunden hätten, um eine außerordentliche Sitzung auf den September zu verlangen. Petitionen mit zirka 6000 Unterschriften aus verschiedenen Theilen des Kantons begehrten, daß, im Einklang mit dem formulirten Antrag des Hrn. Meyer, gemeindeweise geheime Abstimmung als Norm für die Abstimmung bei Nationalraths- und eidgenössischen Geschwornenwahlen angenommen werden möchte. Die Berathung dieses Gegenstandes war eine der heftigsten, denen ich im Großen Rathe beigewohnt habe. Die Regierungspartei war erbittert über die außerordentliche Einberufung, welche ihr nicht gestattete, mit Stillschweigen die Abänderungsvorschläge auf dem Kanzleitisch liegen zu lassen, bis sie ihren Zweck verloren hätten. Es wurde zu dieser Zeit im Kanton bereits viel von Verfassungsrevision gesprochen: dieses Wort allein war hinreichend, die Leiter der Dinge in fieberhafte Aufregung zu versetzen. In der Kommission, welche von Büreau über den Meyer'schen Anzug niedergesetzt wurde, trugen die HH. Casimir Pfyffer, Bühler, Bonwyl, Widmer auf sofortige Verwerfung ohne Erheblichkeitserklärung an, Reg.-Rth. Dula dagegen wollte den Anzug erheblich erklären und dem Regierungsrath überweisen, in dem Sinne jedoch,

daß für die in einigen Wochen bevorstehenden Wahlen noch der im Jahr 1851 festgesetzte Abstimmungsmodus festgehalten würde. Gegenüber den blöden Argumenten der Kommissionsmehrheit und des Hrn. Dula vertheidigte besonders Hr. Großrath Jost Weber den Antrag des Hrn. Meyer in der ihm eigenthümlichen rücksichtsvollen, aber eindringenden Weise. Es lag in seiner Rede eine solche siegende Ueberlegenheit über die Advokatenlogik, welche von den Gegnern war angewendet worden, daß Hr. Dula in einer leidenschaftlichen Erwiederung von Vertheidigung seines Antrags ganz abstrahirte und sich in allgemeinem Lobe über das Regierungssystem überhaupt und in den ungemessensten Ausfällen gegen die Opposition und gegen Hrn. Weber insbesondere erging. Nichts empört mich mehr, als wenn ein gebildeter Mann auf eine feine, anständige, an Gerechtigkeit und Loyalität appellirende Rede mit höhnischen und übermüthigen Ausfällen antwortet. Aber rohen Gemüthern erscheint eine solche Waffnung gegen die Rücksichten des Anstandes als ein Beweis von Kraft, und wo der Wunsch nach Erhaltung ausschließlicher Gewalt die ganze Gesinnung beherrscht, wird ein Appell an die Leidenschaften immer mehr Glück machen als eine ruhige Erörterung. Die Mehrheit des Großen Rathes hatte Hrn. Weber mit Aufmerksamkeit angehört, manches Mitglied fühlte sich vielleicht doch von Scham ergriffen über die Rolle, welche in dieser Frage dem Großen Rathe von Luzern zugemuthet wurde. Aber sobald Herr Dula mit geschickter Berechnung an die Leidenschaften appellirte, war die Versammlung wie umgewandelt: auf allen Gesichtern erschien der Fanatismus der Gewalt oder der Servilismus der Parteidisziplin. Gelächter und Zeichen des Beifalls begleiteten die wüthenden Ausfälle des Redners. Das Schicksal der Frage war offenbar entschieden, sobald es auf dieses Terrain versetzt war. Ich beschloß, die Siegesfreude etwas zu dämpfen und zeichnete mit einigen scharfen Zügen sowohl den Antrag auf Abweisung als insbesondere den Antrag des Hrn. Dula, der die Zweckmäßigkeit der Abänderung des Wahldekrets anerkannte, aber dennoch keine Abänderung zulassen wollte, so lange dieselben einen Werth haben konnte. Ein Wort, das ich in dieser Erwiederung gebrauchte, bildete lächerlicher Weise lange den größten Anklagepunkt der Gegner gegen mich. Ich setze es daher vollständig hier bei: „Herr Dula, sagte ich, möchte den Zweck erreichen, den die Mehrheit der Kommission beabsichtigt, aber das Urtheil nicht theilen, das in der ganzen Eidgenossenschaft über einen solchen Wahlmodus

und seine Vertheidiger gesprochen wird. Ich will ihm ein Exempel aus der Schrift zu bedenken geben. Vor 1800 Jahren lebte bekanntlich in Judäa ein Landpfleger Pontius Pilatus. Der sprach ein ungerechtes Urtheil und wusch dabei die Hände und sprach: Ich bin unschuldig! Pilatus gilt bis auf den heutigen Tag als ein Heuchler. Er erhängte sich und seine Seele nahm der Teufel. Ich will damit nicht sagen, daß der Teufel die Seele des Hrn. Dula nehmen werde oder solle. Ich wenigstens, wenn ich der Teufel wäre, würde mich einer solchen Bescheerung bestens bedanken." Hr. Dula hatte in seinem Vortrag der Opposition vorgeworfen, sie greife das ganze Regierungssystem an, ich erwiederte, ich sehe nicht ein, warum man ein System nicht angreifen solle, das man für schlecht halte; er hatte sich in Lobpreisung des Erziehungswesens ergossen, ich erwiederte, daß ich es für ein verkehrtes ansehe; er hatte eine Menge nicht zur Sache gehöriger Vorwürfe gegen die Opposition hereingezogen, ich qualifizirte die Vorwürfe als unverschämte. Der Präsident Steiger unterbrach und rief mich dreimal zur Ordnung, erstlich indem es nicht erlaubt sei, im Großen Rathe vom Teufel zu sprechen, zweitens indem man ein Regierungssystem nicht als schlecht, und drittens Vorwürfe nicht als unverschämt qualifiziren dürfe. [1])

Das Nationalrathswahl-Dekret blieb also in Kraft. Im Jahr 1857 jedoch, als der Zeitpunkt der dritten Erneuerung des Nationalraths heranrückte, brachte der Regierungsrath von sich aus den Vorschlag zur Abänderung des Wahldekrets an den Großen Rath. Der Vorschlag adoptirte zwar nicht die gewünschte gemeindeweise Abstimmung, enthielt aber dennoch sehr annehmbare Verbesserungen. Die Opposition, welcher man bei dem Abänderungsantrag des Hrn. Meyer von Ruswyl den Vorwurf gemacht hatte, sie habe durch die Diskussion die Sache unmöglich gemacht, verhielt sich dießmal ganz ruhig und überließ dem Regierungsrathe seinen Antrag zu vertheidigen. Allein der Regierungsrath that dafür nichts und der Große Rath verwarf mit Mehrheit das Eintreten. [2]) Nun sollte

---

[1]) S. die ganze Verhandlung in der Wochenzeitung von 1854 Nr. 40. Luzernerzeit. 1854. Nr. 117. — Man hat von dieser Versammlung Anlaß genommen, mich als einen besonders erbitterten „Feind" des Hrn. Reg. Rath Dula zu betrachten. Mit Unrecht: ich bin dem Hrn Dula nicht mehr und nicht weniger feind, als andern politischen Gegnern. Ich achte seine vorzüglich.n Fähigkeiten, aber ich muß eben die Art ihrer Anwendung zuweilen umsomehr bedauern.

[2]) Sitzung vom 10. Sept. 1857. Luzernerzeitung S. 461.

wieder das Schweigen der Opposition, wie vormals ihr Sprechen, die Schuld tragen, daß Nichts zu Stande kam!

Zum letztenmal wurde in der Dezembersitzung des Jahres 1859 eine Abänderung des Nationalrathswahl-Dekrets in Anregung gebracht, dießmal von Hrn. Großrath Bühlmann von Neuenkirch. Der Anzug wurde auf den Kanzleitisch gelegt, wo er zur Stunde noch ruht.

7.

Zu den politischen Angelegenheiten, an deren Berathung ich im Großen Rathe Theil nahm, gehörten endlich auch einige Gegenstände, welche gleichsam in die Liquidation der vorhergegangenen Regierungsperiode fielen. Ich meine die s. g. Amnestiefragen und den Landesverrathsprozeß.

Bei meinem Eintritt in den Großen Rath fanden sich nämlich noch mehr denn 60 Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes unter der Last einer exzeptionellen Verurtheilung und eines Contributionsdekrets, viele ehemalige Gemeindsbeamte und Mitglieder des Ruswyler-Vereins waren noch im Aktivbürgerrechte eingestellt, der Landesverrathsprozeß gegen die Mitglieder des siebenörtlichen Kriegsraths stund noch in voller Blüthe.

Jedermann wird begreifen, daß ich bei jedem Anlasse für das Fallenlassen aller derartigen Verfolgungen mich verwendete. Ich war überzeugt, daß alle jene Männer in der ehrenhaftesten Absicht, im Einverständniß mit der großen Mehrheit des Luzernervolkes gehandelt und, als sie den Kampf für die 500jährige Selbständigkeit unsers Landes aufnahmen, am allerwenigsten etwas gethan hatten, was eine Strafverfolgung durch luzernische Behörden rechtfertigte. Ich hatte sieben Jahre lang, wenn auch in untergeordneter Stellung, ihr Zutrauen genossen, ich hätte es für eine Schlechtigkeit gehalten, ihre Interessen und ihre Sache auch nur einen Augenblick zu verläugnen.

Zum erstenmal nach meinem Eintritt in den Großen Rath kam dieses Geschäft am 5. März 1852 bei Anlaß der Nationalsubskription zur Sprache. Hier beantragte ich entgegen dem Antrag des Reg. Rathes auf Abweisung eines Anerbietens der Altregierungsräthe zu namhafter Betheiligung an der Nationalsubskription, falls

das Contributionsdekret aufgehoben werde und entgegen dem Antrag des Hrn. Steiger auf Umwandlung in ein Zwangsanleihen, vollständige Aufhebung aller Folgen des gegen die Altgroßräthe angehobenen Prozesses ohne jede Bedingung, schloß mich jedoch unter Verwahrung eventuell dem nächst günstigsten Antrag an. Im Juni gleichen Jahres wurde dem Großen Rathe eine von 12,329 Bürgern unterzeichnete Amnestiepetition vorgelegt. Noch im Laufe des Jahres kam nach mancherlei Tergiversationen endlich ein Abkommen zu Stande, das diese Sache zur Erledigung brachte.[1])

Schwieriger ging es mit dem s. g. Landesverrathsprozeß. Man hatte von Anfang an die Sache so verklausulirt, daß Niemand recht wußte, ob dieser Prozeß im Namen des Bundes oder des Kantons Luzern geführt würde, und wer zum Abspruch oder zur Niederschlagung kompetent sei. Bund und Kanton suchten einander Kosten und Kompetenz gegenseitig zuzuschieben, vorausgesetzt daß nur der Rachedurst gegen Sigwart und Meyer befriedigt werden könnte. Im Großen Rath des Kantons Luzern kam die Sache zum ersten Mal am 9. Dez. 1854 und 10. Jänner 1855 zur Sprache durch eine Motion des Hrn. Großrath Jost Weber, welcher eine ausnahmsweise Niederschlagung des Prozesses, soweit derselbe auf die Person des Hrn. Alt-Staatsschreiber Bernhard Meyer Bezug hätte, beantragte. Ich konnte bei aller Freundschaft für Hrn. Meyer sowohl als für den Antragsteller nicht umhin, eben des Grundsatzes wegen, mich einer solchen Ausscheidung zu widersetzen und gleiches Recht für alle Betheiligten zu verlangen. Ich ergriff den Anlaß, um den Großen Rath einzuladen, diesem ganzen häßlichen, die Ehre des Kantons in hohem Grade beeinträchtigenden Prozesse durch Niederschlagung ein Ende zu machen und dann zu gewärtigen, ob die Bundesbehörden dessen Wiederaufnahme verlangen werden. Aber nicht einmal der Antrag des Hrn. Weber gelangte zur Ueberweisung an den Reg. Rath, weit weniger konnte begreiflich eine weiter gehende Meinung Anklang finden. — Nach jahrelangen Zögerungen erfolgte endlich im Jahr 1856 das Urtheil des luzernischen Obergerichts, das gegen keinen der Angeklagten eine Schuld aussprach, gegen die Contumazirten aber unbestimmte Vertagung des Prozesses verfügte. Eine neue Anregung im Nationalrathe,

[1]) Luzernerzeitung 1852. S. 114. 278. 281. 519.

[2]) Luzernerzeitung 855. S. 17.

dem das luzernerische Urtheil mitgetheilt worden war, hatte zwar keinen Beschluß zur Folge, es war aber unter der Hand die Zusicherung ertheilt worden, Luzerns großer Rath selbst werde, wenn die Bundesversammlung in Sachen keinen Zwang üben, von sich aus etwas thun. So brachte dann am 6. Dezember 1856 der Regierungsrath den Antrag, den Prozeß gegen alle Mitglieder des gewesenen siebenörtigen Kriegsraths mit Ausnahme des Hrn. Sigwart niederzuschlagen. Ich hielt dem gegenüber an der Niederschlagung bezüglich Aller ohne Ausnahme fest. 59 gegen 18 Stimmen entschieden jedoch selbstverständlich für den Antrag des Reg. Raths.[1])

Nach der Beendigung des Neuenburger-Conflikts, als die ganze Eidgenossenschaft von Eintracht, Vergessen alles frühern Haders u. s. w. wiederhallte, die Großen Räthe von Waadt und Freiburg unaufgefordert Amnestiedekrete erließen, die Bundesversammlung selbst alle strafrechtliche Verfolgung gegen die aufständischen Neuenburger niederschlug, machte ich noch einen Versuch, im Großen Rathe zu Luzern wenigstens einen Funken dieses Geistes zum Durchbruch zu bringen und stellte in der Großrathssitzung vom 20. Jänner 1857 folgenden Antrag:

„In Betrachtung 1. daß seit dem Erlaß des Großrathsdekrets vom 6. Dez. v. J., wodurch eine theilweise Abolition des s. g. Landesverrathsprozesses ausgesprochen wurde, die auswärtigen Verhältnisse des gemeinsamen Vaterlandes eine Gestalt angenommen haben, welche an alle innere Parteien die ernste Mahnung zum Vergessen alten Haders und gegenseitiger Verfolgung hervorgerufen hat; 2. daß in diesem Geiste der Große Rath des Kantons Waadt und in neuester Zeit der Große Rath des Kantons Freiburg Beschlüsse gefaßt haben, welchen der Beifall aller vaterländisch gesinnten Männer zu Theil geworden ist; 3. daß in jüngsten Tagen die eidgenössische Bundesversammlung vollständige Niederschlagung des Strafverfahrens gegen die Septemberangeklagten in Neuenburg verfügt hat, welche — nach den Grundsätzen des schweizerischen Staatsrechtes — desjenigen Vergehens unzweifelhaft schuldig waren, dessen unerwiesene Anklage dem in Luzern geführten neunjährigen Landesverrathsprozeß zu Grunde liegt; 4. daß im Kanton Luzern von den Ereignissen von 1847 und 1848 her noch zwei

---

[1]) Luzernerzeitung 1856. S. 636.

politische Prozesse hängend sind, nämlich der s. g. Landesverraths-prozeß, insoweit er die Person des Hrn. Altschultheiß Sigwart-Müller betrifft, und der Prozeß gegen die Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes, welche zum Festhalten am Sonderbund gestimmt hatten, insoweit nämlich dieser Prozeß die Personen der HH. Sigwart-Müller und Bernhard Meyer betrifft, 5. daß die Mitglieder des vormaligen Regierungsraths nach dem Einzug der Eidgenossen im November 1847 angehalten wurden, aus ihrem Privatvermögen die ganze Schuld der sieben Sonderbundskantone an die eidgenössische Kasse zu bezahlen und daß sie die Rückerstattung dieses Vorschusses von einigen der dabei betheiligten Stände, namentlich auch vom Stande Luzern, auf gütlichem Wege nicht zu erhalten vermochten und genöthigt sind, selbe auf dem Wege des Civilprozesses zu suchen; 6. daß die Beseitigung der dem Vaterlande von Außen drohenden Kriegsgefahr den Behörden volle Freiheit giebt, über diese Gegenstände allein den Rücksichten der Staatsklugheit und der öffentlichen Meinung, welche nicht nur in der Schweiz, sondern allenthalben für die Beseitigung veralteter politischer Verfolgungen und Prozesse sich aussprechen, Rechnung zu tragen;

stellt der Unterzeichnete den Antrag:

Es möchte der Große Rath des Kantons Luzern in Vervollständigung des Dekrets vom 6. Dezember 1856 beschließen: 1. Der auf Einladung der eidgenössischen Tagsatzung vor neun Jahren angehobene Landesverrathsprozeß sei auch mit Beziehung auf die Person des Hrn. Const. Sigwart Müller, als gewesenen Präsidenten des Sonderbunds-Kriegsraths, aufgehoben. 2. Das gegen die HH. alt Staatsschreiber Bernhard Meyer und alt Schultheiß Sigwart-Müller als Mitglieder des Großen Raths des Kantons Luzern wegen Zustimmung zum Sonderbund noch anhängige gerichtliche Verfahren sei aufgehoben und folgenlos erklärt; 3. Der Reg. Rath sei beauftragt, mit den Mitgliedern des ehemaligen Reg. Raths bezüglich der Rückvergütung der von Letztern zu Refundation der eidgenössischen Kasse geleisteten Zahlungen in Unterhandlung zu treten und diesen Gegenstand wo möglich auf gütlichem Wege beförderlich zu erledigen."

In der Sitzung vom 22. Jänner, als dieser Antrag zur Behandlung kam, verzichtete ich um jede Empfindlichkeit zu schonen, auf weitere mündliche Begründung. Da war es aber Hr. Schultheiß Kopp, welcher die Aufgabe übernahm, einem langjährigen

Hasse gegen Sigwart in langen, leidenschaftlichen Ergießungen Luft zu machen und den Großen Rath in die gehörige Stimmung zu versetzen, um allen Rücksichten der Zeitlage und der Stimmung in der ganzen Eidgenossenschaft einen häßlichen Verwerfungsbeschluß entgegenzusetzen. [1])

Vom Landesverrathsprozeß war fortan im Großen Rathe nicht mehr die Rede. Dagegen gab die Forderung der Mitglieder des ehemaligen Regierungsraths auf Wiedererstattung der Summe, die sie nach der Einnahme Luzerns aus ihrem Privatvermögen der eidgenössischen Kasse für den Angriff derselben durch die sieben Stände hatten vergüten müssen, noch einige Male Anlaß zu Berathungen. Da gütliche Mittel nicht zum Ziel führten, so verfolgten die Altregierungsräthe ihre Ansprache auf dem Prozeßweg; nach langen Unterhandlungen willigte der Große Rath ein, daß das Bundesgericht als kompromissorisches Forum den Rechtsstreit entscheide. [2]) Das Urtheil erfolgte den 16. Dezember 1859 zu Gunsten der Altregierungsräthe: es ist eine glänzende Rechtfertigung für die Männer, welche dieser Sache wegen Gefangenschaft, Verunglimpfung aller Art und zwölfjährige Vorenthaltung ihres Eigenthums erduldet hatten.

Viele Jahre lang stund außer der Summe, um welche prozessirt wurde, noch eine Summe von Fr. 95,000, welche direkt von der eidgenössischen Kasse in die luzernische Kantonskasse übergegangen und darin in Spezie vorgefunden worden war, als Guthaben des Staates auf den Altregierungsräthen in den Rechnungen des Tilgungsfondes aufgetragen. Ich hatte mehr als einmal die Abschreibung dieses Postens beantragt, aber der Große Rath begriff erst dann die Richtigkeit meiner Ansicht, als Hr. Dr. Casimir Pfyffer schließlich derselben beitrat.

---

[1]) Luzernerzeitung 1857. S. 34. 38. 42.
[2]) Luzernerzeitung 1857. S. 113. 1858. S. 606.

8.

Man hat mir oft den Vorwurf gemacht, ich sei nur auf die unfruchtbaren Fragen der Politik versessen, und bekümmere mich nicht um Verwaltungsfragen, oder wenn es geschehe, so sei es auch da nur, um Opposition zu machen. Schon bevor ich in den Großen Rath eintrat, wurde dieses verkündet und seitdem oft mit Salbung wiederholt. Wenn ich nun aber die Verhandlungen des Großen Rathes während meiner neunjährigen Amtsdauer überblicke, so finde ich, daß ich mehr in administrative Angelegenheiten gesprochen habe, als in politische, allerdings meist im Sinne einer Opposition gegen Regierungsvorlagen; allein das ergibt sich wohl aus der Natur der Sache. In allen Verwaltungsfragen steht die Initiative nach Gesetz und Ordnung beim Regierungsrath. Ein Mitglied des Großen Rathes kann nur auf dem Motionswege eine dießfällige Initiative geltend machen und wenn es geschieht, wird dieß meistens als eine oppositionelle Handlung gedeutet. Die Stellung des Großen Rathes ist bezüglich der Verwaltung eine beaufsichtigende, kontrolirende und in Rekursfällen entscheidende. Sollen Gesetze erlassen werden, welche in das Verwaltungsfach einschlagen, so ist es wiederum der Reg. Rath, welcher die daherigen Vorschläge bringt. Im Großen Rathe können allfällig die Mitglieder, welche in vorberathende Commissionen berufen werden, an den Ausbau solcher Vorschläge oder an die Umgestaltung von Beschlüssen wirksam Hand anlegen. Bei dem Ausschließungssystem, welches auch bezüglich der Wahl von Kommissionen, besonders in den ersten Jahren dieser Periode, beobachtet wurde, kam ich höchst selten in den Fall zur Kommissionalberathung über irgend ein wichtiges Geschäft berufen zu werden. Wollte ich daher an der Berathung eines solchen Gegenstandes Antheil nehmen, so mußte es im Großen Rathe selbst geschehen und wenn meine Ansichten mit denen des Reg. Rathes und der Kommissionen nicht übereinstimmten, so mußte ich dem Vorschlag entweder im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen entgegentreten. Denn um Lobreden zu halten wird Niemand in den Großen Rath gesetzt. Und daß meine Opposition in solchen Fragen schärfer hervortrat, als diejenige anderer Mitglieder, rührt nur daher, weil einerseits ich sehr oft nicht Gründen, sondern Verdächtigungen und Verdrehungen gegenüber meine Ansichten entwickeln mußte, andererseits die stim-

mende Mehrheit gleichsam in Pflicht genommen schien, keinem von mir ausgehenden Antrag beizutreten.

Meine allgemeine Stellung zu der Staatsverwaltungsperiode, welche meinem Eintritt in den großen Rath voranging, sprach ich aus bei der Vorlage des Staatsverwaltungsberichts über die Jahre 1848, 1849, 1850, die am 12. Mai 1852 vom Großen Rathe behandelt wurde. Die Kommission beantragte, dem Reg. Rathe sei für seine pflichtgetreue Verwaltung die Zufriedenheit des Großen Raths auszusprechen. Ich konnte natürlich, in Beziehung auf alle mit den politischen Vorgängen der drei ersten Regierungsjahre der gegenwärtigen Behörden zusammenhängenden Gegenstände diese Zufriedenheit nicht theilen, glaubte dagegen einen Beweis von Loyalität zu geben, indem ich mich enthielt, bei diesem Anlaß auf Vergangenes zurückzukommen und, in so weit es mit meinen Ansichten vereinbar war, nämlich in Beziehung auf reine Verwaltungssachen, dem Antrag beistimmte. Ich gab daher einfach die Erklärung zu Protokoll: „ich habe den Anträgen der Kommission nur insoweit „zugestimmt, als sie die Departemente des Aeußern, des Innern, „des Armen- und Vormundschaftswesens und des Bauwesens be„träfen; hinsichtlich alles Uebrigen, nämlich was das Kirchen-, „Erziehungs-, Finanz-, Polizei- und Militärwesen anbelange, ver„wahre ich mich gegen alle Solidarität, auf welche man aus der „Billigung der Grundsätze, Urtheile, Zustände und Maßregeln „der gegenwärtigen Staatsverwaltung mit Beziehung auf meine „Person schließen könnte.“ [1]) Die Aufnahme dieser Erklärung ins Protokoll wurde verweigert, weil ich keine Gegenanträge gestellt hätte. Ich konnte aus dieser Verweigerung schließen, welche Anerkennung Rücksichten finden würden, die ich der Mehrheit gegenüber beobachten wollte. Da man mir nicht gestattete, meinen Standpunkt stillschweigend zu wahren, so mußte ich fortan denselben bei jedem Anlaß begründen und in Anträge formuliren.

Die Finanzen des Kantons befanden sich in Folge des Krieges in großer Zerrüttung. Es gehörte im Anfang der gegenwärtigen Regierungsperiode zu den beliebtesten und wirksamsten Mitteln gouvernementaler Parteitaktik, der gestürzten Regierung die Schuld dieser finanziellen Bedrängnisse zuzuschieben und sogar die Redlichkeit ihrer Verwaltung zu verdächtigen. Sie haben sich „mit

---

[1]) Luzernerzeitung 1852. S. 229.

den Kassen davongestohlen, die Kassen und Werthschriften nach dem Kanton Uri verschleppt u. s. w." — waren Ausdrücke, die sogar in amtlichen Aktenstücken gebraucht wurden. Dem Volke gab man vor, die gestürzten Mitglieder der Regierung hätten die Kassen bestohlen! Die Gemäßigtsten begnügten sich damit, zu sagen, die abgetretene Regierung habe den Krieg — den man blödsinniger Weise eine „Rebellion gegen die Eidgenossenschaft" „eine Bundesrebellion" nannte — herbeigeführt und damit das Land finanziell ruinirt. Was das Letztere betrifft, so weiß nun jeder Vernünftige, daß der Sonderbundskrieg kommen mußte, um die alte föderative Schweiz in die neue unitarische hinüberzuführen und was auch hätte geschehen können, um die Krisis zu umgehen oder zu verschieben, sie lag in der Vorherbestimmung und konnte nicht vermieden werden. Am Allerwenigsten stund es Denjenigen an, welche durch die Freischaarenzüge und die fortwährende Wühlerei für bewaffnete Einmischung anderer Kantone in unsere Angelegenheiten den Kanton Luzern in einem dreijährigen Belagerungszustand gehalten hatten, die unmittelbare Schuld von sich auf Diejenigen abzuwälzen, welche sich im Zustande rechtmäßiger Vertheidigung befanden. Und was dann die Verwaltung der gestürzten Regierung selbst anbetrifft, so war ich als unbetheiligter Beobachter in nächster Nähe am besten im Fall, die vollkommene, selbst ängstliche Gewissenhaftigkeit und Uneigennützigkeit zu bezeugen, womit in allen Theilen der Staatsverwaltung verfahren worden war. Daß die Rüstungen und der Krieg selbst große Summen in Anspruch nahmen, begreift sich leicht. Daß am Tage des Einbruchs der feindlichen Armee und auf die Nachricht der ungünstigen Wendung der Kriegsoperationen Kassen und Werthschriften des Staates aus dem unmittelbaren Bereich des Kampfes weggeschafft und in amtliches Depositum der Regierung von Uri gelegt wurden, war eine Vorsichtsmaßregel, welche gewiß eher Anerkennung als Tadel verdiente. Die Flucht eines Theiles der Regierungsmitglieder habe ich nie gebilligt: wenn man an der Spitze eines Volkes steht, so muß man den Muth haben, alle seine Schicksale zu theilen. Aber es ist ein schönes Zeugniß für die Integrität auch der geflohenen Mitglieder, daß sie in völliger Entblößung von allen Hülfsmitteln, fast ohne einen Kreuzer Geld in der Tasche an der Grenze ankamen und selbst für die Reise nach Mailand Geld borgen mußten. Ein Vorwurf, welcher der Vierzigerregierung mit einigem Rechte gemacht werden konnte, betrifft nicht die unmittelbare Staatsverwaltung sondern die Aufsicht über

die Gemeindeverwaltungen. Es läßt sich nicht läugnen, daß in dieser Beziehung zu wenig streng verfahren wurde. Allein die Gemeinden hatten am Schluß der Dreißigerperiode mit solchem Ungestüm die Rechte der Selbstverwaltung gefordert, daß es sehr begreiflich ist, wenn eine demokratische Regierung sich hierin zu weniger strengem Eingreifen berechtigt hielt. Die gegenwärtige Regierung hat in der Sache etwas mehr gethan, sie hatte gemäß ihres Ursprungs nicht dieselben Rücksichten zu nehmen. Jedoch sind ihre Erfolge mehr scheinbar als wesentlich, denn die meisten der ehemaligen Uebelstände dauern fort und man hütet sich wohl, die Popularität aufs Spiel zu setzen, indem man ihnen streng zu Leibe gienge.

Die neue Regierung fand bei ihrem Amtsantritt die Staatsrechnungen von 1846 und 1847 noch nicht vom Großen Rathe abgenommen; die von 1847 konnte es nicht sein, weil im November 1847 der Sturz der alten Behörden erfolgt und Alles in provisorische Hände übergegangen war. Die Staatsrechnung von 1846 lag vollständig vor und trug die Unterschrift des gewesenen Schultheißen. Eine auf den 7. November 1847 gestellte Bruchrechnung, berichtete die neue Regierung dem Großen Rathe, war nicht zu erlangen. Die Bureaux waren am Tage des Einzugs der Eidgenossen erbrochen, Akten und Bücher längere Zeit in provisorischem Besitz gewesen u. s. w. Dagegen aber stellte die neue Regierung aus den zurückgelassenen und von ihren Vorgängern beigebrachten Materialien und Belegen eine Rechnung für das ganze Verwaltungsjahr 1847 auf, in Beziehung auf welche sie jedoch alle Verantwortlichkeit von sich ablehnte und die vorigen Behörden so lange verantwortlich erklärte, bis der Große Rath die Genehmigung werde ausgesprochen haben. Als die Regierung diese beiden Rechnungen nebst derjenigen ihres eigenen ersten Verwaltungsjahres 1848 dem Großen Rathe vorlegte, gab sie zugleich eine Uebersicht des Finanzzustandes bei ihrem Amtsantritt. Daraus ergab sich, daß der Kapitalbestand des Staatsvermögens von Fr. 3,716,345. 33 a. W., was es auf 31. Dezember 1840 betrug, auf 31. Dezember 1847 sich um Fr. 510,337. 83, also auf Fr. 3,206,007. 49 vermindert hatte. Die Kapitalverminderung konnte aber nur für 210,337. 83 der abgetretenen Regierung zugemessen werden, weil dieselbe noch auf Ordonnanz der Dreißiger-Regierung gleich nach ihrem Amtsantritt Fr. 300,000 an die Gemeinden aushändigen mußte. Die Verminderung fiel ausschließlich dem Rechnungsjahr 1847 zur Last,

welches an Ausgaben und Verlusten auf der Rechnung der Sonderbunds-Kriegskosten allein über 360,000 Fr brachte und dessen Kapitalkonto einen Abgang per Gewinn und Verlust von Fr. 436,363. 85 auswies. Schon aus dieser Notiz ergibt sich der gute Haushalt der frühern Jahre, zumal gleich Anfangs der Vierzigerperiode eine Abschreibung von der Schatzungssumme der zu hoch gewertheten Inventarien und Vorräthe war vorgenommen worden. Das Ergebniß der Rechnung von 1847 wurde der ersten Amtsrechnung der Behörde von 1848 zu Grund gelegt und diese wies einen Vorschlag von Fr. 61,805 und einen Vermögensbestand von Fr. 3,265,929. 86 aus.[1])

Diese von der neuen Regierung ausgegangene amtliche Darstellung des Finanzzustands bei ihrem Amtsantritt zerstörte nun allerdings gründlich die in Umlauf gebrachten Verläumdungen von schlechtem Staatshaushalt der vorhergehenden Behörde. Ein Rückschlag von Fr. 210,000 in sieben Jahren, von denen zudem ein einziges Jahr die Vorschläge der andern durch die außerordentlichen Kosten der Kriegsvorbereitung auffraß, konnte offenbar nicht mehr mit den Phrasen von Verschleuderung, Veruntreuung ꝛc. ꝛc. harmoniren.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß in diesen Rechnungen nur die Kosten der Kriegs*vorbereitung* enthalten waren. Für die Liquidation der eigentlichen *Kriegskosten*, welche nach der *Niederlage und Beseitigung* der Regierung die *besiegte Partei zu tragen* hatte, wurde abgesonderte Rechnungsführung angeordnet und ein Tilgungsfond aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster St. Urban und Rathhausen, aus Contributionen u. s. w. gebildet. Abgesehen von der Art und Weise, wie dieser Tilgungsfond beschafft wurde, war es gewiß ganz richtig, eine Schuld, die nicht durch die ordentliche Staatsverwaltung erwachsen war, auch nicht in die Rechnung derselben zu ziehen, und eine abgesonderte Liquidation eintreten zu lassen. Die Regierung ging also hier formell einen ganz richtigen Weg. Da aber der Vorwurf schlechter Verwaltung ein unentbehrliches Feldgeschrei gegen die gestürzten Gegner war und es lächerlich gewesen wäre, den Sonderbundskrieg und die aus der Laune des Kriegsglücks hervor-

---

[1]) S. den Bericht des Reg.-Raths zu den Staatsrechnungen von 1846, 1847, 1848 und die Rechnungsübersichten in den amtlichen Verhandlungen des Großen Rathes vom Jahr 1850. S. 6 ff.

gegangenen Folgen einer schlechten Staatsverwaltung beizumessen; so übernahm die Staatsrechnungskommission des Großen Rathes, den kursirenden Verdächtigungen eine Art amtlichen Anhaltspunktes zu geben, indem sie die beiden Gegenstände vermischte, die Kriegsschuld als einen Passivposten dem Aktivbestand des Staatsvermögens Ende 1847 gegenüberstellte und daraus den weisen Schluß zog, daß das im Jahr 1841 vorhandene Staatsvermögen von da an bis Ende 1847 beinahe ganz aufgezehrt worden sei. Von den Aktiven, welche der Staat durch die Aufhebung der Klöster, durch Kontributionen u. s. w. an sich gezogen, und von dem Beschlusse, daß für die Kriegsschuld das ordentliche Staatsvermögen nicht in Anspruch genommen werden soll, wurde dann freilich im Berichte der Kommission nichts anderes gesagt, als „der traurige Finanzzustand habe die Vielen unangenehme Maßregel der Klosteraufhebung gerechtfertigt." Das Resultat des Kommissionaluntersuchs über die Staatsrechnung von 1846 und 1847 war: „es könnten verschiedene Ausstellungen gemacht werden, allein die Kommission erachte, man soll trachten zu Ende zu kommen und schlage daher vor, der Große Rath soll die Rechnungen nicht förmlich gutheißen, aber aussprechen, daß das Resultat derselben als Basis für die spätern Rechnungen dienen möge." Offenbar wußte man den Rechnungen nichts anzuhaben, das zeigen schon die kleinlichen und boshaften Aushebungen, die man daran vornahm.[1]) Der Vorschlag, die Rechnungen nicht zu genehmigen, hielt der Verdächtigung den Spielraum offen, während der damit in vollem Widerspruch stehende Beschluß, das Resultat dieser Rechnungen als Basis für spätere Rechnungen anzunehmen, das beste Zeugniß ihrer Unanfechtbarkeit und dadurch auch in den Augen jedes Unbefangenen die materielle Rechtfertigung

---

[1]) So wird unter den „auffallenden" Ausgabeposten von 1846 diejenige für einen Ehrendegen aufgeführt, welcher dem General von Sonnenberg geschenkt wurde. Aber dabei wird nicht gesagt, daß der General, welcher auf den Ruf der Regierung mit seinen beiden Söhnen aus Neapel gekommen war, eine ehrenvolle und glänzende Laufbahn verließ, um dem Vaterlande zu dienen, für die ganze Dauer seines Kommandos jeden Sold und jede Vergütung ausgeschlagen hatte.

Hr. Großrath Meyer von Ruswil hat in der Staatsrechnung von 1854 weit „auffallendere" Ausgabe-Posten erheblich gemacht, als diejenigen sind, welche in der Rechnung von 1846 auffallend genannt werden. Luz. Ztg. 1856, S. 17.

gestürzten Verwaltung geben mußte.[1]) Die auf das Resultat der Rechnung von 1847 basirte Staatsrechnung von 1848 wurde dann ohne Vorbehalt genehmigt.

Der Staatsrechnung von 1849, welche im Jänner 1851 dem Großen Rathe vorgelegt wurde[2]), wies die Staatsrechnungskommission offenbar Verstöße und Unrichtigkeiten nach.[3]) Statt aber die Rektifikation der Rechnung zu verlangen, beantragte die Kommission die Genehmigung in unveränderter Fassung und der Große Rath trat diesem Antrag bei.[4])

Die Rechnung von 1850, die erste, an deren Prüfung ich als Mitglied des Großen Raths Antheil nehmen konnte, wurde wiederum auf diese genehmigte Staatsrechnung von 1849 basirt. Die Grundlage des ganzen Rechnungswesens bildeten also die nicht ratifizirten Rechnungen von 1846 und 1847 und eine ratifizirte Rechnung von 1849 mit anerkannter Unrichtigkeit des Resultats. Ich stellte, in Betrachtung, daß es vor Allem nothwendig sei, für das Rechnungswesen des Staates eine sichere, unanfechtbare Basis zu gewinnen, den Antrag, zu diesem Behuf eine formelle Revision der Rechnung von 1849 eintreten zu lassen und die vorenthaltene Ratifikation der Rechnungen von 1846 und 1847 auszusprechen, damit für die Zukunft eine materiell und formell richtige Grundlage gewonnen werde.[5]) Dieser Antrag beliebte nicht. In Folge dessen enthielt ich mich später, über die vorgelegten Staatsrechnungen weiter einzutreten. Nur einmal, als die Rechnungen mehrere Jahre nach einander Rückschläge erzeigten, ohne daß gesagt wurde, wie diese Rückschläge gedeckt werden sollten, beantragte ich, der Regierungsrath möchte bei jeder Rechnung, die einen Rückschlag auswiese, gleichzeitig berichten, auf welche Weise der Rückschlag gedeckt werden soll. Ich formulirte damit nur eine von der Staatsrechnungskommission schon früher im Vorbeigehen gemachte Bemerkung, zu einem Antrag. Der Große Rath war aber nicht neugierig und ging zur Tagesordnung.

Andere Mitglieder der Minorität des Großen Rathes beschäftigten sich mehrfach einläßlich mit Prüfung einzelner Theile der

---

[1]) S. den Bericht der Staatsrechnungskommission ebendaselbst S. 53 ff.
[2]) Amtl. Verhandl. des Großen Raths 1851. S. 15.
[3]) Der Bericht der Kommission. Ebenda S. 29 ff.
[4]) Ebenda S. 40.
[5]) Sitzung vom 5. März 1854.

Staatsrechnungen, verdienten sich aber durch die Ausstellungen, die sie machen zu sollen glaubten, wenigen Dank.

Was den Voranschlag der ordentlichen Staatsverwaltung (Budget) betrifft, so widmete ich demselben im ersten Jahre nach meinem Eintritt in den Großen Rath ein fleißiges Studium. Von frühern Zeiten her waren mir die einzelnen Verwaltungszweige ziemlich bekannt. Ich verglich den Voranschlag der neuen Verwaltung mit denjenigen früherer Friedensjahre und fand, daß in vielen Punkten die Bedürfnisse höher gesteigert wurden. Da ich von der Voraussetzung ausging, man wolle es besser machen als die vorhergehende Regierung, ermangelte ich nicht, den großen Rath auf mögliche Ersparnisse aufmerksam zu machen; allein meine Bemerkungen fanden keinen Anklang. [1])

Für angemessener, als beständig einzelne Budgetposten anzufechten, hielt ich, einen grundsätzlichen Antrag zu stellen. Denn ich bin der Ansicht, daß, wenn einer Regierung bestimmte Hülfsquellen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse eröffnet sind, man sie für das Detail der Verwendung nicht allzu ängstlich von vorneherein beschränken soll. Aber darauf kommt es an, daß man für das Ganze der Verwaltung gewisse grundsätzliche Schranken setze. Daher stellte ich im Jänner 1853 folgende Motion:

„Der Regierungsrath wird beauftragt, dem Großen Rathe auf „nächste Sommersitzung einen Vorschlag zu bringen, wie durch Ver„minderung der Staatsausgaben, nöthigenfalls mittelst Abänderung „bestehender Gesetze und Dekrete das Gleichgewicht zwischen den Ein„nahmen und Ausgaben im ordentlichen Staatshaushalt herzustel„len sei."

Ich beabsichtigte damit, die ordentliche Staatsverwaltung, abgesehen vom Tilgungsfond, in möglichst feste Bahnen zu lenken, eine gründliche und zusammenhängende Erörterung über die Bedürfnisse des Haushalts, Abschaffung veralteter Mißbräuche, Vereinfachung der Beamtungen hervorzurufen, der beständigen Projektmacherei und der in jeder Sitzung wiederkehrenden Jagd nach Besoldungserhöhungen für eine bestimmte Zeit den Riegel zu schieben. Dabei wies ich darauf hin, daß in einem kleinen Gemeinwesen, das zudem keine selbständige Bedeutung mehr hat, der einfachste Haushalt der angemessenste sei und es sich lächerlich ausnehme, wenn man in solchen Verhältnissen behaupte, die Einnahmen müssen sich

---

[1]) Sitzung vom 22. Januar 1852.

nach dem Bedürfniß richten, statt die Ausgaben nach den Mitteln. Mein Antrag schloß die Einführung neuer Steuern und Abgaben gänzlich aus. Da im Kanton Luzern die hauptsächlichsten Lasten von den Gemeinden getragen werden, die neue Regierung diese Lasten noch vermehrt hatte, die Verpflegung der Armen große Summen erforderte; so waren gerade zu dieser Zeit die Gemeindesteuern zu einer solchen Höhe angewachsen, daß es dringendes Erforderniß schien, keine neuen Bedürfnisse für den Staatshaushalt zu schaffen, sondern denselben gegentheils durch einläßliche Prüfung auf das Maß seiner bisherigen Hülfsmittel einzuschränken.

Der Antrag, gegen den sich nicht viel einwenden ließ, wurde durch eine ziemliche Mehrheit erheblich erklärt und dem Regierungsrath zugewiesen.[1]) Dieser ließ aber nichts von sich hören bis unmittelbar vor den Erneuerungswahlen des folgenden Jahres. Da wurde am 10. April dem Großen Rathe ein solcher Bericht nebst einem Tilgungsplan für die Staatsschulden vorgelegt, mit dem obligaten Tadel der vorhergehenden Verwaltung und dem nicht minder unerläßlichen Selbstlob für Alles, was man seit 1847 für die Herstellung der Finanzen gethan habe. Es war das ein sonderbares Elaborat, keine Vorschläge zur Verminderung von Ausgaben, kein Normalbudget für die ordentliche Verwaltung, sondern auf einander folgende Büdgets von 1854 bis 1858, worin jeweilen die Einnahmen des Staates höher gestellt erschienen und so bis Ende 1858 ohne Ausgabenverminderung das Gleichgewicht sich herstellte — „vorausgesetzt, daß nichts Außerordentliches eintrete." Dabei sollten dann aber jene muthmaßlichen Voranschläge nicht definitiv sein, sondern jeweilen zur Zeit neu aufgestellt werden.[2])

Die Staatsrechnungskommission, an welche dieser Bericht überwiesen wurde, erklärte, mit Ausnahme eines einzigen Mitglieds, am 8. Juni 1854 sich durch diesen Bericht befriedigt. Ich bekämpfte diese Art der Erledigung aus dem Standpunkte des Antrags und der Erheblicherklärung desselben durch den Großen Rath und wies nach, daß durch eine einzige, in gleicher Sitzung vom Großen Rathe dekretirte Ausgabe von nur Fr. 25,000 bereits die ganze Berechnung des Regierungsrathes über den Haufen geworfen sei.[3]) Die Sache wurde

---

[1]) Luzernerzeitung 1853. S. 461. 469. Wochenzeitung 1854. Nr. 4.
[2]) Amtl. Verhandlungen von 1854. S. 65. Wochenzeitung Nr. 16.
[3]) Wochenzeitung 1854. Nr. 24.

daraufhin für unbestimmte Zeit auf den Kanzleitisch gelegt, wo sie vier Jahre lang in Frieden ruhte.

Da für eine systematische Behandlung der Sache keine Geneigtheit zu finden war; so bestrebte ich mich wenigstens, der Vermehrung der nicht unerläßlichen Ausgaben, insbesondere dem immer mehr hereinbrechenden Strome von Besoldungserhöhungsgesuchen, wo es immer am Platze zu sein schien, zu widerstehen. Es gibt in dieser Beziehung zwei Systeme. Die Einen wollen große Besoldungen in dem Sinne, daß die Staatsbeamtungen ein Einkommen gewähren, das demjenigen anderer Erwerbszweige gleichstehe und gewissermaßen die Konkurrenz derselben aushalte; sie wollen große Besoldungen, damit Jedermann, der Arme wie der Reiche, dem Staatsdienst sich widmen könne. Die Andern halten in einer Republik kleine Besoldungen für zuträglicher, gerade damit nicht der Staatsdienst als ein Geschäft, als ein Erwerbszweig betrachtet und als solcher betrieben werde; denn einmal auf diese Stufe gekommen, errege er nicht nur einen gerechten Ehrgeiz, sondern auch einen minder berechtigten Geldgeiz und falle aus der Kategorie eines aus Bürgerpflicht und Liebe zum Vaterlande ergriffenen Berufs in diejenige eines gemeinen, geschäftsmäßig betriebenen Gewerbs. Für meine Person huldige ich dem letztern System, besonders in Beziehung auf die höhern Beamtungen. Ich stimmte daher in der Regel gegen die fast in jeder Sitzung vorkommenden Gehaltserhöhungsanträge und stellte auch in der Sitzung vom 2. Dezember 1856 den grundsätzlichen Antrag, daß in Zukunft nur bei Antritt oder Ablauf einer Amtsdauer, nicht aber in der Zwischenzeit Gehaltserhöhungen dekretirt werden sollen, fand aber damit keinen Anklang.[1])

Wesentlich mit der Tendenz, die Besoldungen zu erhöhen, hing auch die im Jahr 1858 erfolgte Vorlage eines neuen Finanzgesetzes zusammen, welches auf Erhöhung der Staatseinnahmen berechnet war. Ich erinnerte bei diesem Anlaß (Sitzung vom 1. März) an den seit 1854 auf dem Kanzleitisch liegenden Bericht des Regierungsraths über Herstellung des finanziellen Gleichgewichts, der ohne außerordentliche Mittel auf Ende 1858 das Gleichgewicht gesichert sah und machte aufmerksam, daß vor dem Erlaß eines Gesetzes, das die Steuern erhöhe, man doch dem Lande schuldig sei, ernsthaft zu prüfen, ob keine Verminderung der Ausgaben ein-

---

[1]) Luzernerzeitung 1856. S. 628.

treten könne. In der Sitzung vom 3. März darauf erhielt diese Ansicht noch einmal die Oberhand. Die Kommission selbst beantragte Verschiebung des Eintretens in das Finanzgesetz und Aufforderung an den Reg. Rath, bis zur nächsten Sitzung zu untersuchen ob und wie eine Verminderung der Ausgaben erzweckt werden könnte.[1]) Ein solcher Bericht wurde dann auch auf die Dezembersitzung des Großen Rathes erstattet und lag gleichzeitig mit dem Kommissionalbericht über das Finanzgesetz vor. Der letztere wurde zuerst eröffnet; auf meinen Antrag beschloß der Große Rath, denselben bis nach Behandlung des erstern auf den Kanzleitisch zu legen, besann sich jedoch unter zwei Tagen eines Andern nnd trat auf den Antrag seines Präsidenten F. Widmer am 9. Dez. in Berathung des Finanzgesetzentwurfs ein. Dadurch, sowie durch das unmittelbar nachher erlassene Dekret über Erhöhung der Lehrerbesoldungen wurde der frühere Beschluß, eine Verminderung der Staatsausgaben vor der Erhöhung der Steuern in Betracht zu ziehen, zum Vornherein illusorisch. Ich erklärte mich daher auch in diesem Sinne gegen das Finanzgesetz nnd die darin enthaltenen Erhöhungen der indirekten Abgaben zu Protokoll.[2]) Die Berathung des Berichts über Verminderung der Ausgaben wurde bis ins Jahr 1859 vertagt. Gegenüber dem Befund des Reg.-Rathes und der Mehrheit der betreffenden Kommission, daß da nichts wesentliches erspart werden könne, vertheidigte Hr. Großrath Banz von Entlebuch in einer ausführlichen, treffenden Darlegung, mit Hinweis auf die Staatsverwaltung anderer in ähnlichen Verhältnissen befindlicher Kantone, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit namhafter Ersparnisse und verlangte, um dieselben durchführen zu können, partielle Verfassungsrevision. In der Sitzung vom 6. Jänner 1859, wo dieser Gegenstand einläßlich verhandelt wurde, vertheidigte Hr. Großrath Weber den Antrag des Hrn. Banz aus finanziellem und politischem Gesichtspunkt in ausgezeichneter Weise. Allein der Große Rath war zufrieden, neue Einnahmsquellen geschaffen zu haben und beseitigte diesen Antrag definitiv.[3])

Neben der ordentlichen Finanzverwaltung ging, wie bereits bemerkt, von Anfang der gegenwärtigen Regierungsperiode die Kriegsschuldentilgung als abgesonderter Geschäftskreis einher.

---

[1]) Luzernerzeitung 1858. S. 114, 118.

[2]) Ebenda S. 610, 611.

[3]) Sitzung vom 6. Jänner 1859. Luzernerzeitung S. 10. 11.

Die Beschlüsse des Großen Rathes über Aufhebung der Klöster St. Urban und Rathhausen, deren Vermögen den Hauptbestandtheil des Tilgungsfonds bilden sollte, waren, lange vor meinem Eintritt in den Großen Rath, zu einer Zeit erfolgt, wo die konservative Opposition in demselben aus höchstens 2—3 Mitgliedern bestund. Ich hatte als Bürger an der Vetobewegung gegen jene Dekrete thätigen Antheil genommen. Ich bin ganz einverstanden, daß reiche Korporationen in allgemeinen Landeskalamitäten mit Recht vorzugsweise angesprochen werden, das Ihrige zur Erleichterung der Lage beizutragen. Von Seite des Klosters St. Urban waren aber in dieser Beziehung Anerbietungen gemacht worden, deren Annahme wahrscheinlich ein günstigeres Resultat ergeben hätte, als die Aufhebung des Klosters und die Liquidation von Staatswegen. Aber die Zerstörung berechtigter Existenzen aus bloßen Opportunitätsgründen erschien mir als ein Frevel, und ungerechtes Gut schien mir eben so wenig in den Haushalt eines Staates als in denjenigen eines Privatmannes Segen zu bringen. Diese Gesinnung war auch im Luzernervolk so stark, daß ohne die auf ihm lastende physische und moralische Pression das Veto ohne allen Zweifel die Mehrheit erhalten hätte. Inzwischen konnte es nach meinem Eintritte in den Großen Rath meine Aufgabe nicht mehr sein, auf jene Dekrete zurückzukommen. Dagegen kamen damit zusammenhängende Fragen sofort zur Verhandlung.

Schon am 7. März 1851 hatte der Regierungsrath einen Kaufs-Antrag des Hrn. Cunier, Direktors der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern, für die Gebäude und Liegenschaften des Klosters St. Urban um 900,000 Franken a. W. dem Großen Rathe empfehlend vorgelegt.[1]) Diese Liegenschaften bestunden aus einem in mehrere Höfe getheilten, trefflich arrondirten Complex von 1010 Jucharten Land und zirka 700 Jucharten herrlichen Waldes, mit Oekonomiegebäuden, Ziegelhütten und allen Gewerken, Wirthshaus 2c., Alles an der äußersten Kantonsgränze gelegen. Schon hatte die bernische Regierung ein lüsternes Auge darauf geworfen und wünschte die Güter sammt der Territorialhoheit an sich zu bringen. Da das wieder einem neuen Veto und möglicher Weise einer Erörterung in der Bundesversammlung begegnet wäre, so zog die Luzerner Regierung einen Privatkäufer vor. Viele aber wünschten, daß diese großen Besitzungen nicht in fremde Hände kämen, sondern

[1]) Luzernerzeitung 1851. S. 123.

in angemessenem, dem Tilgungsfond zu vergütendem Preise vom Staat behufs Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt übernommen oder, im Fall man auch das nicht wollte, stückweise an öffentlicher Steigerung verkauft werden möchten, um doch die Kantonsangehörigen nicht ganz von der Erwerbung auszuschließen. Selbst in der radikalen Großrathsmehrheit regte sich heftiger Widerstand gegen den vorgeschlagenen Verkauf: die Entscheidung mußte bis nach den Erneuerungswahlen vertagt werden. Inzwischen trat der Käufer Cünier, der seine Offerte an einen Termin gebunden hatte, zurück. Am 26. August beschloß der Große Rath, der früher vorgelegte Kaufsvertrag sei als dahingefallen zu betrachten, aber der Regierungsrath habe auf die Wintersitzung Bericht und Anträge über eine zweckmäßige Veräußerung der St. Urbansgüter zu bringen. Die grundsätzliche Entscheidung über den Verkauf von St. Urban wurde erst im Jänner 1853 gegeben. 56 gegen 33 Stimmen beschlossen, der Regierungsrath sei beauftragt, darauf Bedacht zu nehmen, entweder auf dem Wege der Unterhandlung oder öffentlicher Steigerung die St. Urbanischen Güter sammethaft oder parzellenweise zu veräußern, den Kaufsverträgen bleibe jedoch die Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten. Unmittelbar nach diesem Vorentscheid schloß der Reg. Rath mit Hrn. Cünier, der bereits wieder da war, einen Kaufsvertrag für das Ganze um 1,250,000 neue Franken. Auf das Anerbieten einer Anzahl Kantonsbürger, ebenfalls als Käufer aufzutreten, wenn man ihnen Zeit lasse, eine dießfällige Gesellschaft zu formiren, nahm der Große Rath keine Rücksicht und genehmigte am 8. Jänner 1853 mit 56 gegen 30 Stimmen den Verkauf an Hrn. Cünier zu Handen einer unbekannten und ungenannten Gesellschaft, ohne Steigerungsvorbehalt, der sonst doch bei den unbedeutendsten Staatsliegenschaften gemacht wird. Ich hatte mit starken Worten der Entrüstung Ausdruck gegeben, welche sich in weiten Kreisen über dieses dem Selbstgefühl eines Luzerners schmerzliche Verfahren äußerte. Ich verglich den Kaufpreis mit dem Werthe des Gegenstands, fragte nach der Solidität des Käufers, nach der Bestimmung des Kaufsobjekts und den Folgen für die Umgegend, wies nach, daß die dringendsten Bedürfnisse ohne diesen Verkauf gedeckt werden könnten, und warnte den Großen Rath, nicht zu dem Fluche der Kirche, der die Folge der Aufhebung sei, noch den Fluch des Volkes auf sich zu laden. [2])

[1]) Luzernerzeitung 1851. S. 370. 504.

[2]) Ebenda 1853. S. 9. 10. 17.

Nach dem Verkauf St. Urbans hatte der Große Rath fortan nur die Jahresrechnungen der Schuldentilgungskasse zu ratifiziren. Ich war niemals Mitglied der Rechnungskommission und hatte auch keine Lust, mich mit den Operationen eines solchergestalt gebildeten Fonds besonders zu beschäftigen.

Dagegen hingen mit dieser Liquidation andere Geschäfte zusammen, in welche einzugreifen ich mich bisweilen veranlaßt fand. So z. B. die Angelegenheit der Quartierentschädigungen. Die Regierung hatte zur Zeit beschlossen, daß die Kosten der Verpflegung der eidgenössischen Okkupationstruppen von den Gemeinden auf dem Polizeisteuerwege getragen werden sollen. Da aber einzelne Gemeinden, die an den großen Heerstraßen liegen, viel bedeutendere Quartierlasten zu tragen hatten, als andere, so sollte eine Ausgleichung zwischen den Gemeinden nach Maßgabe ihres steuerbaren Vermögens und Katasters stattfinden. Dieses führte zu endlosen Verhandlungen im Großen Rathe; Niemand wollte hinauszahlen, Jedermann wollte zu fordern haben. Am Ende kam die Sache darauf heraus, daß jede Gemeinde ihre gehabten Auslagen für die Verpflegung der eidgenössischen Truppen an sich tragen und keine der andern etwas vergüten sollte. Dabei aber war noch folgendes Verhältniß zu beachten. Es waren dem Kanton Luzern bei der Abrechnung über seine Kriegsschuld zirka 112,000 Fr. a. W. für die Verpflegung der eidgenössischen Truppen gutgeschrieben worden. Da nicht der Kanton, sondern die Gemeinden und in selbigen die einzelnen Bürger die Truppen verpflegt und die Bons, worauf die Reklamation gegründet war, eingegeben hatten, so behauptete ich im Großen Rathe, jene Fr. 112,000 gehören nicht dem Staate, sondern den Quartiergebern und müssen demgemäß vom Staate an die Gemeinden nach Maßgabe ihrer nachgewiesenen Leistungen ausbezahlt werden, indem wie die Last so auch die dafür ermittelte Vergütung ihnen zufallen müsse, während sie allerdings in Folge jenes Dekrets für dasjenige, was sie an Lasten mehr als vergütet worden, getragen, an den Kanton keine Ansprache machen könnten. Diese Argumentation wurde im Großen Rathe mit ungläubigem Lächeln abgefertigt; allein im Jahr 1859 machte die Gemeinde Sursee ihre daherige Forderung auf dem Zivilprozeßweg anhängig und gewann den Prozeß in allen Instanzen. Die Folge war, daß sich der Staat nun genöthigt sah, jene ganze Summe, die er ein

---

[1]) Luzernerzeitung 159. S. 177.

paar Jahre früher mit der weisen Motivirung, sie sei dem Kanton nur gutgeschrieben nicht bezahlt, zu behalten gedachte, den Gemeinden und Quartiergebern nachträglich auszubezahlen.

Ebenso stellte ich schon im Jahr 1851 im Großen Rath den Antrag, der Kanton Luzern möchte, wie die übrigen Kantone des ehemaligen Sonderbunds, bei der Bundesversammlung ein Gesuch um Nachlaß der Kriegskosten stellen. Allein der damalige schwachsinnige Finanzdirektor erwiederte, er betrachte diese Schuld als eine Ehrenschuld und werde nicht eher als bis ein bedeutender Theil derselben bezahlt sei, zu einem Nachlaßgesuch Hand bieten und auch dann nicht in Verbindung mit andern Kantonen, da Luzern durch sein liberales Regiment bei den Eidgenossen viel besser angeschrieben sei als die andern ehemaligen Sonderbundskantone! Ebenderselbe versäumte, wahrscheinlich aus gleich patriotischen Gründen, die rechtzeitige Geltendmachung von Gegenrechnungsposten für Kriegsschaden, welcher erweislich war und laut Bundesbeschlüssen hätte als Gegenrechnung eingegeben werden können. In Folge dessen erlitt der Kanton Luzern einen Verlust von mehreren hunderttausend Franken.

Eine ähnliche Bewandtniß wie mit den Quartierentschädigungen hatte es mit dem Ersatz der Assekuranzsummen für die im November 1847 durch die einziehenden Eidgenossen verbrannten Gebäude. Die Besitzer von Gebäuden im Kanton Luzern bilden unter sich gesetzlich eine obligatorische Feuerassekuranzgesellschaft. Die Regierung, welche deren Geschäfte führt, macht der Assekuranzanstalt Vorschüsse und remboursirt sich wieder durch die nach Verhältniß des jährlich vorgekommenen Schadens zu beziehenden Steuerbeiträge. Die Assekuranzsumme für die von den Eidgenossen verbrannten Gebäude betrug Fr. 47,766. 63. a. W., welche sofort von den Besitzern von Gebäuden bezogen und den Beschädigten vergütet wurden. Der Große Rath beschloß dann aber, es soll, da dieses zum Kriegsschaden gehöre, der Brandassekuranzkasse ein gleicher Betrag auf den Tilgungsfond gutgeschrieben werden. Als nun im Jahr 1854 wieder eine Brandsteuer dekretirt werden sollte, die circa 41,000 Fr. betrug, so beantragte ich im Großen Rathe, die Brandversicherungsanstalt möchte angewiesen werden, statt eines Steuerbezugs ihr Guthaben beim Kriegsschulden-Tilgungsfond zu realisiren, um so mehr als dasselbe unzinstragend sei und dadurch, daß der Tilgungsplan des Reg. Raths die Ausbezahlung erst auf das Jahr 1858 setze, die Brandsteuerpflichtigen einen Zinsenverlust von mehr denn Fr. 23,000 erleiden.

Der Große Rath beschloß jedoch, diesen Antrag erst mit der Behandlung des Berichts über Herstellung des finanziellen Gleichgewichts zu behandeln.[1])

Das waren die Fragen vorzugsweise finanzieller Natur, an deren Behandlung ich thätigen Antheil nehmen konnte. Ich hatte dabei stets einen Grundsatz im Auge, welcher zwar ebenfalls von Vielen bestritten ist, die über ideologischen Formeln die Bedürfnisse der Wirklichkeit vergessen und nach den Verhältnissen großer, für welthistorische Aktion bestimmter Staaten den Haushalt eines kleinen Landes reguliren wollen, den Grundsatz nämlich, daß nicht die Bürger des Staates wegen, sondern der Staat der Bürger wegen da ist, daß die Interessen der Bürger und das Recht des Eigenthums dem chimärischen Obereigenthum des Staates vorgehen und daß die Bedürfnisse des Staates sich möglichst seinen vorhandenen Hülfsquellen anpassen sollen. Kann auf diese Weise auch nicht Alles erzielt werden, was wünschbar sein mag, so wird doch der Wohlstand des Volkes und das Glück der Familien geschont und das bildet am Ende doch vorzüglich die Grundlage eines demokratischen Gemeinwesens.

Diese Rücksichten bestimmten auch mein Verhalten gegenüber dem Plan für Erbauung eines neuen Untersuchungsgefängnisses und einer neuen Kaserne, Bauten, welche, besonders in den letzten Jahren, mit großem Ungestüm zur Sprache gebracht wurden. Die Kosten beider Bauten laufen in die Hunderttausende und beide bilden keineswegs ein absolutes Bedürfniß. Das Untersuchungsgefängniß wurde schon im Jahr 1852 dem Großen Rathe als ein unabweisbares Bedürfniß der Humanität dargestellt, da die bestehenden Thurmlokale ungesund seien, zudem Collusionen begünstigten u. s. w. Mir schien es immer, die bestehenden Lokale sollten für das erste Bedürfniß einigermaßen hergestellt werden können, daneben aber liege der Mangel nicht in den Gefängnißlokalen, sondern in der schleppenden pedantischen Weise, womit die Untersuchungen geführt und in der Bequemlichkeit der Verhörämter, wodurch die Haft verlängert, die Beurtheilung und Entlassung aus dem Untersuchungsverhaft unnöthig verzögert werde, auch vielleicht in zu weniger Obsorge für die Kost der Gefangenen. Es wollte mir nicht einleuchten, daß für eine Bevölkerung von

[1]) Wochenzeitung Nr. 24.

140,000 Seelen ein großartiges Untersuchungsgefängniß nach dem Vorbilde der königlichen Frohnveste in München Bedürfniß sei. Ich fürchtete, die formale Juristerei, welcher unser Volk keinen Zuwachs an Moral und Ehrlichkeit verdankt, möchte in einem solchen Pallast einen Tummelplatz mehr erhalten, gleichsam eine Basis zum Ausbau größerer Projekte. Der Große Rath, bei aller Willfährigkeit den Wünschen der Regierung zu entsprechen, trug doch einiges Mißtrauen gegen dieses Bauprojekt und hat bis zur Stunde noch sich nicht entschließen können, seine definitive Zustimmung zum Beginn des Baues zu geben.

Aehnlich verhielt es sich mit dem vielbesprochenen Kasernenbau. Es läßt sich nicht läugnen, daß die jetzige Kaserne den Bedürfnissen nicht entspricht. Allein von da bis zu einem großartigen Neubau ist noch ein großer Schritt. Man wußte für den Plan eines Kasernenbaues die Offiziere zu einer Art Agitation zu bringen, die Begehrlichkeit der Wirthe und ihres Anhangs durch die Hoffnung, Luzern werde „ein eidgenössischer Waffenplatz" rege zu machen. In aller Eile sollte ein Kasernenbau dekretirt werden. Sachverständige Männer aber bewiesen — zwar nicht im Großen Rathe, denn da wollte man, gerade zur Zeit als diese Frage auftrat, den gebildetsten Militär des Kantons absolut nicht haben — daß durch Benutzung bereits vorhandener Lokalitäten mit der Hälfte der Kosten allen Bedürfnissen weit besser als durch den vorgeschlagenen Neubau könne entsprochen werden. Ueber die moralischen und ökonomischen Vortheile eines „eidgenössischen Waffenplatzes" waren zudem kühlere Männer etwas getheilter Meinung. Man fand, daß diese zwei Neubauten, welche den Kanton eine halbe Million kosten würden, denn doch noch einige Ueberlegung erforderten und so blieb die Frage ins Jahr 1860 hinein offen.

9.

Von staatswirthschaftlichen Fragen war es in den ersten Jahren dieser Regierungsperiode ganz besonders der Entwurf des neuen Zehntgesetzes, das den Großen Rath und die öffentliche Meinung beschäftigte. Das seit der Mediationszeit bestehende Zehntablösungsgesetz stellt jedem Zehntpflichtigen frei, den auf

seinem Grundstück haftenden Zehnten in ein Geldkapital umzuwandeln und entweder sofort baar auszuzahlen oder es in eine mit hypothekarischer Priorität versehene Gült verschreiben zu lassen. Die Ablösungssumme besteht in der Regel im zwanzigfachen Betrag der aus einem Durchschnitt von 20 Jahren ermittelten, nach einer gewissen Preistabelle in Geld umgesetzten, jährlichen Naturalleistung.

Der Grundgedanke des neuen Gesetzentwurfs war, die Ablösung alles noch bestehenden Naturalzehnts und aller zehnt- und grundzinsartigen Verpflichtungen, sofort obligatorisch zu machen und die dadurch bezweckte Befreiung des Grundes und Bodens innert einem gewissen Zeitraum vollständig durchzuführen. Das Ablösungskapital wurde beim Großzehnt auf den 18fachen Werth der Jahresleistung bestimmt.

Bezüglich des Modus der Ablösung ließ das frühere Gesetz die Unterhandlung zwischen den Pflichtigen und Berechtigten frei und setzte nur die Art und Weise der Abschatzung fest, wenn sich die Parteien nicht sonst vertrugen. Nach dem neuen Vorschlag sollte eine Kommission für jeden Zehntbezirk die Ablösung im Ganzen besorgen und dann vermittelst Abschatzung die Repartition auf die einzelnen Grundstücke machen. Für erst- und letztinstanzliche Entscheidung daheriger Streitigkeiten unter den Zehntpflichtigen sollte in jedem Amt vom Reg. Rath eine Kommission bezeichnet werden.

Eine gültenmäßige Verschreibung der ausgemittelten Zehntbetreffnisse mit hypothekarischer Priorität sollte nach dem neuen Gesetze nicht mehr statt finden können, sondern die Abbezahlung mußte in höchstens zehn Jahresraten erfolgen.

Ich war einer Revision des Zehntgesetzes durchaus nicht grundsätzlich entgegen, sondern hielt im Gegentheil dafür, daß eine solche im Interesse des Landes und der Berechtigten wie der Verpflichteten liege, wenn sie auf richtige und gerechte Grundlagen basirt würde. Ich ging mit der Ansicht einig, daß eine obligatorische Umwandlung aller zehntartigen Naturalgrundlasten ein Bedürfniß der Zeit sei. Bei der stetigen Zunahme der Arbeitslöhne, der Kosten der Bodenverbesserung und des Getreidebaus im Besondern wird eine mit dem Rohertrag steigende Abgabe unverhältnißmäßig drückend und es ist bekannt, daß der Naturalzehnt sich nicht nach dem Reinertrag, sondern nach dem Rohertrag berechnet. Eine Abgabe aber, welche auf die veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse früherer Zeiten begründet, mit den Begriffen der Gegenwart nicht

mehr harmonirt, enthält offenbar den Keim zu sozialen Agitationen, welche der Sicherheit des Eigenthums und der öffentlichen Moral in mehrfacher Weise gefährlich werden können. Und wie auf der einen Seite der gewissenhafte Zehntpflichtige mit einer unverhältnißmäßigen Last bedrückt wird; so kann in Folge veränderter Cultur auch der Berechtigte gegenüber seinen bisherigen Bezügen zu bedeutendem Schaden kommen. Daß diese Uebelstände im Kanton Luzern nicht in sehr bemerkbarem Grade hervortraten, hatte seinen Grund einerseits in der sehr humanen Praxis, welche von den Zehntberechtigten beim Bezug der Zehnten durchweg angenommen war; andererseits in der Jedem durch das bestehende Zehntgesetz gebotenen, wenn auch mit einigen Schwierigkeiten verbundenen Möglichkeit der Ablösung. Inzwischen kann nach allgemein volkswirthschaftlichen Grundsätzen die Umwandlung veränderlicher Grundlasten in fixirte Geldschulden nur als ein Fortschritt betrachtet werden.

Ich sprach bei der ersten Berathung des Zehntgesetzentwurfs diese Ansicht unverholen aus, erklärte mich aber ebenso unverholen gegen das vorgeschlagene Projekt und stellte dem letztern folgende Grundlagen entgegen. Erstlich soll die obligatorische Fixirung der Zehnten und Grundzinse in entsprechende Geldschulden ausgesprochen werden. Zweitens diese Geldschulden sollen in der gleichen Kollokation, welche bisher der Natural- und Grundzins genoß, auf die verpflichteten Grundstücke hypothekarisch radizirt werden. Die daherigen Instrumente, Prioritätsgülten, sollen unmittelbar in den Besitz der Berechtigten übergehen, aber wie andere Gülten dem Verkehr zugänglich sein. Um dieses zu erleichtern, soll die auf den Zehnt gelegte Abgabe von 7 % gleich bei der Errichtung kapitalisirt und zu Handen des Staates und der Gemeinden, denen sie zukommt, baar vorabgezogen werden. Drittens die Ablösung der schuldigen Zehntraten sollen nicht durch Vermittlung von Commissionen, sondern durch direkte Verhandlung zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten stattfinden. Viertens bezüglich der Berechnung der Loskaufssummen soll die Regierung mit den Privatzehntberechtigten vor dem Erlaß des Gesetzes eine gütliche Uebereinkunft zu treffen suchen. Nach diesen Grundlagen wünschte ich das Geschäft durch den Regierungsrath behandelt zu wissen. Sie waren durchaus auf das bisher geltende Gesetz begründet und bezweckten nur eine stufenweise Weiterbildung desselben. Für alle,

welche nicht bereits nach dem bisherigen Gesetz die Naturalzehnten umgewandelt hatten, sollte die Umwandlung obligatorisch werden.

Der Staat besaß zum Theil direkt, zum Theil für die seiner Administration unterworfenen Korporationen und Fonds den größten Theil der Zehnten im Kanton: er hatte hier freiere Hand, durch Herabsetzung der Ablösungssumme den angestrebten Zweck zu erleichtern; die Privatrechte einzelner Kirchen, Pfründen und weltlicher Zehntherren waren anzuerkennen und durch besondere Unterhandlung möglichst zu befriedigen, wie das auch anderwärts bei solchen Umwandlungen geschah. Durch die obligatorische Umwandlung in abzahlbare Hypothekarinstrumente mit Priorität, wollte ich ein werthvolles Verkehrspapier schaffen, das dem Berechtigten und, im Fall er es an sich zu bringen die Mittel besaß, auch dem Verpflichteten, dienlich sein, in jedem Fall aber die Uebelstände sofortiger Abzahlung in baarem Geld verhindern konnte.

Der Große Rath trat auf diese Gesichtspunkte nicht ein; am 6. Jänner 1854 wurde der Gesetzentwurf auch in zweiter Berathung angenommen. Ich entwickelte meine Ansichten nochmals in mehreren Artikeln der von mir redigirten Wochenzeitung vollkommen objektiv und ohne meinerseits auf das Veto hinzuwirken, aber auch ohne diesem entgegen zu treten, indem ich in der Fassung, welche das Gesetz durch die Berathung des Großen Rathes erhalten hatte dasselbe weder billigen noch annehmen konnte.[1]) Wirklich wurde das Gesetz auch von der Mehrheit des Volkes verworfen, wiewohl in mehreren Gemeinden ungebührliche Einflüsse gegen das Veto geltend gemacht wurden. Ein skandalöser Prozeß, der gegen einige Angehörige von Schlierbach bei diesem Anlaß erhoben wurde, gab noch im Dezember 1855 Gelegenheit, im Großen Rathe den Nachlaß von Untersuchungskosten zu bevorworten.[2])

Von nicht geringerer Bedeutung für die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Landes als das Zehntwesen ist das Hypothekarwesen. Die Hypothekarinstrumente des Kantons Luzern haben mit Recht den Namen sicherer und währschafter Werthtitel. Sie beruhen auf dem Realpfandrecht mit spezieller Priorität, auf gemeinderäthlicher, mit persönlicher Haftbarkeit für die Schatzungssumme verbundener Würdigung, sechsjähriger Dauer und rataweiser Abzahlung nach vorgängiger Kündigung. Mehrfach geschahen Anzüge

---

[1]) Wochenzeitung Nr. 3. 4 5. 6.

[2]) Luzernerzeitung 1855. S. 610. 614.

für Abänderung des Hypothekargesetzes nach eint oder anderer Richtung hin. Ich erklärte mich, nur dann zu einer Revision des Hypothekargesetzes mitwirken zu können, wenn eine eigentliche Katastrirung des Grund und Bodens vorgenommen werde und die gleiche Katasterschatzung, welche für die Besteurung maßgebend sein werde, dann auch an die Stelle der gemeindräthlichen Gültwürdigung treten könne, so daß diese letztere wegfiele. In diesem Falle würde dann das Hypothekarprotokoll mit dem Grundbuch in Verbindung gesetzt und die Spezialität in dem Maße durchgeführt werden können, daß auch bei der Theilung von Grundstücken oder deren Zusammenfallen durch Kauf, Erbschaft rc. keinerlei Uebelstände zu Tage kämen. Den gleichen Gesichtspunkt stellte ich auch dem im Jahr 1859 erlassenen Gesetze über die Aufhebung der Einzinserei entgegen. Die einmal auf eine Liegenschaft von gewisser Ausdehnung errichteten Hypothekarinstrumente blieben nach der bisherigen Gesetzgebung von jedem Verkauf einzelner Theile unberührt. Das ganze darin verschriebene Gut blieb haftbar für die Schuld, es mochte in soviel Theile zerfallen, als es wollte. Der Ansprecher hatte von solchen Besitzveränderungen keine Notiz zu nehmen. Dem Erwerber eines Theils solcher Liegenschaften wurde ein Theil der Schuld durch den Kaufbrief überbunden, aber er konnte sich nicht abgesondert für diesen Betrag aus dem Schuldnexus lösen, weil eben die ganze, einmal in einer Gült verschriebene Liegenschaft als Schuldner galt. Die Verzinsung besorgte ein Trager, die Kapitalablösung konnte nur im Einverständniß sämmtlicher Mitschuldner oder dadurch, daß Einer die Abzahlung für Alle übernahm und sich dann an den übrigen als Nachfolger des Hypothekargläubigers benahm, erfolgen. In denjenigen Theilen des Kantons, wo die Güterzerstücklung sehr überhand genommen, ist dieses Verhältniß allerdings etwas lästig, weil viele Schuldner an einen Zins beizutragen haben und die einen gegen die Nachlässigkeit der andern sich nur durch Deposition beim Gemeindammann sichern können. Man glaubte daher durch ein Gesetz und durch Aufstellung der sog. Einzinser-Kasse die Aufkündung und Abzahlung einzelner Schuldraten ermöglichen zu sollen. Ich halte dafür, die Einzinserei sei so sehr mit unserm ganzen Hypothekarwesen verflochten, daß nur ein, auf ganz neue Grundlagen, das heißt auf Katastrirung und vollständige Erneuerung aller Hypothekarinstrumente basirtes, durchgreifendes Gesetz sie beseitigen könnte. Findet man, daß das letztere nicht im Interesse des Landes sei, so war es nach mei-

ner Ansicht zweckmäßig, an dem bestehenden System keine so wesentliche Veränderung zu machen, damit nicht sein Kredit darunter leide. Auf unserm Hypothekarwesen beruht der ganze Betriebsfond unserer blühenden Landwirthschaft: es ist daher nach meinem Dafürhalten sehr gefährlich, auf diesem Gebiete ohne dringende Nothwendigkeit zu experimentiren. Aus diesem Grunde konnte ich für das Gesetz über Aufhebung der Einzinserei nicht stimmen, zumal die Uebelstände der Einzinserei doch mehr eingebildet als wirklich sind.[1])

Aehnliche formelle Gründe bestimmten mich, im Anfang des gegenwärtigen Jahres gegen ein Gesetz über die Bodenentwässerung zu stimmen. Ich war der erste, der im Kanton Luzern das neue Entwässerungsmittel der Drainage öffentlich besprach und empfahl.[2]) Für uns ist jedoch nur das Material und die wissenschaftliche Behandlung der Sache neu. Die Entwässerung durch unterirdische Kanäle, (Dohlen), ist seit vielen Jahren im Kanton Luzern bekannt und der Landmann hat es darin auf einen hohen Grad technischer Vollendung gebracht. Auch fand das neue Material und dessen Verwendung sofort Anklang und Verbreitung. Allein gesetzliche Bestimmungen schienen, bei längst auf ein ähnliches Verfahren begründeter Gesetzgebung und Praxis, kein Bedürfniß und ich könnte mich nur damit befreunden, wenn sie als Theile einer allgemeinen auf die Verhältnisse des Landes gegründeten Flurordnung in Vorschlag kämen. Eine solche dürfte in mancher Beziehung zu wünschen sein, würde aber sorgfältiges Studium der der Ruralverhältnisse erfordern. Eben so werden alle Maßregeln für Hebung des Forstwesens erfolglos bleiben, ohne eine gründliche Verbesserung der Forstpolizei.

Einem wirklichen Bedürfniß entsprach die unter Staatsgarantie im Jahre 1850 gegründete Kantonal- Spar- und Leihkasse. Die wohltätige Wirksamkeit dieses Instituts rührt aber nicht daher, daß dasselbe eine Staatsanstalt, sondern gerade daher, daß seine Verwaltung von der Staatsmaschine möglichst unabhängig gestellt ist und einzig dem Publikum, nicht aber Staats- oder Regierungszwecken zu dienen hat. Bei einer im Juni und September 1855 im Großen Rathe waltenden Verhandlung über Erweiterung der Statuten der Spar- und Leihkasse sprach ich über die Wirksamkeit

---

[1]) Luzernerzeitung 1859. S. 277.
[2]) Wochenzeitung 1854. Nr. 35

derselben mich mit voller Anerkennung aus, konnte aber dem Gedanken, diese Kasse zur Emission von Noten zu ermächtigen, nicht beistimmen, weil ich wünschte, daß sie rein ihrem Zwecke gewidmet bleiben und sich von Bankgeschäften fern halten möchte, um so mehr, als sie unter Garantie des Staates stehe und gewissermaßen als ein Staatsinstitut zu betrachten sei, in Folge dessen ihre Noten auch als ein Papiergeld des Staates betrachtet werden müßten. Der Große Rath abstrahirte dann auch vollständig von diesem Gedanken, ermächtigte dagegen die Spar- und Leihkasse, verzinsliche Obligationen auf den Inhaber auszugeben. Ich hatte auch dagegen einige Bedenklichkeiten, hauptsächlich weil ich fürchtete, daß dieses neue, auch in die Depositalkassen zuläßig erklärte Papier den Gülten eine starke Konkurrenz machen und dadurch das der Landwirthschaft dienende Kapital an sich ziehen werde. Ich überzeugte mich indessen bald, daß dieses Bedenken unbegründet war. Bis zum Jahre 1855 beruhte die Staatsgarantie für die Spar- und Leihkasse auf einem einfachen Dekret des Großen Raths. Ich beantragte nun, dem neuen Beschlusse die Form eines Gesetzes zu geben, um damit auch die Staatsgarantie auf gesicherte Grundlage zu stellen. Die Mehrheit des Großen Raths trat diesem Vorschlag bei.[1] Wenn ich auf diese Weise einer Schöpfung, die sich bewährt hatte, alle Anerkennung angedeihen ließ, so konnte ich dagegen die steten Trompetenstöße des Selbstruhms nur lächerlich finden, welche von Seite der Regierungspresse bei jedem Anlaß diese Spar- und Leihkasse als einen, alle andern Flecken verdunkelnden Heiligenschein um das Haupt der Regenten gelegt wissen wollen. Es wäre leicht nachzuweisen, daß der gouvernementale Gedanke bei Gründung der Spar- und Leihkasse einen Nebenzweck in sich schloß, der jene überschwänglichen Lobsprüche nicht gerade rechtfertigte, und daß das glückliche Gedeihen der Anstalt in erster Linie dem selbständigen Wirken des Direktors derselben zuzuschreiben ist. Doch lasse ich jedem sein Verdienst und frage, wenn etwas Gutes zu Stande kommt, nicht, ob man es in dieser oder jener Weise gewollt und bezweckt habe.

Drei Gesetze, welche in den Haushalt des Staates und der Gemeinden tief eingreifen, sind das Sportelngesetz, das Gemeindesteuergesetz und das Armengesetz. Alle drei kamen während der Periode, welche diese Blätter behandeln, im Großen Rathe zur Besprechung.

---

[1]) Luzernerzeitung 1855. S. 280. 441.

Es existirt im Kanton Luzern der anderwärts meist abgeschaffte Uebelstand, daß die Gemeindsbeamteten, die Gerichts- und Gemeindekanzleien, die Statthalterämter theilweise, nicht fixe Besoldungen beziehen, sondern auf den Ertrag der gesetzlich bestimmten Sporteln oder Emolumente für ihre Amtsverrichtungen angewiesen sind. Daraus fließen dann vielfache Mißbräuche: die Berechnungskunst hat manchen Orts einen hohen Grad der Vervollkommnung erreicht; eine Kontrole ist schwer und auch in der Gesetzgebung nicht hinreichend vorgesehen. Ich hielt immer dieses Verhältniß für einen fundamentalen Uebelstand in der Administration und stellte daher bei geeignetem Anlaß den Antrag, es möchte gesetzlich verfügt werden, daß kein Beamteter auf die Sporteln angewiesen, sondern für Alle fixe Besoldungen, je nach dem Maße ihrer Inanspruchnahme festgesetzt, die Sporteln aber zu Handen der betreffenden Gemeinds- oder Gerichtskassen bezogen und öffentlich verrechnet werden sollten, wie das z. B. mit den Sporteln der unmittelbaren Regierungsdikasterien der Fall ist. Diese Neuerung fand aber außerordentlich geringen Anklang, kaum 4—5 Stimmen erhoben sich für dieselbe.

Das Gemeinde-Steuergesetz kam in Behandlung im Jahr 1855 durch einen von Hrn. Großrath Furrer von Schongau gestellten und vom großen Rathe erheblich erkannten Anzug. Ein kantonales Steuergesetz existirt nicht, weil eben seit den Dreißigerjahren viele Staatslasten, so beinahe das ganze Straßenbauwesen und eine Menge von Schulkosten den politischen Gemeinden zugefallen sind, die Burgergemeinden aber für das Armenwesen zu sorgen haben. Bei dem Gemeinde-Steuergesetz von 1835, welches jede Steuer zu $^2/_3$ und $^1/_3$ auf Vermögen und Kataster vertheilt, kommt die wohl einzig dastehende Bestimmung vor, daß der Werth des Grund und Bodens doppelt, d. h. einmal per Kataster nach der Schazzung und einmal per reines Vermögen nach dem wahren Werthe, hier mit Abzug der Pfandschulden, in Anspruch genommen wird. Und wird in einer Gemeinde, was nichts ungewöhnliches, eine dreifache Steuer, Polizei-, Armen- und Kirchensteuer bezogen, so wiederholt sich diese sogenannte Katastersteuer, die weder mit der eigentlichen Grundsteuer zu verwechseln, noch eine Vermögenssteuer ist, sondern auf ganz unrichtigen gesetzgeberischen Gründen beruht, dreifach. Auch in diesem Gemeindesteuerwesen würden sich, wie in vielen andern, sehr bedeutende Uebelstände zeigen, wenn die Praxis der Gesetzgebung streng entspräche. Dieses aber ist nicht der Fall. Dagegen wurde mehrfach während dieser Regierungsperiode der An-

trag gestellt, die Gesetzgebung so zu modifiziren, daß sie auch in der Ausführung streng eingehalten werden könne. Insbesondere legte Hr. Großrath Jost Weber bei der vorangeführten Berathung über den Anzug des Hrn. Furrer einen vollständig ausgearbeiteten Plan zur Revision der ganzen Steuergesetzgebung nach rationellen Grundsätzen vor. [1]) Wenn auch mit der Durchführung dieses Planes nicht in Allem einverstanden, unterstützte ich doch im Allgemeinen die Revision einer weder dem Interesse des Grundbesitzes und eines vorherrschend landwirthschaftlichen Kantons, noch den Grundsätzen der Wissenschaft entsprechenden, nur durch mannigfaltigen Abus noch haltbaren Gesetzgebung.[2]) Sie kam aber nicht zu Stande.

Von den gleichen Gesichtspunkten ausgehend, hatte ich schon am 9. Dezember 1853 eine Motion eingebracht, der Regierungsrath möchte eingeladen werden, in Erwägung zu ziehen, ob und inwiefern eine Revision des Gesetzes über die Straßenpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden unter den obwaltenden Umständen an die Hand zu nehmen sei. [3]) Die Straßenbaupflicht ist eine der wesentlichsten Gemeindelasten und die Ursache vieler unnützer Verwaltungskosten und unzweckmäßiger Verwendungen. Da nun allerlei neue Straßenprojekte auftauchten und durch die Eisenbahnbauten offenbar ein Netz neuer Verbindungsstraßen in Aussicht stund, glaubte ich, der Zeitpunkt sei da, wo eine bereits zwanzig Jahre alte Gesetzgebung in Rücksicht der Fortdauer ihrer Zweckmäßigkeit einer ernsten Prüfung unterlegt werden sollte. Der Antrag wurde zwar erheblich erklärt, hatte aber bei dem kurz nachher eintretenden Wahl- und Revisionsfieber keine weitere Folgen. Vielmehr wurde durch Spezialbeschlüsse eine grundsätzliche Reform auf diesem Felde noch schwieriger gemacht, als sie an und für sich schon war.

Die größte und drückendste Last der Gemeinden war ohne Frage die Armensteuer, welche an manchem Ort eine unerhörte Ziffer erreichte. Die faktischen Verhältnisse, welche diese Last in solcher Weise erhöhten, waren eine Anzahl Fehljahre und die Bedrängnisse der Kriegszeit, welche viele Familien ruinirten, endlich auch die seit der eidgenössischen Okkupation in großem Maßstab zunehmende Unsittlichkeit, welche die Gemeinden mit einer Menge

---

[1]) Auszüglich in der Luzernerzeitung 1855. S. 246.

[2]) Luzernerzeitung 1855. S. 16. 118. 1856. S. 121.

[3]) Luzernerzeitung 1853. S. 601.

unehelicher Kinder belastete. Neben diesen faktischen Ursachen des Steigens der Bedürfnisse gab es aber auch solche, die in dem Zustand der daherigen Gesetzgebung und administrativen Praxis lagen und gerade diese waren nicht die geringsten Gründe der allgemeinen Calamität. Die geltende Gesetzgebung über das Armenwesen datirte noch aus dem Jahr 1819. Aber die Praxis war längst über den Boden der Gesetzgebung hinausgegangen. Das Gesetz von 1819 legte den vorhandenen — auf dem Lande nicht bedeutenden — Armengütern in erster, dann den Verwandten und den Ortsbürgergemeinden in zweiter Linie die Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen auf, das Steuergesetz von 1835 bestimmte die Pflicht der Gemeinden näher dahin, daß aller im Gemeindekreise gelegene Grund und Boden und alles Ortsbürgern gehörende Vermögen nach dem Maßstab von ⅓ und ⅔ armensteuerflichtig sei. Nach dem Gesetz von 1819 waren die Waisenämter in der Regel keinem Arbeitsfähigen Unterstützung zu verabreichen gehalten. Allein seitdem war erstlich die Alimentationspflicht der Verwandten gänzlich in Abgang gekommen, zweitens war die Unterstützung Arbeitsfähiger, die gerade keine Arbeit hatten oder zu finden vorgaben, statt der Ausnahme fast zur Regel geworden. Ferner hatte die Gesetzgebung im Auge gehabt, daß in der Regel die Unterstützungen der Waisenämter nur innert der Gemeinde verabreicht werden sollten; in neuerer Zeit aber wurden massenhafte Unterstützungen an bedürftige Gemeindsangehörige verabreicht, die außer den Gemeinden wohnten und der Aufsicht der Waisenämter entzogen waren. Das Resultat der ganzen Auffassung der gesetzlichen Armenpflege hatte sich bis zu dem Satze verstiegen: die Armensteuer kann steigen bis der letzte zahlungsfähige Bürger einer Gemeinde nichts mehr hat. Auf diesen Punkt ungefähr kam es in der Gemeinde Wolhausen-Markt, die deßhalb aufgehoben und andern Gemeinden einverleibt werden mußte.

Meine Ansicht über das Armen-Unterstützungswesen ging stets dahin: Die Rechtspflicht für die Armenunterstützung in den Ortsbürgerschaften kann an sich nicht weiter gehen als bis auf den vollen Ertrag der Armengüter, wo solche bestehen; alles übrige ist Christenpflicht, Sache der freiwilligen Armenpflege. In unserm Kanton aber hat sich die gesetzliche Armenunterstützung in so ungemessener Weise entwickelt, daß eine plötzliche Aufhebung der obligatorischen Armenunterstützung, ein plötzlicher Uebergang zum System der freiwilligen Armenpflege unmöglich wäre. Dagegen ist

aber das letztere der Zweck, den man anstreben soll und die Aufgabe der Gesetzgebung in gegenwärtiger Zeit ist es, den Uebergang vorzubereiten und zu vermitteln. Es muß also vorab die obligatorische Armenunterstützung eingeschränkt werden auf die Notharmen, d. h. auf Kinder, Kranke und überhaupt Arbeitsunfähige. Arbeitsfähige Arme dürfen nur durch Arbeitsgabe und zwar nicht um den gewöhnlichen Taglohn, welcher bei Privatarbeit gebräuchlich ist, sondern um einen etwas geringern, um nicht den Zudrang zu Staats- oder Gemeindearbeit zu vermehren, unterstützt werden. Arbeitsscheue aber arbeitsfähige Arme, welche Unterstützung verlangen, sollen zu Zwangsarbeit angehalten werden, ebenso Solche, welche den Gemeinden Kinder überbinden. Keine Unterstützungen sollen außerhalb der Gemeinden verabreicht werden. Auf die Restitution empfangener Unterstützungen aus Steuergut, sollen die Gemeinderäthe bei eigener Verantwortung zu halten verbunden sein. Die Steuerlast der Gemeinden soll durch Einschränkung der Befugniß der Gemeindeverwaltungen und Gemeinden für Verwendungen, welche nicht unmittelbar im Gemeindszweck liegen, vermindert werden. In diese Schranken wollte ich die obligatorische Armenunterstützung gebannt wissen, damit sie nicht durch weitere Ausdehnung praktisch in Kommunismus ausarte. Daneben aber soll der freiwilligen, namentlich der von der Kirche geleiteten, Armenpflege ein weiter Spielraum eröffnet und die polizeiliche Mitwirkung des Staates ihr gesichert werden. Diese Ansichten entwickelte ich einläßlich erst in einer Reihe von Artikeln der Wochenzeitung von 1854,[1]) dann wieder im Jahr 1856 im Großen Rathe bei der Berathung des Entwurfs eines neuen Armengesetzes.[2]) In der Gesetzgebung fanden dieselben jedoch keinen Eingang: das Hergebrachte saß zu fest in den Begriffen, der büreaukratische Gesichtspunkt sträubte sich wie überall gegen Neuerungen auf administrativem Gebiete. Dagegen hatte schon im Jahr 1854 der bischöfliche Kommissarius, Hr. Winkler, und mit ihm die Pfarrgeistlichkeit die Idee der Wiederherstellung einer durch die Kirche geleiteten und bethätigten freiwilligen Armenpflege mit Eifer und mit dem segensreichsten Erfolge ergriffen. Freiwillige Armenvereine bildeten sich

[1]) Wochenzeitung Nr. 7 vom Steuern, Nr. 11. 13. 14. 23. 24. Gemeinde- und Armenwesen. Ueber die Geschichte des Armenwesens im Kanton Luzern s. meine Luzernische Rechtsgeschichte II. 1814 ff. III. 2. S. 195. ff.

[2]) Luzernerzeitung 1856. S. 292. 295. 297. 639.

in den Kirchgemeinden und ihrer einsichtigen und energischen Thätigkeit gelang fast durchweg die Beseitigung des Gassenbettels und eine verständige Entwicklung der öffentlichen Wohlthätigkeit, welche auch die Lasten der obligatorischen Armenunterstützung vielerorts wesentlich erleichterte und dem Durchbruch geläuterterer Ansichten auf diesem Gebiete vorgearbeitet hat.

10.

Von ungemeiner Bedeutung für die gesammte Staatsverwaltung sind in den letzten acht Jahren allenthalben und namentlich auch im Kanton Luzern die Eisenbahnfragen geworden. Seitdem die Bundesversammlung grundsätzlich für den Privatbau entschieden hat, wurde es eine wichtige Aufgabe für die Kantone, sich dieses Verkehrsmittel zu sichern. Auf der andern Seite aber mußte es eine eben so angelegene Sorge der Behörden sein, dabei nicht dem ungebührlichen Einfluß großer Geldmächte anheim zu fallen. Im Anfang, bis man sich eine Bahn gesichert hatte, mußte der erstere, nachher der zweite Gesichtspunkt vorherrschen. Ich stimmte daher erst für die nachmals wieder zu Wasser gewordene Sulzbergersche Konzession, dann für die Konzession an die Zentralbahngesellschaft und für die Richtung über Sursee, welche dem althergekommenen Verkehrsweg entsprach und den Kanton Luzern einem größern Eisenbahnnetz ohne Schwierigkeit einverleibte. Von da an aber wurde es nothwendig, einer ungebührlichen Ausdehnung des Einflusses der Konzessionäre entgegen zu arbeiten. Die Taktik der großen Eisenbahngesellschaften ging dahin, in allen Kantonen die einflußreichsten Männer in ihr Interesse zu ziehen, um bei der Verfolgung der Zwecke ihres Unternehmens, die begreiflich nicht immer mit dem Interesse der betreffenden Kantone identisch waren, um so weniger Widerstand zu finden. Als sich die großen Eisenbahnparteien zu bilden anfingen, setzte sich diese Parteiung auch in die Kantone hinein fort und wurde fast eben so heftig wie die politische Parteiung. Bei diesen Verhältnissen hielt ich immer fest an dem Grundsatze, daß, wie es Aufgabe der Gesellschaften sei, ihren Vortheil zu wahren, die Behörden eben so scharf den Vortheil des Landes, nicht denjenigen der Gesellschaften im Auge zu halten haben. Als es sich am 13. Oktober 1853 um Abänderung des frühern Be-

schlusses, daß die Eisenbahn über Wolhausen geführt werden müsse, handelte, stimmte ich, ungeachtet ich stets der Surseer Linie den Vorzug gab, doch dazu, daß der frühere Beschluß laut Reglement nur durch 51 Stimmen abgeändert werden könne, daß man dem Reglement keine Gewalt anthun dürfe.[1]) Die wichtigste Eisenbahnverhandlung fand im Juli und August 1854 statt. Die Centralbahngesellschaft erklärte sich wegen eingetretenen Geldverhältnissen außer Stand, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, wenn Luzern und die an der Linie nach Olten gelegenen Ortschaften sich nicht mit 2 Millionen in 4000 Aktien al pari betheiligten. Es war der Fall vorhanden, wo eine Konzessionsentziehung eintreten konnte. Die Konvenienz mußte entscheiden. Man hatte mich auch in die Kommission über die daherige Regierungsvorlage gesetzt. Ich entschied mich für Verschiebung, eventuell, wenn man sofort einen Entscheid haben wolle, Verwerfung des vom Regierungsrath bereits in Form einer Uebereinkunft mit dem Direktorium gestellten Antrags auf eine Staatsbetheiligung für den ganzen von Gemeinden oder Korporationen noch nicht gezeichneten Theil der 2 Millionen und für Auftrag zu neuer Unterhandlung auf etwas veränderte Bedingungen. Die Mehrheit der Kommission war für unbedingte Annahme, zwei Mitglieder für unbedingte Verwerfung. Von Zurückziehung der Konzession war keine Rede, sie lag übrigens nach dem Konzessionsakt in der Befugniß des Regierungsraths, nicht in derjenigen des Großen Raths. Ich wollte so wenig als die Mehrheit der Kommission, daß eine Konzessionserlöschung ausgesprochen werde; aber ich wollte den offenbar eingetretenen Fall, wo man es thun konnte, benutzt wissen, um für die Betheiligung mehr sichernde Garantien und für den Kanton Vortheile zu erhalten, die man bei der Konzessionsertheilung zu sichern unterlassen hatte. Daher der Antrag auf neue Unterhandlung. Im Fall der Annahme des Mehrheitsantrags wollte ich das Veto. Die Verfassung legt zwar den Abschluß von Anleihen, die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt in die Hände des Großen Raths. Da es sich aber um mehr als eine Million, mehr als den dritten Theil des verfügbaren Staatsguts handelte, wünschte ich die Verantwortlichkeit des Großen Rathes durch ein Volksvotum gedeckt zu sehen. Nach einer höchst konfusen Abstimmung kam, zur höchsten Bestürzung der HH. Regierungsräthe, mit Mehrheit die unbedingte Ab-

---

[1]) Luzernerzeitung 1852. S. 22 . 556. 594. 1853. S. 505.

lehnung der Uebereinkunft heraus. Die Regierung begann nun auf eigene Faust und ohne Auftrag des Großen Rathes wieder eine Unterhandlung und schickte den erzürnten Centralbahnherren eine Deputation nach Basel, die sich geberdete, als ob Luzern im Unrecht wäre und nicht die Direktion, welche die eingegangenen Verpflichtungen nicht halten zu können erklärt hatte. Die Art wie diese Unterhandlung geführt wurde, bewies der Centralbahndirektion, daß die Regierung unter jeder Bedingung eintreten wolle und es waren daher keine reellen Garantien für die wirkliche Erfüllung der an die Aktienbetheiligung geknüpften Versprechen erhältlich. Mit einigen unbedeutenden Zugeständnissen stellte die Direktion ihr Ultimatum und der auf 16. August außerordentlich einberufene Große Rath hatte nun einfach mit Ja oder Nein zu entscheiden, da fernere Unterhandlung von Vorneherein abgeschnitten war. Bei dieser Sachlage schien eine Konkurrenz für die Uebernahme der Bahn auftreten zu wollen. Die Mehrheit der Kommission beschloß behufs Einvernahme der bezüglichen Mittheilung ihren Vorentscheid um einen Tag zu verschieben und gab davon dem Großen Rathe Kenntniß. Die Minderheit aber trat in der Sitzung diesem Beschluß entgegen und provozirte, aller Uebung zuwider, unmittelbares Eintreten ohne Kommissionalbericht und Antrag. Während der solchergestalt angehobenen Diskussion traf der Bericht ein, daß die in Aussicht stehenden Mittheilungen für den folgenden Tag noch nicht zu erwarten seien, und nun konnten auch diejenigen Kommissionsmitglieder, welche nicht unbedingt dem Gebote der Centralbahn sich fügen wollten, nichts anderes mehr thun, als in Ermanglung anderweitiger bestimmter Aussichten einem Projekt beistimmen, welches nun allein den sofortigen Bau der Bahn zu sichern schien. Die Zustimmung erfolgte daher mit großer Mehrheit. Der Antrag, das Veto des Volkes vorzubehalten, den ich auch bei dieser Sachlage noch festhielt, wurde verworfen.[1]) Die Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit gab dem Direktorium für alle Zukunft ein Uebergewicht über die kantonalen Behörden, die es bei jeder Gelegenheit geltend zu machen nicht ermangelte. Der bekannte Streit um die Bahnhoflage bei Luzern gab darüber ein klägliches Zeugniß. Selbst dem Begehren um eine Personenstation im Untergrund widerstund vieles Regierungspersonal mit einem Eifer, als ob es die Interessen der Bahngesellschaft zu verfechten hätte. Zuerst war dieses

[1]) Das Nähere über diese Verhandlung s. in der Wochenzeitung Nr. 31. 32. 33. 34. 35.

Begehren am 5. März 1857 von Hrn. Meyer von Ruswil im Motionsweg bevorwortet worden, im Interesse des Landes, dem es nicht konvenire, eine halbe Stunde um die Stadt herumzufahren. Der Große Rath ging nicht darauf ein. [1]) Als aber später die Centralbahn um Fristverlängerung für Vollendung der Strecke Emmenbaum-Luzern einkam, ertheilte der Große Rath sie nur unter der Bedingung der Errichtung dieser Haltstelle, für die sich immer mehr Stimmen erhoben hatten. [2]) Aber wiederum handelte der Regierungsrath in evidentem Widerspruch mit diesem Beschluß des Großen Rathes. Das Schreiben, womit er denselben dem Direktorium mittheilt, enthält eine sehr wenig verdeckte Ermunterung sich daran nicht zu kehren. Ein Großer Rath, der auf seine Würde und Stellung eifersüchtig gewesen wäre, hätte den Regierungsrath dieses Schreibens wegen in Anklagezustand gesetzt. Von dem geschah nichts, dagegen richtete man seinen Zorn gegen die Centralbahn, der doch nicht zu verdenken war, daß sie ihre eigenen Interessen mehr im Auge hatte als die des Landes, welche die Regierung hätte schützen sollen. Als am Ende des Baus die Direktion die geleistete Caution zurückverlangte, verweigerte der Große Rath wegen Nichteinhaltung der Vollendungsfrist die Rückgabe. [3]) Ich wies dem Großen Rathe nach, daß er auf das unrechte Ort schlage und den Kürzern ziehen werde, da die Regierung, welche laut Concessionsvertrag die Schiedsrichter des Staats ernenne, doch die Sache in der Hand habe, und wie sie der Centralbahn durch das berührte, in den amtlichen Verhandlungen veröffentlichte Schreiben die Mittel zu wirksamer Vertheidigung bereits in die Hand gegeben, auch im Rechtsstreit um die Herausgabe der Kaution sich eben nicht sehr beeifern werde, in die Ansichten des Großen Rathes einzugehen, der sie doch nicht zur Verantwortung zu ziehen wage.

Als seit dem Jahr 1856 eine neue von der Centralbahn scheel angesehene Eisenbahnunternehmung für die Linie Luzern-Zürich auftauchte, bekämpften sich die beidseitig Betheiligten im Großen Rathe so heftig und erschien die Stellung einiger Mitglieder oberer Kantonalbehörden so schief, daß ich mit einem Antrag auf Incompatibilitat von höhern Staatsämtern mit Eisenbahndirektoren- und Verwaltungsrathsstellen und auf Aus-

[1]) Luzernerzeitung 1857. S. 113.

[2]) Amtliche Verhandlungen 1859. Oktob.

[3]) 6. Dez. 1859. Luzernerztg. S. 589.

stand von solchen Großrathsmitgliedern, die einer Eisenbahn speziell verpflichtet wären, bei Eisenbahnverhandlungen im Großen Rathe ziemlich günstige Aufnahme fand.[1]) Am 10. Sept. 1857 kam in der That ein Beschluß zu Stande, wonach 1° die Stelle eines Regierungsraths mit derjenigen eines Direktors oder Verwaltungsraths von Eisenbahnen unvereinbar erklärt und 2° festgesetzt wurde, daß bei Behandlung aller eine Aktiengesellschaft beschlagender Fragen im Großen Rathe diejenigen Mitglieder in Ausstand treten sollen, welche von deren Administration Bezahlung, Taggeld, Anstellung u. dgl. besitzen. Es war bisweilen ziemlich schwierig, Interessenten gegenüber diesen Beschluß aufrecht zu halten. Auch war er der erste, der nach meinem Austritt aus dem Großen Rath sofort der That nach aufgehoben oder invalidirt wurde.[2])

Mein Auftreten in der Frage der Staatsbetheiligung und in der Incompatibilitäts-Angelegenheit bewirkte, daß die Freunde der Centralbahn mich für ihren Gegner hielten. Leider erging es mir mit der Ostwestbahn nicht besser. Denn auch dieser konnte ich im Großen Rathe nicht nach Wunsch leben. So lang es sich um Konzessionsertheilung, Fristverlängerung u. s. w. handelte, war ich stets dabei; als aber eine Staatsbetheiligung mit Fr. 700,000 verlangt wurde, trug ich bei dem Stande des Unternehmens und bei den allgemeinen Zeitverhältnissen überhaupt Bedenken, den Kanton in eine solche Betheiligung verstricken zu helfen. Schon, als es sich um die Betheiligung bei der Centralbahn gehandelt hatte, hatte ich nur im äußersten Fall, da die Frage sich dahin gestaltete, ob überhaupt der Kanton dieses Verkehrsmittel erhalten solle oder nicht, zur Aktienübernahme gestimmt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine zweite Eisenbahn, wenn auch sehr wünschbar, doch nicht mehr ein so absolutes Bedürfniß ist, wie es die erste war. Die Rücksicht auf die von der Zentralbahn nicht durchzogenen Landestheile konnte mir nicht einzig bestimmend sein; denn ein drittes und viertes Unternehmen könnten mit eben dem Rechte die Betheiligung des Staates ansprechen. Ich fühlte das Unrecht, das der Große Rath den an der Wolhauserlinie liegenden Ortschaften durch die Veränderung der beschlossenen Bahnrichtung angethan hatte und stimmte deßhalb zur Zeit zu der Straßenanlage Emmenbrücke-Malters auf Staatskosten, welche jene Ortschaf-

[1]) Sitzung. vom 2. Dez. 1856. Luzernerztg. 1856. S. 627 1857. S. 281. 462.
[2]) Im Mai 1860.

ten gleichsam als Entschädigung forderten [1]) Aber wiederum aus derselben Rücksicht 700,000 Fr. zu dekretiren, bevor die Zeitverhältnisse das Unternehmen selbst als ein gesichertes und die Betheiligung als ein für die Staatskasse nicht allzuschweres Opfer in Aussicht stellten, konnte ich nicht am Platze finden. Ich machte also dem Großen Rath einen Mittelantrag beliebt, welcher die Staatsbetheiligung nicht geradezu abschlägt, aber auf einen günstigern Zeitpunkt verschiebt. [2])

11.

In Betreff des Erziehungswesens hatte der Große Rath während meiner Amtsdauer wenige Gelegenheit zu Berathungen. Die Revision der daherigen Gesetzgebung war schon in den ersten Jahren der gegenwärtigen Regierungsperiode vollendet worden. In den Staatsverwaltungsberichten erschienen nur ungemeine Lobsprüche. In keinem Gebiete galt unbedingte Anerkennung der Vorzüglichkeit alles Bestehenden für unabweisbare Bürgerpflicht. Ich hatte einmal im Großen Rathe vorübergehend geäußert, ich halte das ganze System des öffentlichen Unterrichts, wie es durch die gegenwärtigen Behörden sei aufgestellt und durchgeführt worden, für ein verkehrtes. [3]) Darüber gab sich das größte Erstaunen kund. Ein Mitglied des Erziehungsraths äußerte an der Kantonal-Lehrerkonferenz seine Trauer über die geistige Finsterniß, welche ein solcher Ausdruck verrathe. Durch Zufall gelangte ich in die Kommission, welche den Staatsverwaltungsbericht über die Jahre 1854, 1855, 1856 zu prüfen hatte und in der Kommission selbst wurde mir das Referat über das Erziehungswesen zugetheilt. Ich hatte also amtlichen Anlaß, mich über die Früchte der neuen Erziehungsgesetze und Verordnungen und über den Werth und Unwerth des Systems selbst auszusprechen. Ich hatte auch Anlaß, dem ungemessenen Selbstlob gegenüber, das sich die berichterstattende Behörde zollte, ein abweichendes Urtheil gebildeter Familienväter zu Stadt und Land anzuführen. Ich hatte vorzüglich das Volksschulwesen

---

[1]) Wochenzeitung Nr. 11.

[2]) Großrathsverhandlungen vom 10. Dez. 1858 und 8 Jänner 1859. Der von mir vorgeschlagene Beschluß steht in den amtlichen Verhandlungen von 1859. S. 35.

[3]) S. oben, auch schon Wochenzeitung 1854. Nr. 18.

zum Gegenstande meiner Prüfung gemacht und außer den vorliegenden Akten und gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften auch die Erfahrung geistlicher und weltlicher Personen zu Rathe gezogen, welche dasselbe in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hatten. In der aus sieben Mitgliedern verschiedener politischer Ansicht bestehenden Kommission war die große Mehrheit einverstanden, daß sich an unserm Volksschulwesen wesentliche Aussetzungen machen lassen. Aber nur Einer derselben getraute sich, meinem Berichte beizutreten, der diese Mängel in ihrem systematischen Zusammenhang und in ihren Wurzeln kurz aber auf einschneidende Weise beleuchtete. Dieser Bericht, der als Minderheitsgutachten dem Großen Rathe vorlag, wurde auf meine Veranstaltung gedruckt und verbreitet, ehe der Große Rath über den Druck der Berichte im Allgemeinen einen Beschluß gefaßt hatte, aus dem einfachen Grunde, weil ich nicht wußte, ob den Berichten der Minderheit der Kommission der amtliche Druck werde zugestanden werden oder nicht.[1]) Ich setze nur das Wesentlichste der darin ausgesprochenen Ansichten hier bei. Den Zweck der obligatorischen Gemeindeschule für Kinder von 6 bis 13 Jahren setzte ich in die geläufige und sichere Erlernung des Lesens, Schreibens und Rechnens, als der jedem Stande und Lebensverhältnisse nothwendigen Fertigkeiten, als das unentbehrlichste Werkzeug jeder höhern Ausbildung. Die Gemeindeschule allein ist die eigentliche Volksschule: sie soll also nur denjenigen Unterricht umfassen, welcher dem ganzen Volke ununterschieden nothwendig ist. Ich hielt es für verkehrt, wenn der Lehrplan der Volksschule, auf ein metaphysisches Schema begründet, die Unterrichtsgegenstände nach den drei Grundverhältnissen des Menschen zu Gott, zur Menschheit und zur umgebenden Natur klassifizirt und, statt jener Elementarkenntnisse, die aus diesen drei Grundbegriffen abgeleiteten Fächer als der Hauptgegenstand der Kinderschule bezeichnet. Bezüglich der Methode, nach welcher die Elementarkenntnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens den Kindern beizubringen sind, bezeichnete ich den mechanischen oder Uebungsweg als der Entwicklungsstufe der Kinder angemessener als denje-

---

[1]) Berichte der HH. Segesser und Fischer über das Erziehungswesen und das Polizeidepartement in den Jahren 1854, 1855, 1850. Luzern bei Gebr. Räber 1858. Auch als Beilage zu Nr. 151 der Luzernerzeitung. Vgl. Menzel, Litteraturblatt 1859. Nr. 60

[1]a) Die Diskussion s. in der Luzernerzeitung vom Jänner 1859.

nigen, welcher sich auf analytische Verstandesthätigkeit gründet. Ich zog also die ältere Syllabiermethode der Lautiermethode beim Leseunterricht, den Einzelnunterricht beim Schreiben der sogenannten Taktschreiberei, die gedächtnißmäßige Einübung der vier Spezies beim Rechnen der Zähringer'schen Methode vor und glaubte, es würden auf diesem Wege schnellere und durchschnittlichere Resultate erreicht. Daß ein gewählter Lesestoff, demselben entsprechende schriftliche Aufgaben und die verständige Behandlung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben in steter Uebung die Schüler auf eine möglichst praktische Stufe während der Schulzeit fortbilden muß, versteht sich von selbst. Den Religionsunterricht des Schullehrers wollte ich aus Gründen auf die gedächtnißmäßige Einübung des Katechismus und die Lesung der biblischen Geschichte beschränkt, alle Erläuterung aber und geistig gemüthliche Entwicklung der Religionsbegriffe dem Pfarrer, als dem von der Kirche bestellten und einzig autorisirten Katecheten zugewiesen wissen. Die Staatsbehörde hat nach meiner Ansicht vorzuschreiben, daß, nicht aber wie die Religionslehre in den Schulen gegeben werden soll. Rathhausische Religionsphilosophie, sagte ich, paßt nicht in die Volksschule. Daß zwei geistliche Herren im Erziehungsrath sitzen, ändert an der Sache nichts: sie sind weder vom Bischof noch von der Pfarrgeistlichkeit dahin gesetzt, sondern in dieser Stellung Staatsbeamtete wie die andern. Fünf Schuljahre statt sieben und Anfang der Schulpflichtigkeit mit dem zurückgelegten, statt mit dem anfangenden, siebenten Altersjahre, schien mir den Verhältnissen unseres Landes zu entsprechen. Was ich am meisten zu tadeln fand, war einerseits die völlige Ablösung der Schule vom Elternhause durch eine den Eltern unverständliche Unterrichtsmethode, andererseits die Mißbildung des Lehrers im Schullehrerseminar und an den Lehrerkonferenzen zu einem, dem Hause und der Gemeinde entfremdeten, mit allerlei oberflächlichem Wissensquark ausgestatteten, mit eitlem Dünkel angefüllten Halbgelehrten, dessen soziale Ansprüche den Gemeinden und dem Staate immer größere Opfer auferlegen ohne entsprechenden Nutzen zu stiften. Man sollte glauben, daß in einem gebildeten Kreise, als welcher doch ein Großer Rath anzusehen ist, eine anständige Besprechung solcher Materien möglich und die Diskussion über vielfältig im Volke gefühlte Uebelstände sogar willkommen sein müßte. Als aber der berührte Bericht im Großen Rathe zur Sprache kam (7. Jänner 1859), trat sogleich ein Mitglied auf, welches kurz verlangte, der Große Rath möge erklären,

daß er die darin entwickelten Grundsätze nicht theile, sondern sie verwerfe. Ein anderes Mitglied fiel mit läppischem Spott über einzelne Sätze des Berichtes her, die es nicht verstund, verwies das Ganze als ein Werk der Finsterniß in das vorige Jahrhundert u. s. w., so daß eine der Sache angemessene Diskussion zur Unmöglichkeit wurde und selbst die Mehrheit der Kommission für die einzelnen Aussetzungen, die sie in ihre Berichterstattung aufgenommen, kein Wort zu sagen wagte. Die Selbstgefälligkeit, welche jedem wahren Fortschritt im Wege steht, fand sich durch den Angriff auf ihrem Lieblingsfelde verletzt und rächte sich durch zahlreiche plumpe und dumme Zeitungsartikel, gegen die ich ein amtliches Referat zu vertheidigen unnöthig fand. Erst als der Kantonsschulinspektor Riedweg sich bemüßigt glaubte, mit Namensunterschrift und der ihm eigenen Autoritätsmiene eine Kritik über meinen Bericht zu veröffentlichen und denselben mit einfältigen Witzeleien und Verdächtigung meiner Absichten zu würzen, ließ ich mich herbei, diesem Herrn eine offene Antwort zugehen zu lassen, worin einerseits einzelne Punkte meines Berichtes näher erörtert wurden, andererseits schulmeisterliche Anmaßung ihre verdiente Zurechtsetzung erhielt.[1]) Damit ließ ich die Sache meinerseits auf sich beruhen und nahm von dem pädagogischen Halloh aus allen Ecken wenig Notiz. Am besten gefiel mir übrigens der Lehrer Zähringer in Baden, welcher zum Schlusse mit einer langen, phrasenreichen, aber inhaltleeren Abhandlung gegen mich angerückt kam. Er stellte mich in derselben bezüglich der Schulsachen auf die gleiche Stufe der Unwissenheit mit Wolfgang Menzel und Julius Riehl! Das konnte ich mir allerdings gefallen lassen: ich fand darin die schönste Satisfaktion, die mir in diesem Handel werden konnte. Man stellte sich überhaupt, als ob in jenem Minoritätsgutachten ein ungeheurer Angriff auf das ganze Regierungssystem liege. Geistliche und weltliche Ohrenbläser waren überall geschäftig, zu verkünden, dieser Junker wolle ein dummes Volk, damit die Stadtherren wieder allein regieren könnten; nur deßhalb sei der Angriff auf das Schulwesen gemacht worden. Man sorgte eilig dafür, daß, als Demonstration, ein verfügbares pädagogisches Genie durch die Regierungsangestellten und das dienstbare Volk in der Stadt Luzern in den Großen Rath gewählt wurde; man berief den Lehrer Zähringer in Baden, der so schön

[1]) Offenes Schreiben an Hrn. Kantonsschulinspektor Matthias Riedweg. Luzernerzeitung 1859. Nr. 10. 11.

gesagt hatte, wie gar treffliche Männer die Luzerner Scholarchen seien, an die Kantonsschule; man stellte sich tief bekümmert um die Civilisation. Allem diesem Treiben gegenüber konnte füglich das Wort gelten, das ich im Großen Rathe dem Mitglied entgegen hielt, das mir die Absicht der Volksverdummung unterschob. „Ich kann nur wünschen, hatte ich geantwortet, ich kann nur wünschen, daß Bildung und Selbstständigkeit im Volke zunnehmen, denn im gleichen Maß wie dieß geschieht, wird solche Regiererei zur Unmöglichkeit werden."

Kurz vor den Debatten über den berührten Staatsverwaltungsbericht war der Antrag des Regierungsraths auf Erhöhung der Lehrerbesoldungen, im Zusammenhang mit dem Finanzgesetz zur Sprache gekommen. Man hatte seit längerer Zeit eine eigentliche Agitation von oben herab unter den Lehrern unterhalten, um den widerstrebenden Großen Rath gefügig zu machen. Im Dezember 1858 war endlich die Sache reif geworden. Ich war einer Verbesserung der Lage der Lehrer durchaus nicht abgeneigt. Meine Ansicht ging gegentheils dahin, es sollte der Lehrer ein unabhängigeres und geachteteres Glied der Gemeinde werden als bisher. Allein ich fand das Mittel dazu nicht in einer bloßen Besoldungsaufbesserung. Er sollte von der Gemeinde gewählt und nicht nach Belieben des Erziehungsraths versetzbar sein. Statt ein mobiles Korps von Erziehungssoldaten wünschte ich Lehrer, die wie die Beamteten der Gemeinde das Zutrauen des Kreises, in dem sie wirkten, verdienen und erhalten müßten. Durch die Vereinfachung der Lehrerbildungskosten in Folge der Vereinfachung des Lehrplans sollten größere Summen für die Besoldung ohne neue Lasten des Volkes verfügbar werden. Die Verminderung der Schulzeit, welche ich im Auge hatte, ließ eine Reduktion des Lehrerpersonals und bessere Besoldung der Verbleibenden zu. Ich wollte eine vom Staat auszurichtende Normalbesoldung festgestellt wissen und der Konkurrenz der Gemeinden überlassen, die bessern Lehrer durch Zulagen für sich zu gewinnen. Tüchtigkeit, nicht Gunst und Kriecherei, sollte auf diesem Wege das beste Loos davontragen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, stellte ich den Antrag auf 1. Rückweisung der vorliegenden Anträge auf Besoldungserhöhung; 2. Auftrag an den Regierungsrath, einen neuen Vorschlag einzubringen, der auf folgende Grundlagen basirt werden sollte: a) Revision des Erziehungsgesetzes und der Vollziehungsverordnungen in dem Sinne, daß das Alter für den Eintritt in die Schule vom vollendeten sechsten auf das vollendete siebente Jahr gesetzt werde, damit die Schüler-

zahl sowohl als die Zahl der Schulen vermindert werden könne. b) Die Wahl der Lehrer an den Gemeindeschulen aus den kompetenzfähigen Bewerbern steht den Gemeinden zu; c) für alle Gemeindeschulen wird ein Besoldungsminimum von Fr. 400 festgesetzt. Zulagen und Besoldungserhöhungen sind jeweilen dem Ermessen der betreffenden Gemeinden anheimgestellt. Der Große Rath ging auf diese Anträge nicht ein.[1]) Bei den Berathungen über Besoldungserhöhung von Lehrern höherer Schulen, über Errichtung neuer Lehrstellen u. s. w., die ziemlich häufig vorkamen, stimmte ich jeweilen nach Verhältniß der Sache, da hier weniger nach allgemeinen Grundsätzen verfahren werden konnte.

12.

Es erübrigt, noch einen Blick auf die Geschäfte zu werfen, die in das Gebiet des Kirchenwesens einschlugen. Hier ist mir nichts widerlicher, als wenn in einem katholischen Staate die weltliche Gewalt beständig in das Gebiet der geistlichen hineinschnüffelt, um angebliche Rechte des Staates in kirchlichen Dingen zu wahren. Der katholische Staatsmann, wenn er wirklich katholisch sein will, soll die Verfassung seiner Kirche kennen, die für den ganzen Erdkreis gültig, nicht von der Willkühr jedes Duodezdespoten abhängt. Er soll diese Verfassung und Organisation respektiren, weil er ein Mitglied ihrer Gemeinschaft ist, sie um so mehr respektiren, als sie nicht physische Gewalt zu ihrer Vertheidigung und Aufrechthaltung anzuwenden hat, sondern in seinen Schirm gegeben ist. Eingriffe einzelner kirchlicher Würdenträger auf das weltliche Gebiet soll der katholische Staat, wenn solche vorkommen, in ihre Schranken weisen, aber ohne Feindschaft, ohne jenes Gepränge schiefer Doktrinen zu entwickeln, die im vorigen Jahrhundert seichte Aufklärerei geschaffen und zum Koran einer Klasse von Katholiken gemacht hat, die, zu feig ihre Konfession zu verlassen, sich durch Heldenmuth gegen den „Ultramontanismus" das Ansehen eines gewissen höhern Standpunkts geben und die Kirche zu einer dienstbaren Staatsanstalt machen möchten.

In unserm Großen Rathe kamen glücklicher Weise während der Periode, von der ich spreche, nur wenige in dieses Gebiet ein-

[1]) Luzernerzeitung 1858 S. 610. 1859. S. 121.

schlagende Fragen zur Behandlung. Die wichtigste war die Seminarfrage. Der neue Bischof von Basel hatte nämlich mit Energie von den Diözesanständen die endliche Erfüllung ihrer schon vor 20 Jahren bei der Errichtung des Bisthums übernommenen Verpflichtungen bezüglich der Herstellung eines Priesterseminars verlangt. Er hatte sich erklärt, keinem Aspiranten zum geistlichen Stand mehr die Weihen zu ertheilen, wenn derselbe nicht einen Seminarkurs mitgemacht hätte.

Die Bisthumsstände, welche nach der Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl vom Jahr 1828, wodurch das mißgestaltige Bisthum Basel errichtet wurde, nur die Fonds und Gebäulichkeiten für ein durch den Bischof zu erstellendes Diözesanseminar zu beschaffen haben, vereinigten sich nun unter sich zu einer Uebereinkunft für ein gemeinschaftliches Priesterseminar und legten dieselbe ihren Grossen Räthen zur Genehmigung vor, ehe sich der Bischof darüber ausgesprochen hatte. In dieser Uebereinkunft war nicht allein den Regierungen ein unbedingtes Recht des Einspruchs gegen die vom Bischof zu wählenden Lehrer und Vorsteher des Seminars vorbehalten, sondern auch das Recht, zu jeder Stunde durch eine zum Theil von protestantischen Regierungen gewählte Aufsichtskommission Lehre und Disziplin im Seminar untersuchen zu lassen. Man berief sich im Eingang der Uebereinkunft auf eine am 28. und 29. März 1828 einseitig getroffene Verabredung der Diözesanstände über verschiedene Bisthumsverhältnisse, welche als das Vorbild der nachmaligen Badener Konferenzartikel zu betrachten ist, und weder die kirchliche Beistimmung, noch im Kanton Luzern Gesetzeskraft erhalten hatte, indem selbst die damalige Regierung sie ihrem Grossen Rathe nicht vorzulegen und dem Volke nicht bekannt werden zu lassen getraute. Es war vorauszusehen, daß der Bischof ein unter solchen Bedingungen ihm gebotenes Seminar niemals werde annehmen können. Ich beantragte daher am 14. Dezember 1857 die Verwerfung des vorgelegten Konkordats zwischen den Diözesanständen und auf den Fall der Annahme durch den Großen Rath, daß der Beschluß nach dem klaren Buchstaben der Verfassung dem Veto des Volkes unterlegt werde. Der letztere Antrag wurde beseitigt und das Konkordat mit 52 gegen 28 Stimmen genehmigt.[1]) Dagegen verwarfen der Bischof und der heilige Stuhl dieses Seminariumsprojekt und es kam dann in gegenseitigem Einverständniß ein an-

---

[1]) Luzernerzeitung 1857. S. 634.

deres zu Stande, dessen Genehmigung dann auch im Großen Rathe zu Luzern am 6. Oktober 1859 erfolgte.

Der katholische Geistliche genießt nur dann Ansehen beim Volke, wenn dieses in ihm das Glied eines höhern, allgemeinern Organismus erkennt, der unabhängig von der Regiererei in seiner nächsten Nähe dasteht, wenn er der selbständige Vertreter der großen Gemeinschaft ist, welche die katholische Welt unter sich und mit ihrem Haupte verbindet. Das Streben, den katholischen Priester zu einem reinen Staatsangestellten, gleichsam zu einem potenzirten Schullehrer oder Polizeimann zu machen, untergräbt das Ansehen und die Wirksamkeit des Standes. Regierungen, welche diesem Standpunkte huldigen, meinen sich in einem servilen, dressirten Klerus geeignete Werkzeuge für politische Parteizwecke zu erziehen; allein sie erreichen ihren Zweck nur halb, weil das Werkzeug selbst dadurch untauglich wird. Geistliche, die einer solchen Tendenz Vorschub leisten, werden immer die Erfahrung machen, daß, selbst bei untadelhaftem Wandel, ihr Ansehen beim Volke in dem Maße abnimmt, als sie der Konnivenz gegen die politische Gewalt ihre erhabene Stellung in der allgemeinen Kirche zum Opfer bringen. Alle höhern Elemente des öffentlichen Lebens verlieren ihre geistig bevorzugte Stelle, wenn sie auf das gemeine Niveau der Büreaukratie herabsinken und wenn ihre Träger zu Trabanten der Polizeigewalt oder zu Schmeichlern und Ohrenbläsern der Regenten werden.

Besonders in der Republik, und vorzüglich in der demokratischen Republik, wo in steter Abwechslung doch immer die Parteien regieren, ist es wesentlich, daß die Kirche eine möglichst selbständige Stellung behaupte. Kann sie das, so kann sie die Moral des Volkes vor der Wuth der Parteileidenschaften schützen, dem Einbruch der Sitte wehren und das Edlere, Höhere wirksam erhalten. Wird dagegen die Geistlichkeit zum Diener der jeweilen herrschenden Partei herabgewürdigt, so ist es in den Augen des Volkes aus mit ihrer Würde und in ihrer eigenen Wirksamkeit aus mit jedem Erfolg. Im vorigen Jahrhundert, als die Verfassung Luzerns noch aristokratisch war und die Regierung unter dem Einfluß der sogenannten Aufklärer stund, betrachtete man die Patronatrechte der Pfründen, welche der Staat besaß, als Mittel, um durch den Einfluß der Geistlichen das Volk im Zaum zu halten. Allein die Gesinnung des Klerus vereitelte diese büreaukratische Absicht. Heutzutage, wo viele staatsrechtliche Ideen jener Zeit als sogenannter Liberalismus wieder gegen die Demokratie auftreten, betrachtet die Regierung ihre Kolla-

turen ebenfalls wieder als politisches Mittel, um jeden selbständigen Einfluß der Geistlichkeit zu brechen. Deßhalb werden auch in der Regel — man wird seit 1848 wenige Beispiele des Gegentheils anzubringen wissen — den Gemeinden gerade diejenigen Pfarrer von der Regierung gegeben, die sie nicht wollen oder wenigstens nicht diejenigen, welche sie zu erhalten wünschen.

Von Motiven geleitet, die stark an das vorige Jahrhundert und an neuere Aargauische Muster erinnern, hatte schon im Jahre 1849 der Große Rath einen Auftrag an die Regierung erlassen, daß sie alle Kollaturen, die der Staat noch nicht besitzt, demselben zu erwerben trachten möchte. Durch die Aufhebung der Klöster Rathhausen und St. Urban erhielt ohnehin die Zahl der Kollaturen des Staates einen ansehnlichen Zuwachs, indem man einfach beschloß, diejenigen Patronatsrechte, welche den aufgehobenen Klöstern zustunden, seien nun dem Staate anheimgefallen. Mir scheint, der Besitz einer so überwiegenden Zahl d. h. fast aller Kollaturrechte von Pfarrpfründen im Kanton durch die Regierung sei für den Geist und die selbständige Haltung des Klerus verderblich, bevormunde die Kirchgemeinden in einem ihrer wichtigsten Interessen und sei gefährlich für die Freiheit der Kirche wie für die demokratischen Institutionen des Landes. Ich wollte daher, jenen aus aristokratischer Ueberlieferung herübergekommenen Tendenzen gegenüber, auch hier der Demokratie den möglichsten, mit der Natur des Gegenstandes verträglichen Einfluß verschaffen. Daher stellte ich am 11. Juni 1858 folgende Motion: [1])

„In Betrachtung, daß weder die Erwerbung von Kollaturrechten durch den Staat, insoweit dabei nicht einfach die leichtere Regulirung ökonomischer Verhältnisse der Pfründen beabsichtigt wird, noch überhaupt der Besitz und die Ausübung solcher Rechte durch die Regierung, den Grundsätzen einer demokratischen Staatsordnung und den Interessen der Kirchgemeinden entspricht — wolle der Große Rath beschließen: 1. Der im Juli 1849 dem Regierungsrath gegebene Auftrag, die im Privatbesitz befindlichen Kollaturrechte durch Unterhandlung möglichst zu Handen des Staates zu erwerben, sei zurückgezogen. 2. Sämmtliche Kollaturrechte von Pfarrpfründen, welche der Staat entweder von älterer Zeit her besessen oder in neuerer Zeit erworben hat, werden den Kirchgemeinden abgetreten,

---

[1]) Luzernerzeitung 1858. S. 282. Schon in der Wochenzeitung von 1854 Nr. 15 hatte ich den Gedanken angeregt, welchem ich nun durch den Antrag eine bestimmte Form gab.

in dem Sinne, daß auf dieselben das gegenwärtig von der Regierung ausgeübte Wahl- und Präsentationsrecht für die Zukunft überzugehen hat. 3. Der Regierungsrath sei beauftragt, einen Gesetzesvorschlag über die Durchführung dieses Grundsatzes auszuarbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen."

Diesem Antrag wurde entgegnet, der Staat müsse jedenfalls vorerst alle Privatkollaturen an sich bringen, sonst würde eine Ungleichheit entstehen: die einen Gemeinden könnten ihre Pfarrer wählen, die andern nicht. Ich meinte, die Ungleichheit würde weniger groß sein als gegenwärtig: vier Fünftheile der Pfarrkollaturen würden bereits in die Hände der Kirchgemeinden gelangen und auch Privatkollatoren würden sich dann eher veranlaßt finden, ihre Rechte den Gemeinden abzutreten als der Regierung. Es wäre der verkehrte Weg, Nichts zu geben, weil man nicht Alles geben könne. Andere wendeten ein, der Antrag sei unvollständig; wolle man konsequent sein, so müsse man nicht nur das Recht der Wahl, sondern auch das der Absetzung der Pfarrherren den Gemeinden zugestehen. Darauf antwortete ich: man kann nichts abtreten, was man nicht selbst besitzt; die Regierung besitzt nur das Präsentationsrecht, ein Recht der Absetzung kommt ihr weder nach kirchlichen noch nach weltlichen Gesetzen zu, also kann sie ein solches auch nicht auf die Gemeinden übertragen. Eine dritte Bemerkung, welche in der Presse laut wurde, ging sogar dahin, der Antrag sei unkirchlich: nach kirchlichem Recht sei der Bischof Kollator der Pfarrpfründen, nicht die Regierung noch die Gemeinden. Darauf ist die Antwort: Es ist allerdings richtig, daß der Bischof von Rechtswegen mit vollem Rechte Kollator aller jener Pfründen ist, deren Präsentationsrecht nicht durch einen rechtmäßigen Titel Jemand anderm zusteht und daß er für alle Curatpfründen ohne Ausnahme das Recht der kirchlichen Institution besitzt, daß somit jedes weltliche Kollaturrecht nur die Nomination und Präsentation in sich schließen kann. Nichts anderes als das letztere Recht beschlägt aber mein Antrag nach seinem klaren Wortlaut. Die Präsentations- oder, wie man sie bei uns nennt, Kollaturrechte, welche der Staat von älterer Zeit her besitzt, hat er kraft rechtmäßiger, von der Kirche anerkannter Titel speziell erworben, kann sie also ebenso wieder unter Beobachtung der kanonischen Vorschriften an die Gemeinden abtreten. Was diejenigen Kollaturrechte betrifft, welche der Staat vermittelst Aufhebung der Klöster an sich gezogen, so ermangelt allerdings sein daheriger Besitztitel kirchlicher Rechtmäßigkeit; allein es ist zu erwarten, daß die kirchliche

Oberbehörde leichter sich zu einem Vergleich herbeilassen wird, wenn die Kirchgemeinde das Präsentationsrecht hat, als wenn es von der Regierung, welche die Aufhebung der Klöster und die Veränderung des kirchlich anerkannten Zustandes provozirt hat, direkte verwaltet wird. Daß ich mit meinem Antrag auf dem kirchlichen Standpunkte stund und stehen wollte, geht auch daraus hervor, daß schon im März 1854, als es sich um Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Luzern und Aargau bezüglich des Austauschs der auf beidseitigem Gebiete gelegenen Kollaturen und Pfrundverpflichtungen handelte, ich die Zustimmung des Bischofs vorbehalten wissen wollte.[1])

In der Sitzung des Großen Rathes vom 7. Dezember 1858, wo der Antrag auf die Abtretung der Staatspatronatsrechte an die Gemeinden zur Behandlung kam, machte ich noch darauf aufmerksam, daß, weil die Rechte mit den Pflichten und diese mit jenen übergehen würden, auch der s. g. Pfrundinspekturfond, der für den baulichen Unterhalt der Pfrundgebäude in älterer Zeit ist gebildet worden, den betreffenden Gemeinden nach Verhältniß müßte hinausgegeben werden. Es erklärten sich übrigens nur 29 Stimmen für die Erheblichkeit des Anzugs überhaupt und somit fiel derselbe ohne weitere einläßliche Behandlung dahin.[2])

13.

Von allen Zweigen der Staatsverwaltung, die im Großen Rathe zur Sprache kamen, habe ich am allerwenigsten an Berathungen über das Militärwesen Antheil genommen. Die Gesetzgebung und Verfügungsgewalt ist hierin zum größern Theil an den Bund übergegangen und den Kantonen ist meist nur die Ausführung des höhern Orts Beschlossenen und die Beschaffung der daherigen Geldmittel übrig geblieben. Wenn ich daher auch stets auf Seite derjenigen stund, welche bei der Büdgetberathung allen irgend entbehrlichen Aufwand für Militärzwecke zu beschränken und bei Berathung der Militärorganisation und des Militärentlassungstaxengesetzes dem Volke die geringstmöglichen Lasten aufzulegen trachteten; so durfte ich doch nicht vergessen, daß hierin die kantonalen Behörden vielfach

[1]) Wochenzeitung von 1854. Nr. 11.
[2]) Luzernerzeitung 1858. S. 606.

gebundene Hände haben, und ich anerkannte zudem gerne, daß im Allgemeinen die Leitung des kantonalen Militärwesens alle Anerkennung verdient. Aus dem Umstande, daß während dieser Periode eine große Veruntreuung durch einen Verwaltungsbeamten des Militärdepartements vorkam, eine grundsätzliche Opposition gegen die ganze Verwaltung herzuleiten, schien mir nicht am Platze; denn ich habe stets Diejenigen mißbilligt, welche einzelne, wenn auch großartige Veruntreuungen zur Anklage ganzer Regierungssysteme oder Perioden benutzen — wenn nur solche Veruntreuungen, wie es in dem Falle des fraglichen Militärverwaltungsbeamten wirklich geschah — nicht vertuscht, sondern bestraft werden.

Zweimal jedoch glaubte ich auch bezüglich des Militärwesens im Großen Rathe etwas bemerken zu sollen.

Das erste Mal im Jahr 1854, als von der Staatsrechnungskommission darauf aufmerksam gemacht wurde, daß das Militärbüdget beinahe die Hälfte sämmtlicher Staatsausgaben in sich begreife, beantragte ich, die Regierung möchte den Auftrag erhalten, sich bei den Bundesbehörden für eine Abänderung der eidgenössischen Militärgesetzgebung im Sinne einer Erleichterung der Kantone zu verwenden. Die Stimmung hiefür war zu jener Zeit nicht nur in unserm Kanton sondern auch anderwärts sehr günstig, und selbst in unserm Großen Rathe erforderte es Mühe, der Mehrheit begreiflich zu machen, daß dieser höchst ungefährliche Antrag nothwendig verworfen werden müsse.[1])

Das zweite Mal im Jahr 1858, als die Luzernische Offiziers-Gesellschaft beim Großen Rathe den Bau einer Kaserne und die Erhöhung der Militärentlassungstaxen verlangte. Ich war von jeher der Meinung, daß es den Offizieren eines Milizheers, welche nur wenn sie in den Dienst gerufen werden, militärische Eigenschaft besitzen, und außerdem jedem andern Bürger gleich zu achten sind, nicht zukommen könne, sich als Stand an der Diskussion öffentlicher Angelegenheiten zu betheiligen. Nichts ist nach meinem Dafürhalten der Idee des demokratischen Freistaats und dem Begriff der Miliz gefährlicher, als die Ausscheidung eines Militärstands aus dem Bürgerstand und das Auftreten einer „Armee“ oder eines Offizierkorps vor den gesetzgebenden Behörden, welche sich gegenüber nur Bürger anerkennen können. Sind die Militärpflichtigen im Dienst, so ist Disziplin nicht Diskussion ihre Sache, sind sie außer

---

[1]) Wochenzeitung. Nr. 4.

Dienst, so sind sie Bürger und können nur in dieser Eigenschaft ihre Wünsche und Begehren geltend machen. Betreffen dieselben militärische Gegenstände, so schien mir, sie würden am richtigsten durch Vermittlung des Militärdirektors angebracht, der der natürliche und gesetzliche Vertreter der militärischen Interessen in den Behörden ist.

So unpopulär diese Ansichten auch bei der, dem eidgenössischen Militärwesen seit längerer Zeit gegebenen Richtung in gewissen Kreisen klingen mußten, so konnte ich doch nicht umhin, dieselben bei der Vorlage jener Offizierspetition im Großen Rathe offen auszusprechen, weil sie ein wesentliches mit der ganzen Organisation unsers öffentlichen Lebens verflochtenes Prinzip enthalten, welches ohne die eingreifendsten Folgen nicht verlassen werden kann.

14.

Nachdem ich die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung welche den Berathungen des Großen Rathes Stoff zur Behandlung darboten, in ihrer Reihenfolge durchgangen, erwähne ich noch mit wenigen Worten einiger in dem bisherigen nicht berührter Verhandlungen über Gegenstände, die theils zur rekursweisen Entscheidung, theils auf anderweitige besondere Veranlassung an den Großen Rath gelangten. Dieselben waren häufig. Rekurse politischer Natur gegen Entscheidungen des Regierungsrathes über Gemeinderathswahlen in Hochdorf, Willisau u. s. w. wurden mit Berufung auf die ausschließliche Kompetenz des Regierungsraths verworfen, die Diskussion brachte aber manchen faulen Fleck unsers politischen Zustands an den Tag. Ich vertheidigte das Vereinsrecht im Jahr 1854, bei Anlaß der Zerstörung der Privatanstalt des Hülfsvereins zu Baldegg, der seit Jahren für die Ausbildung armer Kinder zu Dienstboten segensreich gewirkt hatte.[1] Eine Beschwerde der Redaktion des liberalen Blattes „Volksfreund" in Willisau wegen Verletzung der Preßfreiheit und der persönlichen Freiheit gab noch im Jahr 1860 Anlaß, für diese Rechte gegen ihre ehemaligen Vertheidiger aufzutreten.[2] Von administrativen Rekursen er-

---

[1]) Wochenzeitung. Nr. 11.

[2]) Luzernerzeitung 18 9. S. 599.

wähne ich nur diejenigen der Korporations-Gemeinde Buttisholz, welche sich über ungehörige Einflüsse der Regierung auf ihre Statuten beschwerte und der Gemeinde Kriens, welche auf Kosten der Gemeinde Luzern Erweiterung ihrer Gemeindegränzen verlangte (1853.) In beiden Fällen glaubte ich das positive Recht gegen die administrative Konvenienz vertheidigen zu sollen.[1]) Die bedeutsamste Vorkommenheit in dieser Beziehung war jedenfalls der im Jahr 1858 und 1859 vor dem Großen Rathe schwebende Competenzkonflikt zwischen dem Regierungsrath und dem Obergericht über die Weg- und Durchpaßberechtigungen und die Benuzzung des Landungsplatzes auf dem Gute Altstadt in der Gemeinde Meggen. Als Mitglied der Kommission, welche vom Grossen Rath zur Vorberathung dieses Gegenstandes niedergesetzt war, erstattete ich Namens der Mehrheit dieser Kommission einen einläßlichen, mit den Anschauungen des Obergerichts und dem von dem betheiligten Besitzer eingeholten Rechtsgutachten des Hrn. Dr. Rüttimann in Zürich übereinstimmenden Bericht über diese wichtige, in ihren Folgen weitgreifende Rechtsfrage. Da dieser Bericht, nebst demjenigen der Minorität der Kommission, welche sich für die Kompetenz der Administrativbehörden entschied, im Druck erschienen ist[2]), so kann ich mich hier einer nähern Entwicklung des Gegenstandes enthalten. Bekannt ist, daß der Große Rath sich mit Mehrheit für den Antrag der Kommissionsminorität und für die administrative Kompetenz entschieden hat. In weitern Kreisen dürfte die öffentliche Meinung schwerlich geneigt sein, aus dieser Entscheidung für unsere Rechtszustände, für die Sicherheit des Grundeigenthums und der Privatrechte in unserm Kanton einen besonders günstigen Schluß zu ziehen.

15.

Ich reihe an diese Uebersicht meiner neunjährigen Wirksamkeit im Großen Rathe des Kantons Luzern einige Bemerkungen zur Abwehr von Vorwürfen, die zum Theil mir persönlich, zum Theil mir vereint mit meinen Kollegen der Minorität von verschiedenen Seiten her und zu verschiedenen Malen gemacht worden sind.

[1]) Luzernerzeitung 1853. S. 466.

[2]) Berichte der Großraths-Kommission in Konfliktssachen des Obergerichts gegen den Regierungsrath des Kantons Luzern betreffend Landungsplatz, Wege, Durchpaß u. s. w. auf dem Altstadtgut 1859.

Ich habe, wie ich glaube, keinen wesentlichen Verhandlungsgegenstand, an dessen Berathung ich Theil genommen, in der vorangehenden Darstellung übergangen. Jeder Unbefangene mag demnach beurtheilen, welchen Grund es hat, wenn man mir hinsichtlich der Politik eine „stete Sehnsucht nach Zuständen der Vergangenheit," eine systematische Opposition gegen allen Fortschritt, hinsichtlich der Administration ein zweckloses Ankämpfen gegen alle Regierungsmaßregeln vorwirft. Mir kommt es im Gegentheil vor, ich habe nach der einen und der andern Richtung hin stets für den Fortschritt gekämpft, vorausgesetzt daß derselbe nicht einfach in den persönlichen und Parteiinteressen einer herrschenden Koterie bestehen soll. Ich soll Nichts von der Gegenwart verstehen, keinen Begriff haben von einer Zukunft, weil ich die Geschichte unserer Vergangenheit studirt und dargestellt habe. In Allem, was ich denke, spreche, schreibe, thue, sollen freiheitfeindliche Hintergedanken liegen, weil ich nicht bestreite, daß es eine Zeit gegeben hat, wo die Aristokratie eine legale Existenz hatte und gewissenhaft für das Wohl des Landes wirkte. Ich soll ein verdächtiger Freund der Demokratie sein, weil ich das Andenken meiner Voreltern in Ehren halte und nicht durch Besudelung ihrer Gräber mir das Patent eines privilegirten Liberalismus zu erkaufen strebe!

Andere seufzen über die ungemessene Heftigkeit, welche ich in meinen Worten an den Tag lege, die beißenden Reden, wodurch ich die Gutmüthigkeit der Liberalen manchmal gereizt und zu Beschlüssen veranlaßt hätte, die sonst niemals zu Stande gekommen wären, über die Leidenschaftlichkeit meiner Haltung, deren Beispiel auch die übrigen Konservativen im Großen Rathe zu ähnlichem Auftreten ermuntert habe. So sprachen die Duckmäuser, welche die Stillen im Lande mit andächtiger Miene zu gewinnen und bei friedliebenden Konservativen die Meinung gängig zu machen suchten, daß eigentlich nur das Verhalten der Opposition im Großen Rathe anstößigen Beschlüssen zur Mehrheit verhelfe. Es wäre ein schlechtes Kompliment für die Mehrheit des Großen Rathes, wenn man voraussetzen wollte, daß irgend eine Art der Diskussion sie so in Erbitterung setzen könnte, daß sie etwas anderes beschlösse, als was sie nach eidlicher Ueberzeugung als das Rechte erkannt hätte. Allein abgesehen hievon darf ich kühn behaupten, daß ich niemals im Angriff scharf oder rücksichtslos war, oder unprovozirt gegen Jemanden ein hartes Wort gebraucht habe. Wenn ich dagegen zur Vertheidigung genöthigt oder auf übermüthige Weise provozirt

wurde, so habe ich allerdings die Sachen bei ihrem wahren Namen genannt, wenn es auch den Personen, die gegen mich aufgetreten waren, nicht immer angenehm sein mochte. Stets aber bin ich dabei mit Offenheit verfahren und habe Jedem meine Meinung ins Gesicht gesagt. Ich glaube, das sei besser als anonym in Zeitungskorrespondenzen die Worte und Absichten der Gegner zu verdrehen und zu verdächtigen. Das gleiche läßt sich auch von den übrigen konservativen Mitgliedern im Großen Rathe behaupten: sie haben nicht provozirt, aber auch nicht sich auf die Füße treten lassen. Rücksichten bedingen Rücksichten. Wo sie auf der einen Seite geflissentlich außer Acht gesetzt werden, da kann man sie von der andern nicht verlangen. Aber es ist begreiflich, daß, nachdem die Regierungspartei drei Jahre lang nur ihre eigene Stimme im Großrathssaal gehört hatte, ein anderer Ton unwillkommen sein mußte, begreiflich, daß die Kritiken, die auf das obligate Selbstlob folgten, fast als eine Beleidigung erschienen. Wir hatten im Großen Rathe Grundsätze zu verfechten, nicht Gnaden zu erbitten; wir mußten gleichberechtigte Stellung in Anspruch nehmen und durften nicht uns als Angeklagte oder Amnestirte benehmen. Wir hatten in erster Linie die Wahrheit nicht die Höflichkeit im Auge zu halten. Wer übrigens die Verhandlungen anderer parlamentarischer Versammlungen kennt, vom englischen Parlamente bis zu den Großen Räthen von Bern, St. Gallen, Genf, der wird es lächerlich finden, wenn die Regierungspartei in Luzern von Heftigkeit der Opposition spricht. Ueberhaupt ist es ein Zeichen krankhafter Zustände, wenn das freie, frische Wort schon deßhalb verpönt ist, weil es nicht glatt, schmeichlerisch, unterwürfig klingt. Die Streitschriften, welche Gügler und Troxler gegen einander zu einer Zeit wechselten, wo demokratisches Leben und Preßfreiheit noch nicht zu den Grundgesetzen Luzerns gehörten, übertreffen an schneidender Schärfe jede in unserm großen Rathe stattgefundene Diskussion.

Eben so wenig begründet ist die Klage über „systematische Opposition." Sie wäre ganz richtig, wenn man damit sagen wollte, die konservative Minderheit habe Allem Widerstand geleistet, was mit ihren Grundsätzen im Widerspruch stund. In dieser Beziehung liegt aber darin kein Tadel, sondern das Lob konsequenter und pflichtgemäßer Handlungsweise. Dagegen ist der Vorwurf ungerecht in der Form, in welcher Hr. Schultheiß Kopp und Konsorten denselben im Jahr 1854 aussprachen, als sie sagten, die konservativen Mitglieder hätten, statt auf Mängel in der Verwaltung und Gesetz-

gebung aufmerksam zu machen, sich der Majorität quer in den Weg gelegt und gesprochen: Alles was Ihr wollt, das wollen wir nicht! Mit mehrerem Rechte würde man der Regierungspartei in Beziehung auf die zahlreichen, von konservativen Mitgliedern ausgegangenen Anträge ein solches Verhalten vorwerfen können. Schon am 24. September 1854 bemerkte Hr. Großrath Jost Weber in seiner Rede für Abänderung des Wahlmodus bei Nationalrathswahlen, es verlaute, die Mitglieder der Regierungspartei hätten in einer Versammlung sich vereinigt, allfällige Anträge der durch die Wahlen verstärkten Opposition einfach und ohne Rücksicht auf deren Gehalt abzuweisen. Im gleichen Sinne sprach sich anläßlich meines Anzugs über die Kollaturrechte noch im Jahr 1858 ein im Luzernischen Großen Rath einflußreicher Einsender der Neuen Zürcherzeitung aus.

Ganz entgegengesetzte Vorwürfe wurden von konservativer Seite her gegen die Minorität des Großen Rathes laut. Man beschuldigt sie häufig der Unthätigkeit und Uneinigkeit. Auch nach dieser Seite hin will ich noch etwas antworten.

Die vorangegangene Darstellung, worin ich übrigens vorzüglich nur meinen persönlichen Antheil an den stattgehabten Verhandlungen herausgehoben habe, leistet den Beweis, daß wohl wenige Gegenstände von Bedeutung ohne ernste Erwägung und pflichtgemäße Erörterung an uns vorbeigegangen sind. Es wäre aber höchst ungerecht, das Verdienst in den Augen der Einen und das Gegentheil davon in den Augen der Andern allein auf meine Rechnung zu schreiben. Denn eben so viel wäre zu berichten über die Thätigkeit anderer Mitglieder unserer Großrathsminderheit. Jeder von uns behandelte eben diejenigen Geschäfte, in denen er sich nach seiner besondern Richtung am besten bewandert fühlte. An den wichtigsten Diskussionen über politische und administrative Fragen haben jeweilen die HH. Weber, Fischer, Meyer von Ruswyl, Furrer, Kopp, Bühlmann von Neuenkirch, Banz von Entlebuch in eingreifender Weise Theil genommen, andere Mitglieder für die Verfechtung besonderer Angelegenheiten ihrer betreffenden Wahlkreise oder Gemeinden das Wort geführt. Es ist gewiß nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß in quantitativer und qualitativer Hinsicht die Betheiligung der Minderheit an den Verhandlungen des Grossen Rathes den Vergleich mit derjenigen der Regierungspartei sehr wohl aushält.

Mit noch mehrerer Vorliebe hat man seit langer Zeit das Thema unserer Uneinigkeit in der konservativen Presse besprochen.

Ich habe auch darüber stets geschwiegen und all' die geheimnißvollen Andeutungen, in denen ich keinen rechten Sinn, nichts eigentlich Greifbares erkennen konnte, gewähren lassen. Es scheint mir nun an der Zeit, auch in dieser Beziehung ein offenes Wort zu sprechen.

Es ist begreiflich, daß in einer politischen Partei, welche im Allgemeinen die gleichen Grundanschauungen hat, die gleichen Zwecke verfolgt, doch verschiedene Meinungen bestehen können sowohl über die Wege, die zum Ziele führen, als über die Auffassung einzelner im Geschäftsleben vorkommender Gegenstände. Auch gibt es da Dinge, welche ihrer Natur nach mit der Politik nichts zu thun haben und nur in sehr entfernter Beziehung zu den allgemeinen Zwecken der Parteien stehen. Es kann Niemanden auffallen, wenn bei Berathungen über solche Gegenstände politische Freunde in einer gesetzgebenden Behörde nicht immer den gleichen Weg gehen. Man durfte in der Frage der Herabsetzung des Salzpreises, der Annahme des Paternitäts- oder Maternitätsgrundsatzes, der Bestimmung der Höhe einzelner Besoldungen u. s. w. verschiedene Ansichten geltend machen, ohne daß mit Grund über Uneinigkeit in der Partei geklagt werden konnte. Anders verhält es sich freilich mit Fragen, welche zu den unterscheidenden Grundsätzen einer politischen Partei in direkter Beziehung stehen. Hier ist allerdings die Uebereinstimmung der Ansichten über Zweck und Mittel und die Aufopferung unwesentlicher Meinungsdifferenzen zu Gunsten einträchtigen Handelns eine wesentliche Bedingung des Erfolgs. Aber diese Uebereinstimmung muß eine freie, bewußte sein.

Eine Parteiorganisation und Parteidisziplin, wie sie die Regierungspartei besitzt, haben wir allerdings weder im Großen Rathe noch im Volke angestrebt. Eine Disziplin, wodurch der Bürger oder der Großrath auf sein eigenes Urtheil, auf jede Selbstständigkeit der Ueberzeugung und Handlung verzichtet, um den Interessen der Partei zu dienen, schien uns den ächten und unverfälschten Grundsätzen der Demokratie zu widersprechen. Wir glaubten nicht, über dem Erfolge der Partei die Grundsätze aus dem Auge lassen zu sollen, auf denen sie beruht. Wir trachteten durch freie Ueberzeugung uns über die jeweilen einzuhaltende Handlungsweise zu vereinigen, nicht Rekruten einer blinden Parteidisziplin zu gewinnen. Gaben wir in dieser Beziehung unsern Gegnern manchen Vortheil über uns, so pflegten wir wenigstens im Volke den Keim einer bessern Zukunft; wir erhielten in einem Theile, dem bessern, intelligentern, selbstständigern das Gefühl republikanischer Würde, das ihm sein eigenes Urtheil, das Bewußtsein seines eigenen Rechts und auch seiner eigenen Pflich-

ten lebendig hält, statt es zu einer bloßen Nummer in der Parteizahl zu machen.

Im Großen Rathe betrachteten die Mitglieder der konservativen Partei sich als Freunde, welche die gleiche Aufgabe im Auge zu halten, die gleichen Rechte und Pflichten auszuüben hätten. Wir besprachen uns häufig über die Gegenstände der Berathungen, aber wir nahmen uns nicht gegenseitig in Pflicht, gleich zu stimmen oder auf die Geltendmachung individueller Meinungen zu verzichten. Wir ließen jedem Wort und Handlung frei, weil jeder seinen Eid, nach eigener Ueberzeugung zu stimmen, geleistet hat. Eine Oppositionspartei hat überhaupt kein anderes Mittel, Uebereinstimmung unter ihren Gliedern zu erzielen, als die freie Ueberzeugung: sie hat Niemanden Vortheile zu bieten oder Nachtheile anzudrohen; moralischen Zwang gegenüber Einzelnen verschmäht sie aus Grundsatz.

Nun waren aber hinsichtlich der politischen Aktion alle diejenigen Führer der Konservativen, welche in neuerer Zeit so häufig als Gegner bezeichnet werden, bis nach dem Versuch einer Verfassungsrevision im Jahr 1854 vollkommen einig. Es gab Keinen unter uns, der nicht eine Verfassungsrevision durch das Volk, einen neuen Aufbau auf dieser Grundlage, als das Ziel unserer politischen Wirksamkeit, Keinen, der nicht die Herstellung des Grundsatzes der Integralerneuerung der Behörden mit kurzer Amtsdauer, die Aufhebung büreaukratischer Bevormundung des Volkes als den Zweck unserer politischen Wirksamkeit ansah, Keinen, der es nicht als eine Ehrensache des Luzernervolkes und seiner Vertreter ansah, die Grundlage freier Selbstkonstituirung wieder zu gewinnen und auf dieselbe die gegenseitige Anerkennung der Parteien und die Gleichberechtigung der Bürger zu begründen. Nachdem aber jene Revisionsbewegung den Beweis geleistet hatte, daß die herrschende Partei entschlossen war, eine Verfassungsrevision durch das Volk nicht zuzugeben, daß sie die Macht besaß, jedes dahin zielende gesetzliche Streben durch Anwendung der in ihrer Hand liegenden Mittel, die sie ungescheut und ungestraft brauchen durfte, erfolglos zu machen, daß sie um jeden Preis die ausschließliche Herrschaft in ihren Händen behalten wollte, glaubten Einige unter uns, der Opposition eine andere Grundlage geben zu sollen. Der Zweck, den die Opposition sich vorgesetzt, meinten sie, sei unter obwaltenden Umständen unerreichbar, man habe zu dessen Erreichung das Mögliche gethan, ohne einen Erfolg zu erreichen; man möge also der Regierung und der mit ihr einig gehenden Partei die Verantwortlichkeit für das Regierungssystem im Ganzen völlig überlassen, dasselbe als solches nicht mehr befeinden, son-

dern die Opposition darauf beschränken, auf dessen eigener Grundlage das Gute anzuerkennen und das Schlechte zu bekämpfen. Man dürfe hoffen, auf diesem Wege mehr praktische Resultate zu erlangen. Wenn die herrschende Partei sich im Besitz der Gewalt nicht mehr bedroht fühle, so werde sie in Behandlung der Geschäfte zugänglicher, gegenüber den Personen der entgegengesetzten Partei billiger, in ihrer ganzen Haltung gemäßigter werden. Das war ungefähr die Art, wie Hr. Großrath Jost Weber die Sache auffaßte: in dieser Weise erklärte er sich offen erst im Freundeskreise der konservativen Rathsglieder, später, bei der Diskussion über die Partialrevision der Verfassung behufs Vereinfachung des Staatshaushalts, auch öffentlich im Großen Rathe selbst. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Auffassung der Dinge nach der Niederlage einer Partei sehr Vieles für sich hat und wäre unsere Niederlage im Jahr 1854 auf demokratischem Boden, durch den freien Willen des Volkes, ohne Einwirkung brutaler Polizeigewalt erfolgt, so dürfte ihr eine formelle Berechtigung nicht abzusprechen sein. So aber war 1854 nur eine zweite Auflage von 1848: nicht das Volk hatte gesprochen, sondern die Gewalt und der Gewalt gegenüber geziemt einem Volke, einer Partei, einem Manne, die das Bewußtsein des Rechtes in sich tragen, nicht zu kapituliren. Und unter diesen Umständen schien die Ansicht des Hrn. Weber, wenn sie von uns allgemein wäre getheilt worden, ein Aufgeben der Parteistellung unsererseits in sich zu schließen, ohne daß das Gleiche auch von der andern Seite geschehen wäre. Das Aufgeben der Parteistellung aber war ein Preisgeben der demokratischen Idee, für die das Luzerner Landvolk seit einem Jahrhundert gekämpft und mehrmals sein Blut vergossen, und für deren Behauptung und Vertheidigung es uns in den Großen Rath geschickt hatte. Denn die praktische Bedeutung einer politischen Idee geht unter, wenn sie nicht in fester Parteistellung sich verkörpert, geistig fortbildet und an alle Fragen des öffentlichen Lebens ihren Maßstab legt. Ich konnte nicht finden, daß unsere Pflichten gegen das Volk, unsere Ehre und unser Eid als Mitglieder des Großen Rathes erlaubten, den faktischen Verhältnissen der Gegenwart mehr Rechnung zu tragen, als ihnen das Volk selbst in und seit der großen Katastrophe von 1847 und 1848 getragen hatte, einen Kampf aufzugeben, den es in den schlimmsten Tagen nicht aufgegeben, sondern sofort wieder aufgenommen hatte, als der materielle Druck nachzulassen schien. Gerade in den Erscheinungen, welche während der Revisionsbewegung von 1854 zu Tage getreten waren und welche die Konsequenzen des uns gegenüberstehenden Systems klar überblicken ließen, schien mir

die Aufforderung an uns zu liegen, den negativen Standpunkt der Opposition streng aufrecht zu erhalten. Wir mußten protestiren bei jedem Anlaß gegen das Eindringen der Korruption in die öffentlichen Verhältnisse, gegen die Einwirkung der Polizeigewalt des Staates auf die freie Willensäußerung des Volkes, gegen das System der Dressur im politischen Leben und in der Erziehung der Jugend. Wir mußten durch unser Beispiel das Volk aufmuntern, zu beharren in dem Widerstand gegen die Verläugnung seiner traditionellen, politischen und religiösen Ueberzeugungen; wir mußten das Bewußtsein lebendig halten, daß für ein republikanisches Volk die Pflicht, seine Rechte, seine Freiheit, seine Ehrenhaftigkeit den Nachkommen zu überliefern, höher steht als jeder momentane Erfolg, jedes augenblickliche Wohlbehagen, das einer Verständigung auf falschen Grundlagen entspringen kann. Und jemehr im Gefolge bitterer Erfahrungen Gleichgültigkeit, Feigheit und Feilheit der Gesinnung überhand zu nehmen schienen, desto stärker, glaubte ich, ergehe an uns die Mahnung, der heranwachsenden Jugend das Beispiel reiner und klarer Grundsätze und ausdauernder Standhaftigkeit in ihrer Verfechtung vor Augen zu stellen. Man feiert in den Schulen nach Jahrtausenden jene Griechen, welche mitten unter dem Verderben, das über ihre kleinen Republiken hereinbrach, vor allem Volke den ewigen Interessen der Freiheit und Tugend Zeugniß gaben, man stellt jene Römer als leuchtendes Beispiel dar, welche dem glänzenden Verfall des alten Freistaates ihre unerschütterliche Stirn entgegen hielten, man wird nicht müde, die Polen zu verherrlichen, welche ihr Haupt nicht gebeugt haben unter das Joch und in Elend und Verbannung die Fahne der Freiheit hoch halten, man feiert die Standhaftigkeit unserer Väter, die den Neuerungen der Landvögte trotzten. Wohlan, sollen denn wir, indem wir auf die grundsätzliche Verfechtung bedrohter und geschmälerter Volksrechte Verzicht leisten, serviler Gesinnung im Volke Bahn brechen und indem wir aufhören, für die hergebrachte politische und konfessionelle Richtung unseres Gemeinwesens in der Eidgenossenschaft unsere Stimmen zu erheben, sein ruhmloses Versinken in die Stellung eines verachteten Trabanten befördern? Nein, lieber auf alle momentanen Erfolge verzichten und die Festigkeit kernhafter Gesinnung in den Herzen aller edlern und bessern Naturen erhalten.

Das war meine Auffassung der Lage, offenes Festhalten an den Grundsätzen ohne Provokation unnöthiger Kämpfe, keine Kapitulation zum Nachtheil der Prinzipien, die unsere ganze Stellung bedingen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß viele Konservative in und außer dem Rathe den Standpunkt des Hrn. Weber, andere den meinigen theilten. Wir tauschten unsere verschiedenen Meinungen in Gegenwart unserer Freunde aus, ohne, wie mir scheint, damit eine Uneinigkeit in der Partei hervorrufen zu wollen. In den nächsten Zielen konnten wir meistens übereinstimmen; aber mit Hinsicht auf die Grundregel der Opposition gingen wir allerdings auseinander und es war schwer, eine Formel der Vereinigung zu finden. Keiner konnte von dem andern mit Recht verlangen, daß er einen Standpunkt aufgebe, den er nach reiflicher Prüfung für den richtigen erkannte. Wir mußten unsern Kollegen überlassen, je nach ihren besondern Anschauungen dem einen oder dem andern zu folgen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dadurch die einheitliche Haltung der Partei in den Diskussionen bisweilen etwas gelitten hat. Aber eben so wenig läßt sich verdenken, daß in diesen Meinungsdifferenzen für gebildete und wohlmeinende Männer kein Grund zu persönlichem Zanke lag und es ist mir nicht bewußt, daß daraus je ein solcher entstanden sei. Ich wenigstens habe von allen meinen Kollegen stets nur Beweise herzlicher Freundschaft erhalten und alle werden auch mir das Zeugniß geben, daß ich niemals einem unter ihnen meine Ansichten aufzudrängen versucht oder daß ich jemals eine von der meinigen abweichende Ueberzeugung nicht geehrt hätte. Hr. Weber gründete, um auf seinem Standpunkt praktisch vorzugehen, den Patriotenverein: er machte damit einen abermaligen Versuch, unabhängige Männer beider Parteien auf gemeinsamer Grundlage zu vereinigen. Ich konnte mich bei diesem Versuche nicht betheiligen, aber ich setzte ihm kein Hinderniß entgegen. Ich hatte im Jahr 1854 mit allen Konservativen die Hand zur Verständigung geboten auf die Bedingung, daß sie dem ganzen Volke gelten, auf die Gleichberechtigung Aller gegründet werden sollte. Man hatte die Hand des Friedens zurückgestoßen, ich konnte sie nicht zum zweiten Male hinhalten, nachdem jene Grundlage verworfen war. Aber auch Hr. Weber hat die Erfahrung machen müssen, daß selbst der von ihm eingenommene Standpunkt keine Anerkennung fand, daß auch sein Versuch zu nichts führte, indem eben nicht nur prinzipielle, sondern auch persönliche Rücksichten die ausschließliche Haltung unserer Gegner bestimmen.

Ich habe die Natur der in der konservativen Partei im Kanton Luzern entstandenen Differenzen offen dargelegt, um irrige Vorstellungen zu berichtigen, welche darüber mancherorts im Gange sind. Sie sind nicht der Art, daß sie Freunden und Gegnern gegen-

über geheim gehalten werden müßten, wie wir überhaupt Alle in unserer Stellung und in unsern Bestrebungen nichts zu verbergen nöthig haben.

Auch glaube ich nicht, daß die geringen Erfolge der konservativen Partei in den letzten neun Jahren in mangelndem Einverständniß oder in zu geringer Thätigkeit der Führer ihren Grund haben. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Standpunkt, auf dem wir stehen, der Idee der Demokratie, dem Fortschritt der Zeit, der Entwicklung unserer Geschichte, den wahren Interessen unseres Volkes angemessener ist, als derjenige der Regierungspartei und daß wir diesen Standpunkt trotz theilweiser Meinungsverschiedenheiten bei jedem Anlaß mit Ehren geltend gemacht haben. Aber allgemeine Verhältnisse, die zu bewältigen nicht in unserer Macht lag, haben eben auch ihren Einfluß geübt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Leiter der eidgenössischen Politik das durch den Sonderbund entschiedene Uebergewicht des Protestantismus in der Schweiz als eine der wesentlichsten Grundlagen der neuen, centralistischen, dem Unitarismus entgegengehenden Ordnung der Dinge betrachten. Dieses Uebergewicht zu erlangen, war ein jahrhundertelanges beharrliches Streben der protestantischen Staatsmänner aller Parteifarben. Schon der Reformator Zwingli hat ihnen diesen Zweck und das Mittel dazu, die Aufhebung der kantonalen Gleichberechtigung im Bunde, als das Ziel ihrer Wirksamkeit bezeichnet. Auf dem konfessionellen Elemente in der Politik beruhte bis 1847 das innere Gleichgewicht in der Eidgenossenschaft und die Lebensfähigkeit einer föderalistischen Organisation. Sein Wiederauftreten mußte daher von jenen als ein wesentliches Hinderniß für die Entwicklung der Einheitsbestrebungen angesehen werden. Nun aber ist es sicher, daß ohne Luzern die katholischen Kantone keine konfessionellpolitische Partei bilden können, daß der organische, geographische, historische Mittelpunkt ihnen fehlt und daß die Erfolge, die in Freiburg, Wallis, St. Gallen u. s. w. gewonnen werden, in Beziehung auf eidgenössische Verhältnisse von keiner Bedeutung sind, so lang sie vereinzelt bleiben. Die ganze Aufgabe der Unitarier und Protestanten reduzirte sich daher darauf, Luzern zu gewinnen und zu behalten. Nicht um es zum Protestantismus zu bekehren, denn daran liegt ihnen wenig, wie überhaupt massenhafte Völkerbekehrungen mit Güte oder Gewalt nicht mehr zu den Idealen der heutigen Zeit gehören, sondern nur um es unschädlich zu machen. Der Katholizismus ist nur dann ein Element der Politik,

wenn er selbstständig, in ungehemmter Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche, und wenn in Volk und Regenten die Gesinnung vorhanden ist, die Kirche in ihrer organischen Gestalt und Selbstständigkeit als ein theures Besitzthum zu wahren, sie gegen alle fremden, unberechtigten Einflüsse zu schützen. Wer das will, den nennt man heutzutage einen Ultramontanen. Nun soll der Kanton Luzern dem Ultramontanimus verschlossen werden und bleiben: katholischer Gottesdienst mag frei gehalten werden, warum nicht? aber das katholische Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit allen Völkern, welche die Autorität des heiligen Stuhles in Rom anerkennen, verträgt sich nicht mit dem „eidgenössischen" Interesse; der Katholizismus soll aufhören spezifischer Charakter des Kantons Luzern zu bilden, das Interesse eidgenössischer Einheit soll vorgehen, die Religion vom Leben getrennt werden. Eine Kirche wie der Katholik, anerkennt der Protestant nicht, die äußere Organisation seiner Kirche hat ihre Spitze im Staat. Es ist daher begreiflich, daß der Staat ihm das oberste Prinzip des äußern Lebens ist, und daß er in der Verbindung der Katholiken mit ihren geistlichen Oberhäuptern etwas Staatsgefährliches sieht.

Nun war aber im Kanton Luzern das demokratische Element von jeher spezifisch katholisch. Daher war es begreiflich, daß man zu gleicher Zeit, wo man die demokratischen Grundsätze in der ganzen Eidgenossenschaft proklamirte, es gerne sah, daß Luzern aus der Demokratie in das Repräsentativsystem rückwärts ging. Um die Eroberung zu behaupten, mußte sich im Luzernervolke selbst eine Partei finden, welche jenes eidgenössische Interesse gegenüber dem alten Volksgefühl vertheidigte. Sie fand sich. Es traten Staatsmänner hervor, welche der traditionellen Stellung des Luzernervolkes den Krieg erklärten, Geistliche, die ihnen die Autorität ihres Beistands liehen. Die liberale Partei in allen ihren Schattirungen fühlte sich beehrt, die eidgenössische Partei genannt zu werden, weil sie jenen eidgenössischen Zwecken mit Verläugnung Alles dessen, was Luzern seine eidgenössische Bedeutung gegeben und erhalten hat, diente.

Eine solche Parteistellung war auch eidgenössischer Unterstützung werth. Und diese ist bei Beurtheilung der Parteierfolge in den verflossenen neun Jahren nicht gering anzuschlagen.

Der Kanton Luzern erfreute sich im Allgemeinen eines soliden, seit Jahrhunderten her auf Landwirthschaft begründeten Wohlstandes. Große Vermögen und ausgedehnter Landbesitz waren selten, die Vertheilung der Güter hatte für einen weit überwiegenden Mittel-

stand die glücklichsten Verhältnisse. Landwirthschaft und Kapital dienten einander wechselseitig, von Schulden und Anlagen im Ausland wußte man wenig. Das Land war im eigentlichen Sinne des Wortes im Besitze des Volkes. Kein Kanton hat die Calamität eines ruinösen Krieges und die Last schwerer Fehljahre leichter ertragen als Luzern. Die gesunden Wurzeln der Arbeit und Sparsamkeit trieben sofort wieder neue Zweige des Wohlstands. Es liegt in der Natur solchen Besitzes, daß ein Volk daran mit Aengstlichkeit festhält, daß Ruhe und Sicherheit des Eigenthums ihm mehr gilt, als dem beweglichen Fabrikler und dem Proletarier großer Städte. Nun hat die Erfahrung von zwanzig Jahren der lebenden Generation gezeigt, daß die radikale Partei, selbst wenn sie sich in entschiedener Minderheit befand, dem Lande niemals Ruhe ließ, außer wenn sie die Herrschaft in Händen hatte. Seitdem sie in eidgenössischem Schutze steht und man im Jahr 1847 erfahren hatte, was dieser Schutz bedeutet, mußte in Vielen die Ueberzeugung Wurzel fassen, daß eine Regierungsveränderung die Zeit beständiger Angriffe auf die Ruhe des Landes wiederbringen, die Früchte neuer Arbeit neuerdings verzehren würde. Es ist daher leicht begreiflich, daß schon die bei jeder Gelegenheit wiederholte Drohung mit Wiederholung eidgenössischer Belehrung über unsere Souveränitätsrechte Viele veranlaßt hat, durch zeitweise Passivität gleichsam das Lösegeld zu zahlen für die Sicherheit ihres Eigenthums und den mühsam erhaltenen Wohlstand ihrer Familien. Das war ein Faktor zu Gunsten des gegenwärtigen Regiments, den zu bewältigen nicht in der Macht der Opposition lag: sie konnte für ihr eigenes, nicht aber für das Verhalten ihrer Gegner bürgen.

Ein Zweites, das zu verhindern nicht in unserer Macht lag, war die Vermehrung der abhängigen und flottanten Bevölkerung und das Uebergewicht, das ihr an vielen Orten über die seßhaften Kantonsbürger und niedergelassenen Besitzer verschafft wurde. Die Anwendung der ohnehin etwas elastischen Gesetzesbestimmungen in dieser Beziehung, lag nicht in unserer Hand. Unsere Reklamationen dagegen blieben in allen Instanzen fruchtlos. Es gehörte eben zum System, daß die Luzerner durch Auswärtige, die Grundbesitzer in den Gemeinden durch von allen Seiten zulaufende Leute, die am Land, an der Gemeinde, am Kanton kein Interesse haben, bevogtet werden sollen. Denn auf diese Weise wird der alte Luzerner Volkscharakter am sichersten und nachhaltigsten zerstört. Eisenbahnbauten, der Besitz der größten Geldkräfte im Kanton durch die Staatsverwaltung der Klöster und Stifte, Ausschließlichkeit in der Besetzung des Beam-

ten- und Bedienstetenheeres lieferten reichliche Rekruten für eine solche disziplinirte, gleichsam im Taglohn arbeitende Parteiverstärkung.

Wir wollen eine demokratische Organisation des Luzernervolkes, aber nicht Allerweltsdemokratie, die das Volk vom Lande trennt und fremden Elementen in Gemeinden und Wahlkreisen die Herrschaft in die Hände legt. Wir konnten protestiren, aber weiter ging unsere Macht nicht. Diese Desorganisirung des Volkes hatte ebenfalls einen weitreichenden Einfluß auf die Parteierfolge in der letztern Zeit und sie ist im raschen Wachsthum begriffen. Die schönsten Blüthen hat sie in der Stadt Luzern hervorgebracht, wo man es bereits so weit gebracht hat, Mitglieder in die Behörden zu setzen, deren einziger Anspruch darauf in dem Umstande liegt, daß sie weder dem Kanton noch der katholischen Konfession angehören. Man glaubt dadurch den Ruhm weitherziger eidgenössischer Gesinnung und religiöser Toleranz einzuärnten. Aber man wird sich im Effekte täuschen. Statt des gehofften Ruhmes wird die Verachtung aller derjenigen, welche politische Verkommenheit von jenen Tugenden zu unterscheiden wissen, einer solchen Selbstentäußerung folgen. Der wahre Patriotismus wurzelt in der engen Heimat. Vom Elternhause steigt er durch die Gemeinde, den Kanton, zum gemeinsamen Bande eidgenössischen Gefühls auf. Man ehrt den Gast, man läßt ihn ungehindert sein Geschäft betreiben, aber man macht ihn nicht zum Mitherrn des Hauses. Ebenso ist es mit der religiösen Toleranz. Jeder soll in seinen religiösen Ueberzeugungen geehrt, in der Ausübung seines Gottesdienstes geschützt werden, aber ein katholisches Volk soll seinen Charakter beibehalten, sich nicht mit Affektation von Protestanten vertreten lassen. Wer seine eigene Religion nicht achtet, der kann keinen Anspruch darauf machen, als tolerant zu gelten, so wenig als es für einen, der den Wein nicht vertragen kann, etwas Großes ist, kein Trinker zu werden. In Städten übrigens häuft sich oft gesinnungsloses Volk, und besonders da, wo man die höchste Ehre darein setzt, wo möglich von einem Thor zum andern in eine große Fremdenpension verwandelt zu werden. Aber schon ist die Desorganisation der sozialen Verhältnisse über die Mauern der Stadt hinausgegangen Der Bauer ist nicht mehr Meister in seiner Gemeinde: die Auslegung, welche dem Artikel über das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gegeben wird, ermöglicht das Wahlknechtenwesen auch in diesen engern Kreisen und damit ist eine wichtige Wurzel gesunden politischen Lebens in einem landwirthschaftlichen Kantone abgeschnitten. Vor Zeiten beherrschte eine schwache Stadtbürgerschaft das Land: der Liberalismus spricht mit Grauen von diesen Zeiten. Aber eine andere

Stadtherrschaft bereitet sich in unsern Tagen vor, die Herrschaft von allen Seiten herströmenden Stadtvolkes über die seßhafte Bauersame in den Gemeinden. Keine Wahl findet jetzt schon in ziemlichem Umkreis statt, wo nicht Stadtbewohner wagenweise daran Theil nehmen. Von neun Regierungsräthen gehören bereits vier der Repräsentation dieser Bevölkerung an: man kann behaupten, schon jetzt ist es die Stadt, welche mehr als je seit 1830 in kantonalen Dingen den Ton angiebt; aber nicht wie ehedem die Stadt der Bürger, die wiederum in vieler Beziehung vom Lande abhängig war, sondern die Stadt einer flottanten Bevölkerung, eines Heers abhängiger Bediensteter, ihren Gemeinden entfremdeter Niedergelassener, hunderter von Zürchern, Bernern, Aargauern, St. Gallern u. s. w., die ohne Interesse an kantonalen Dingen, doch ein Interesse haben, daß die kantonale Politik mehr und mehr ihre besondere luzernische Volksthümlichkeit verliere.

Diese politische Entmannung des Volkes scheint mit zum System zu gehören. Gleich einem wohlgenährten Zugthier soll es bei gutem Futter am eidgenössischen Wagen ziehen, aber seine Kraft soll keinen Selbstzweck mehr haben, seine Energie nur der Geißel und dem Zaume gehorchen.

Gegen ein solches System habe ich allerdings, wo ich es zu sehen glaubte, absolute Opposition gemacht. Und ich freue mich zu sehen, daß anderwärts patriotische Männer aller Parteien sich vereinigen, um dasselbe zu thun. In diesen Tagen hat der Große Rath des Kantons Waadt fast mit Einstimmigkeit erklärt: Wir sind gute Eidgenossen, aber wir wollen vor Allem gute Waadtländer sein, unsere Selbstständigkeit, die Wahrung unserer hergebrachten politischen und konfessionellen Stellung geht uns über das Lob eines unitarischen Servilismus.

Ich habe in diesen Blättern offen und unumwunden die Grundsätze dargelegt, die mich in meiner öffentlichen Wirksamkeit geleitet haben. Vor Kurzem las ich mit Erstaunen in einem Blatte, es sei schwer zu wissen, welche Prinzipien meiner Handlungsweise zu Grunde liegen, weil ich sie Niemanden mittheile. Niemals ist eine einfältigere Behauptung aufgestellt worden. Stets habe ich meine Grundsätze öffentlich ausgesprochen in Wort und Schrift; ich habe sie nicht allein meinen Freunden, sondern ganz ebenso meinen Gegnern mitgetheilt: mein Sprechen und Handeln lag vor allem Volke offen. Und wenn ich darauf zurückblicke, so darf ich ohne Stolz, aber auch ohne Scheu sagen: Ich habe nichts zurückzunehmen, nichts daran zu bereuen.

De la Haye.